Lexikon

der

Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

von

Anton Barth,
Iter Bürgermeister zu Augsburg.

R

Erstes Heft.

Im Verlage der Buch- und Kunsthandlung des Commerzien-Rathes Bürglen.

Augsburg 1823.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorwort.

Im Jahre 1800 gab der kurpfalzbaierische Oberlandes-Regierungs-Sekretär Wagner zu München ein Lexikon aller damals in Baiern bestandenen Geseze in alphabetischer Ordnung heraus. Das Werk erhielt allgemeinen Beifall, und der starke Absaz zeigte, daß dasselbe den Wünschen des Publikums entsprach, und der Verfasser eine zweckmässige Form der Bearbeitung gewählt hatte.

Was damals nüzlich war, ist dermal nothwendig geworden, nachdem sich die Geseze in großer Menge vermehrt haben, und selbst der geübte Geschäftsmann manchmal in Verlegenheit kömmt, die benöthigte Verordnung aufzufinden, oder doch im Zweifel steht, ob die aufgefundene nicht später wieder aufgehoben, oder modifizirt worden sey.

Da überdieß seit der Einführung der neuen Staats-Verfassung kein allgemeines Gesez-Lexikon mehr erschienen ist; so läßt sich, ungeachtet früher unter verschiedenen Titeln, und in verschiedenen Formen alphabetische Repertorien, und Zusammenstellungen der Geseze herausgegeben wurden, an der Nothwendigkeit eines neuen Werkes der Art um so weniger zweifeln, als eben in der jüngsten Zeit mehrere, zum Theil offizielle Sammlungen früher nicht öffentlich bekannt gemachter Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen im Drucke erschienen sind.

Dieses allgemein gefühlte Bedürfniß gab Anlaß zu gegenwärtiger Sammlung; der Beifall, welcher dem wagnerischen Lexikon zu Theil ward, bestimmte die Form.

Die

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Die Anlage des Werkes selbst ist folgende:

1. Dasselbe dehnt sich über alle Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen in allen Fächern der Gesezgebung, mit Einschluß des baierischen Civil-Rechts, des Civil-Prozesses, und der Strafgesezgebung aus.

2. Ohne Ausscheidung der Materien nach den Staatsverwaltungs-Branchen (was nur das Auffinden erschweren würde) werden in rein alphabetischer Ordnung bey einem jeden Gegenstande die denselben betreffenden dermal geltenden gesezlichen Bestimmungen und Vorschriften, zwar mit Hinweglassung alles Ueberflüssigen, jedoch vollständig und wörtlich gegeben.

3. Die früher bestandenen, dermal nicht mehr geltenden gesezlichen Bestimmungen und Vorschriften werden nur in so weit aufgeführt, als sie zur Bildung einer Geschichte der Legislation über den betreffenden Gegenstand dienen, und entweder die Motive der zur Zeit geltenden Gesezes-Normen enthalten, oder die Verständlichkeit und Interpretation derselben erleichtern.

4. Bey jeder Gesezes-Stelle, Vorschrift oder Instruktion ist nicht nur das Datum derselben, sondern auch die Stelle, von welcher sie erlassen, oder ausgeschrieben, und zugleich die Quelle, aus welcher sie entnommen wurde, bezeichnet.

5. Da in den Intelligenzblättern der Kreise mehrere allerhöchste Reskripte, die in den Regierungs-Gesez- und Intelligenz-Blättern des Reiches nicht vorkommen, aber doch allgemeine Normen und Vorschriften enthalten, entweder vollständig abgedruckt, oder doch extraktive ausgeschrieben sind; so sind auch diese, so wie die Anordnungen einzel-

zelner Kreisstellen für ihre Bezirke (in so ferne sie besondere Vorschriften enthalten), mit Ausnahme des in Gesezen und Verwaltung von den übrigen Kreisen vielfach unterschiedenen Rhein-Kreises, in dem Gesez-Lexikon aufgenommen.

6. Weil ein Gegenstand oft mehrere Benennungen hat, und es daher das Auffinden wesentlich erleichtert, wenn derselbe unter diesen verschiedenen Benennungen vorkömmt, und bey einer jeden derselben wenigstens auf das Hauptwort hingewiesen wird, wo die einschlägigen gesezlichen Bestimmungen zu finden sind; so ist dafür besondere Sorge getragen, und auf die verschiedenen Schlag-Wörter vorzügliche Aufmerksamkeit verwendet worden.

7. Sobald alle Hefte durch das ganze Alphabet vollendet sind, wird unverzüglich ein gleichfalls alphabetisch geordneter, und in der nämlichen Manier bearbeiteter Nachtrag über die während dem Drucke neu erlassenen oder abgeänderten Geseze, Verordnungen, Instruktionen, und Reglementar-Verfügungen ausgegeben werden, wodurch das Werk seine Ergänzung empfängt, und mit diesem Zeitpunkte den vollständigen Inbegriff aller geltenden gesezlichen Bestimmungen, und der Geschichte der Legislation enthalten wird.

Von dem Gesez-Lexikon erscheint von nun an ununterbrochen, bis zur Vollendung des ganzen Werkes, jeden Monat ein Heft von 16 Druck-Bogen, schon broschirt, jedoch um dem Belieben jeden Abnehmers in Beziehung auf den künftigen Einband nicht vorzugreifen, unbeschnitten. Der Preis ist nur 4 1/2 kr. für den Druckbogen. Das Heft zu 16 Bogen kostet demnach fl. 1. 12 kr.,

und

und 3 kr. besonders für das Broschiren. Nach Empfang jeden Heftes bitte ich den Betrag durch Boten, nnd in Ermanglung derselben durch den Postwagen zu übersenden, wo sogleich die Fortsetzung folgen wird.

Die heftweise Lieferung gewährt den Vortheil, daß, ohne die Vollendung des ganzen Werkes, oder auch nur eines Buchstabens des Alphabets abzuwarten, jedes Heft sogleich gebraucht werden kann, und erleichtert die Kosten der Anschaffung. Die Erscheinung des ersten Heftes wurde zwar durch verschiedene Umstände verzögert; nachdem aber nunmehr die Materialien alle gesammelt, und gehörig vorbereitet sind, sohin die Fortsetzung keiner Schwierigkeit mehr unterliegen kann; so wird dieselbe auch ununterbrochen erfolgen, und die Verlags-Handlung sich alle Mühe geben, durch reinen Druck und pünktliche Versendung sich die Zufriedenheit der Herren Abnehmer zu erwerben.

Augsburg im Monat März 1823.

C. F. Bürglen,
Commerzienrath Kunst- und Buchhändler.

Erklärung der vorzüglichsten Abkürzungen.

Allg. Int. Bl.	ist zu lesen	Allgemeines Intelligenz=Blatt.
Allg. Rggs= und Intell. Bl.	—	Allgemeines Regierungs und=Intelligenz=Blatt.
a. a. O.	—	am angeführten Orte.
Anm.	—	Anmerkungen.
Art.	—	Artikel.
Bd.	—	Band.
Baier.Ger.Ord.	—	Baierische Gerichtsordnung.
Baier. Landr.	—	Baierisches Landrecht.
B.	—	Buch
z. B.	—	zum Beyspiel.
Cap.	—	Capitel.
Cod. crim. bavar.	—	Codex criminalis bavaricus.
d. d.	—	de dato.
d. J.	—	dieses Jahres.
Erl.	—	Erläuterungen.
Ger. Pflege.	—	Gerechtigkeits=Pflege.
G. Bl.	—	Gesez=Blatt.
G. S.	—	Gesez=Sammlung.
J.	—	Jahr.
Instr.	—	Instruktion.
Intell. Bl.	—	Intelligenz=Blatt.
Kl.	—	Königlich.
Kl. allerh. Entschl.	—	Königliche allerhöchste Entschließung.

Kl. Verordn.	ist zu lesen	Königliche Verordnung.
Lith. Samml.	—	Lithographirte Sammlung.
Litt.	—	Littera.
M. G. S.	—	Mayrische Generalien = Sammlung.
N. und Nro.	—	Nummer.
P.	—	Pars.
prov.	—	provisorisch.
Rggsbl.	—	Regierungsblatt.
S.	—	Seite.
Spo. Ct.	—	Sporco Centner.
St. G B.	—	Straf = Gesezbuch.
St.	—	Stück.
Th.	—	Theil.
T. und Tit.	—	Titel.
Verf. Urk.	—	Verfassungs = Urkunde.
Verordn.	—	Verordnung.
Ziff.	—	Ziffer.

A.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. — Die Vorschläge hierzu gehen allein vom Könige aus, wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. — Zu einem gültigen Beschluße in dieser höchstwichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwey Drit-Theilen der Stimmen erfordert. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. VII. S. 101. Tit. X. §. 7.

Abänderung der Artikel, siehe **Abänderung** der Probatorial-Artikel.

Abänderung eines Bescheides, siehe **Abänderung** eines Rathsschlußes.

Abänderung der Gesetze. Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreiches kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert, oder aufgehoben werden. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. Tit. VII. §. 2. — Der König allein sanctionirt die Gesetze, und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung

 der

der Vernehmung des Staatsrathes und des erfolgten Beyrathes und der Zustimmung der Lieben und Getreuen der Stände des Reiches. a. a. O. §. 30. — Das Gesetz wird entweder, 1mo in Ansehung aller Unterthanen aufgehoben, oder 2do nur Jemand besonders davon ausgenommen, oder es stoßt solches 3tio mit einem anderen verbindlichen Gesetze dergestalt zusammen, daß eines von beeden nicht befolgt werden kann. Auf den ersten Fall heißt es Abrogatio, anderen Falles Dispensatio, und dritten Falles collisio legis. Die ersten zwey können sich andergestalt nicht, als durch ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung des Gesetzgebers ereignen, und wird im Uebrigen ein Particular=Statutum, Privilegium, oder Gewohnheit durch ein folgendes General=Gesetz nicht aufgehoben, es sey dann von jenen besondere Erwähnung hierin geschehen, oder die Clausula omnium anteriorum Jurium tam generalium quam specialium derogatoris mit einverleibt worden. Baier. Landrecht. Th. I. Cap. 1. §. 12. S. 3.

Abänderung der Klage. Will der Kläger an seiner Klage im Hauptwerke etwas abändern, so soll solches noch vor der Kriegsbefestigung geschehen, nachher aber andergestalt nicht mehr statt haben, es sey dann, daß ein ganz neues Klag=Libell übergeben, und der Gegentheil seines vergeblichen Kosten=Aufwandes indemnisirt werde. Baier. Ger. Ord. Cap. IV. §. 13 . S. 20. Davon ist die Verbesserung der Klage (emendatio libelli), wo der Kläger in der Thatgeschichte und dem Klagegrunde nichts ändert, sondern nur mehr oder weniger fordert, oder auch

nur

nur eine Nebenverbindlichkeit z. B. Zinsforderung nachholt, wohl zu unterscheiden. Dieses kann vor und nach der Litis-Contestation geschehen. Siehe die Anmerkungen zur Baier. Ger. Ord. Cap. IV. §. 13.

Abänderung des Legats. Diese kann per ademptionem, und zwar expressam vel tacitam, dann per translationem geschehen. Ademptio; von Benehmung eines Legats ist überhaupt zu merken: 1mo Muß das Legat, welches wiederum benommen werden will, an sich gültig seyn, sonst braucht es keiner Benehmung. 2do Kann solches zum Theil oder ganz benommen werden, welchen Falles der übrig unbenommene Theil bleibt. 3tio Wenn mehr benommen wird, als was das Legat ausmacht, so gilt die Benehmung wenigst pro quantitate legati. 4to Falls man Dasjenige benimmt, ohne welchen das Legat nicht bestehen kann, so wird auch das Legat pro adempto geachtet. 5to Muß die ademption deutlich, und zwar ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Baier. Landrecht Th. II. Cap.6. §. 17. S.261. — Ademptio legati expressa; ausdrücklich kann das Legat auf dreyerley Weise benommen werden. 1mo Entweder in der nämlich, oder 2do in einer andern, doch gültig letztwilligen Disposition, oder 3tio sonst durch bloßen mündlich oder schriftlichen Widerruf, welcher aber nach hiesigem Landrechte wenigst allzeit drey Gezeugen erfordert. a. a. O. §. 18. — Ademptio legati tacita; Stillschweigend wird das Legat mehr mit Werken, als mit Worten benommen, z. E. 1mo

durch die Cassation des letzten Willens, worin das Legat angeordnet worden, und zwar nach der Cap. 3. §. 27 et Cap. 5. §. 10. n. 3. (siehe Abänderung des letzten Willens) vorgeschriebenen Maß. 2do Durch die erfolgte Veräußerung des Legats, ohne Unterschied der Vermächtniß, oder Veräußerungen, worunter jedoch eine bloße Verpacht- oder Verpfändung diesfalls nicht begriffen ist. 3tio Durch die zwischen dem Vermächter und Legatario entstandene große Feindschaft, so ferne keine Aussöhnung erfolgt ist. a. a. O. §. 19. — Translatio legati; 1mo ein Legat wird auf viererley Art transferirt, nämlich wenn entweder Legatarius, oder welcher mit dem Legat onerirt ist, oder das Legat selbst, oder wenigst der Modus abgeändert, und des Legatum purum in conditionatum verwandelt wird. In dem ersten Falle, da nämlich 2do statt des Legatarii ein Anderer benamset wird, hört das Legat auf, wenn schon der Andere des Legats unfähig ist. 3tio. Ist gleichgültig, ob die Translation in der nämlich oder anderer gültiger Disposition geschieht, 4to Muß der Wille, das Legat transferiren, oder abändern zu wollen, klar und offenbar seyn, sonst wird die Translation pro non scripta gehalten. 5to Werden die dem ersten Legatario auferlegten Onera und Conditiones bey dem zweyten Legatario in Zweifel für wiederholt geachtet. a. a. O. §. 20.

Abänderung der Probatorial-Artikel. Jedem Artikulanten ist vergönnt, dasjenige, was in den Articulis außer Acht gelassen worden, mittelst Additio-

ditional-Artikeln nachzutragen, und zu ersetzen oder die vorigen Artikel gar abzuändern, und ganz neu zu übergeben. Es soll jedoch dieses allzeit noch vor der wirklichen Zeugenverhör geschehen, und hernach andergestalt nicht, als nach abgelegtem Eidschwur, daß sich die Umstände in Facto, worauf in Additionalibus artikulirt wird, erst neuerlich hervorgethan hätten, oder zur Wissenschaft gekommen wären, solches auch aus den Umständen glaubwürdig erscheint, mehr gestattet werden. Die völlige Abänderung der Artikel aber hat ebenfalls nur bis zur Zeugenverhör, und nach vorgängiger Refundirung der dem Gegentheile dadurch verursachten Kosten statt. Additionales Additionalium soll man ohne Abschwörung obgedachten Eides weder vor, noch nach der Gezeugenverhör mehr zulassen. Baier. Ger. Ord. Cap. IX. §. 6. n. 3. 4. S. 36.

Abänderung eines Rathsconclusi oder Bescheides. Wenn einmal cum cognitione causae, das ist mit Vernehmung beeder Theile entschieden ist, soll 1mo nach beschehener Publication oder Notification weder von dem nämlichen, noch einem andern Unterrichter andergestalt, als mittelst Einwendung eines rechtmäßigen Remedii Juris geändert, oder umgestossen werden, welches auch 2do unter dem Vorwande der Declaration von keiner untern oder subordinirten Instanz ohne Bewilligung beeder Partheyen geschehen soll, sondern wenn anderst eine Erklärung vonnöthen ist, solche gleichwohl bey dem höhern Richter in dem Appellations-Wege zu suchen ist. Im übrigen sollen 3tio ordentlich verfaßte Raths-Conclusen auch vor

vor der Publication oder Notification ohne sonders erheblicher Ursache und Bewilligung des Pleni weder abgeändert, noch die Expedition oder Publication derselben aufgehalten werden. Baier. Ger. Ord. Cap. XIV. §. 9. S. 62. — Weil keinem Richter, der sein Amt einmal verrichtet hat, von Rechtswegen gebührt, seine eigenen Schlüsse, die cum cognitione causae, das ist mit Vernehmung beeder Theile abgefaßt worden sind, folglich vim sententiae erlangt haben, absque novo juris remedio selbst wieder umzustossen; so soll auch der Hofrath, sonderbar nach geschehener Kundmachung und Ausfertigung des abgefaßten Schlußes, sich dessen nicht anmassen, sondern im Falle die Partheyen dadurch beschwert zu seyn vermeinen, ihnen den weitern Rechts-Weg zum Revisorio bevorstellen, die nachgesuchte Restitutionem in integrum aber niemals anderst, als nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheiles, und wenn alle Rechtserfordernisse dazu vorhanden sind, zu lassen. Neue Hofraths-Ordnung von Anno 1779. Art. VII. §. 13. M. G. S. Bd. I. S. 174. — Von vorstehenden Bestimmungen machen die Sentenzen eine Ausnahme, welche aus Mangel der Citation oder Jurisdiction mit unheilbarer Nullität behaftet sind, sohin niemal in rem judicatam erwachsen, folglich auch nicht ad executionem gebracht, sondern vielmehr sowohl bey höheren als nämlichen Richter, wenn er nur competens ist, inner 30 Jahren Klags- und Exceptionsweise angefochten werden können. Baier. Ger. Ord. Cap. XVI. §. 2. S. 70.

Abänderungen willkührliche in Staats = Gebäuden von den Nutznießern oder Miethe = Bewohnern, siehe Staats = Gebäude, bauliche Unterhaltung derselben.

Abänderung des letzten Willens. Testator kann 1mo seinen letzten Willen bis auf den letzten Augenblick seines Lebens allemal widerum zurücknehmen oder abändern, welches 2do entweder mit Worten oder Werken zu geschehen pflegt, und zwar das Letztere durch Cassirung des errichteten, oder durch Errichtung eines andern und neuen Testaments. Der bloße Widerruf mit Worten (Revocatio) soll 3tio sowohl bey privilegirt, als andern Testamenten entweder gerichtlich, oder wenigst vor sieben tüchtigen Gezeugen öffentlich geschehen. Sind nun 4to der Gezeugen weniger, doch wenigst drey geweßt, so gilt der Widerruf nur quoad legata, und andere dergleichen Particular = Geschäfte; quoad institutionem vel substitutionem aber andergestalt nicht, als wenn von Zeit des Widerrufes zehn Jahre verflossen sind. Baier. Landrecht. Th. III. Cap. 3. §. 29. S. 237. — Tabularum cassatio; mit Werken wird 1mo ein Testament auf unterschiedliche Weis, insonderheit durch dessen Zerschneid = Zerreis = Durchstreich = Verdunkel = oder Auslöschung cassirt; wobey jedoch 2do zu unterscheiden ist, ob dasselbe auf solche Weise ganz oder nur zum Theil cassirt und geändert wird; ersten Falles fallt das ganze Testament in allen Stücken zusammen, letzten Falles bleibt Alles, was nicht solchermassen cassirt oder geändert ist, ohne Distinction unter der Erbs = Einsetzung und anderen

Ver=

Verordnungen, es sey denn 3tio zu beweisen, daß die Particular Aenderung oder Casſation in der Meinung, das Ganze dadurch umstossen zu wollen, geschehen, oder da etwann an den Solenibus z. E. an den nöthigen Unterschriften, Sigillen, Schnüren und dergleichen Etwas mutirt worden, denn dieses wirkt allemal so viel, als eine gänzliche Casſation. 4to Ist sowohl ad casſationem generalem als particularem erforderlich, daß sie nicht von ungefähr, sondern mit Fleiß und fürsetzlich von dem Testator geschehen. Das Letztere wird 5to gemuthmasset, wenn das Testament bey ihm selbst gefunden worden. Ein Anderes ist 6to, da man selbes bey einem Dritten, oder gar bey Jenen findet, welchen die Casſation Nutzen bringt, denn da muß der Vorsatz des Testatoris von dem, der sich auf die Casſation gründet, genüglich bewiesen werden, außerdessen wird vielmehr präsumirt, daß es von ungefähr, oder wenigst ohne Wissen und Willen des Testatoris geschehen sey, folglich bleibt 7mo das Testament solch letzteren Falles, so weit es wenigst noch leßlich und verständlich ist, bey Kräften. 8vo Kann zwar ein Testament auch von einem Dritten ex commisſione Testatoris casſirt werden, doch muß er die angebliche Commisſion auf Begehren entweder durch den Reinigungs-Eid, oder sonst genüglich beweisen; sonst soll er den Interesſatis auf vorläufige Bescheinigung ihres vermeintlichen Interesse allen Schaden abthun, und kann nicht nur in litem gegen ihn geschworen werden, sondern es hat auch poena falsi wider ihn Platz. 9no Die bloße Eröff-

nung

nung eines Testaments ohne Verletzung der Sigillen und Schnüren, wie auch wenn 10mo aus mehr gleichlautenden Originalien nur eines davon cassirt wird, ist ohne andern deutlichen Merkmalen der hierin geführten Intention für keine Cassation zu achten. 11mo Werden auch die Marginal Bey= oder Zusätze in dem Testament, außer deren in cap. seq. 5. §. 8. bemerkten Zetteln und leeren Blätter, für kein Zeichen der Cassation aufgenommen, sondern vielmehr pro non adjectis gehalten. Wohl hingegen wird 12mo Testamentum nuncupativum pro cassato angesehen, wenn das hierüber errichtete Instrument cassirt ist, ungeachtet die Matrix oder das Protokoll noch vorhanden wäre. Im übrigen convalescirt 13tio das einmal cassirte Testament weder durch die Clausulam codicillarem, noch durch die weitere Obsignation desselben, sondern wenn anders der Testator nicht ab Intestato absterben will, so muß er gleichwohl ein anderes ganz neues Testament verfertigen. a. a. O. §. 27. — Ein älteres Testament wird 1mo durch das jüngere allzeit ipso jure in allen Stücken wieder aufgehoben, obschon 2do in dem letztern keine Erwähnung des ältern geschehen, oder der Testator desselben gar nicht mehr eingedenk gewest, oder etwan in ältern die Clausula omnium posteriorum derogatoria enthalten, oder ein gewißer Modus testandi darin vorgeschrieben, und solcher gleichwohl hernach nicht beobachtet worden, oder da eines von beeden Solenne, das andere Privilegiatum, oder das letztere gar destituirt, oder der Erb hierin nur in re certa

aut

aut sub Conditione instituirt wäre, und die Condition nicht einmal existirte. Dahingegen wird 3tio das ältere nicht rumpirt, wenn das letztere ex defectu voluntatis aut solenitatis in = vel extrinsecae ungültig ist, oder das ältere in dem letzten entweder ausdrücklich oder per clausulum codicillarem stillschweigend bestätiget wird, denn da bleibt jenes in vim fidei commissi dergestalt, das der in dem jüngern benannte Erb die Erbschaft nach abgezogener Trebellianica dem ältern Testaments = Erben restituiren muß. 4to. Reconvalescirt auch das ältere, wenn das letzte in Ansehen des ersten wiederum cassirt worden. Dafern sich aber 5to. zwey oder mehrere Testamente verschiedenen Inhaltes bezeigten, ohne zu wissen, welches älter oder jünger sey, so gelten beede, ausgenommen in Punkten, welche sich einander contrar sind; denn da gilt keines von beyden. a. a. O. §. 28. — Von dem Testamento reciproco ist zu merken, daß wenn solches einerseits widerrufen, cassirt, oder sonst entkräftet wird, alsdann auch das andere eben dadurch für widerrufen, cassirt, oder entkräftet gehalten werde, es wäre denn bemeldte Widerruf oder Entkräftung dem andern Theile bekannt gewest, und er gleichwohl auf dem Testamente seines Ortes beharrt hätte, unerachtet es ihm an genugsamer Zeit, solches gleichfalls widerrufen zu können, nicht ermanglet hat. Den Testamentis reciprocis werden auch die correspectiva in diesem Stücke gleichgeschätzt, sonderbar wenn das beyderseitige Vermögen, wie es sowohl unter Eheleuten als andern öfters geschieht,

schieht, zusammen geworfen, und gleichsam aus einem Munde und Willen hiermit testirt wird. Baier. Landrecht. Th. II. Cap. 4. §. 11. n. 3. 4. und 5. S. 247. Den Unterschied dieser Testamente von Testamentis simultaneis, und wofür die Präsumtion stehe, siehe unter Testament. — Die Codicilli accessorii fallen mitweg, sobald das Testament selbst seine Kraft und Gültigkeit verliert; es wäre denn, daß jenes nicht ganz, sondern nur zum Theil, und soviel die Erb-Einsetzung betrifft, entkräftet würde, hingegen in den übrigen Punkten stehen verbliebe, denn da bleiben auch die in dem Codicill verordneten Legata und Fideicommissa. Baier. Landrecht Th. III. Cap. 5. §. 9. S. 252. — Andere ab intestato verfertigten Codicille (Codicilli principales) werden auf folgende Art entkräftet: 1mo durch den Widerruf, wenn er entweder obrigkeitlich, oder wenigst vor drey Gezeugen geschieht. 2do (schlägt hier nicht ein) 3tio durch die Cassation des Codicills auf die nämliche Art, wie oben cap. 3. §. 27. von Testamenten verordnet ist. 4to durch ein jüngeres Codicill oder Testament wird das ältere Codicill ab intestato nur alsdann aufgehoben, wenn solches ausdrücklich in dem letzten also gemeldet wird, oder eines dem andern dergestalt contrar ist, daß beyde nicht beysammen stehen können. Außer dessen bleiben die ältern und jüngern, so viel deren immer sind, neben einander stehen. 5to (schlägt hier nicht ein) 6to In Codicillis correspectivis vel reciprocis durch einseitige Entkräftung derselben, denn da fallt der Codicill auch allzeit auf der andern

dern Seite, wie in testamentis corresſpectivis vel reciprocis. a. a. O. §. 10. Die andern Arten, wie außer gedachten Abänderungen Testamente und Codicille entkräftet werden, siehe unter Testament und Codicill.

Abbitte (Deprecation) greift in Real-Injurien, wie auch in jenen, wodurch nur Leibs- oder Gemüths-Mängel spottweis vorgeworfen werden, statt des Widerrufes Platz. Der Widerruf muß allzeit in eigener Person vor Gericht geschehen, die Deprecation aber wird richterlicher Ermäßigung nach auch schriftlich angenommen. Gegen leibliche Eltern hat deshalb keine Action statt. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. 17. §. 7. S. 483. — Bey Adelichen oder andern angesehenen Personen pflegt es gemeiniglich zu geschehen, daß ihnen die Obrigkeit, statt des Widerrufes oder der Abbitte, eine Ehren-Declaration aufträgt. a. a. O. §. 14. S. 486.

Abbitte; der Kläger, welchem es in der Syndicats-Klage an der Probe ermangelt, soll nicht nur hierzu, sondern auch zur Abthuung aller Kosten und Schäden angehalten, annebens mit Geld, Gefängniß und anderer exemplarischer Strafe angesehen werden. Baier. Ger. Ord. Cap. XVI. §. 3. S. 70.

Abbitte ist als eine Gattung der demüthigenden Strafen in dem Strafgesetzbuche aufgeführt. Str. G. B. Th. 1. B. 1. Cap. 1. Art. 22. S. 10. Die Abbitte, auf welche in Injurien-Sachen und bey der Syndicats-Klage gesprochen wird, gehören jedoch nicht in diese Kategorie.

Ab-

Abbitte öffentliche vor dem Bildniße des Souveräns nebst ein bis vierjähriger geschärfter Arbeits-Haus-Strafe ist auf den zweyten Grad der Majestäts-Beleidigung gesetzt. Str. G. B. Th. 1. B. II. Tit. II. Cap. 2. Art. 311. S. 122. Siehe Majestäts-Beleidigung des zweyten Grades.

Abbrändler. Durch die Theilnahme an der Brand-Versicherungs-Anstalt werden die sonst gewöhnlichen grundherrlichen Nachlässe und Unterstützungen nicht aufgehoben, vielmehr werden den Theilnehmern, neben den grundherrlichen Nachlässen, auch an den zum Nachlasse geeigneten directen Auflagen drey Frey-Jahre in Unglücksfällen bewilliget, und ihnen übrigens der Weg zur Aufnahme von Unterstützungs-Capitalien aus öffentlichen hierzu bestimmten Fonds in der vorschriftmäßigen Art noch ferner ungesperrt bleiben. Dagegen haben alle Diejenigen, welche in die Versicherungs-Anstalt nicht eintreten, im Falle eines Brandunglückes, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände, weder einen Nachlaß an den allgemeinen Staats-Auflagen, noch ein Gnaden-Holz, noch ein Unterstützungs-Anlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten. Endlich sollen auch künftig keine Brand-Sammlungs-Patente, und überhaupt gar keine Zeugnisse mehr über erlittene Brandschäden ausgestellt werden. Brandversicherungs-Ordnung vom 23ten Jänner 1811. Rgsbl. vom J. 1811. St. IX. S. 135. Art. 2. — Die Entschädigungs-Ansprüche der Abbrändler, welche der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, siehe un-

unter Brandversicherungs-Anstalt. — In welchen Fällen, und in welcher Größe ein Nachlaß an den grundherrlichen Abgaben und Prästationen statt finde, siehe unter grundherrlichen Abgaben. — Die Collecten wegen Brandschaden sind verboten; die Landgerichte und andere Obrigkeiten, welche ein Brandsammlungs-Patent unter irgend einem Vorwande ertheilen, sollen um 25 Reichsthaler gestraft werden. Verord. vom 13 May 1801. G. S. vom J. 1802. S. 206. — Brand-Collecten können selbst die Kreis-Regierungen nicht bewilligen. Kl. Verord. vom 27 März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis, und den Geschäfts-Gang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen btr. Rgsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. in der Abtheilung, Wirkungs-Kreis, §. 29. Siehe auch Freyjahre.

Abbrändler, welche sich fälschlich als solche angeben. Bettler, welche bloß den erdichteten Vorwand eines erlittenen Unglückes durch Brand, Krankheit, u. s. a., es sey an mehreren Orten oder Personen gebrauchen, sind in Erwägung, daß eine solche Unwahrheit den Charakter eines Verbrechers oder Vergehens nicht an sich trägt, als polizeyliche Fälle zu behandeln. Bettler aber, welche durch falsche oder veränderte Zeugnisse als Sammler für Abgebrannte, Gefangene, u. dgl. sich ausgeben, und Betrug spielen, sind den Criminal-Gerichten zu übergeben. Rescript vom 28 Dezember 1814, in keiner officiellen Gesetzsammlung abgedruckt, und aus Döllingers Repertorium Vten

Ban-

Bande S. 38. entnommen. — Bey der polizeylichen Behandlung werden nach Verschiedenheit der Umstände die für Bettler oder Landstreicher festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht, siehe Bettel.

Abbrändler, deren Gebäude zu einem Kriegs-Zwecke abgebrannt wurden; ihre Ansprüche auf Entschädigung, siehe Kriegs-Lasten, Peräquation derselben.

Abbrennen verwachsener Gründe, siehe Reutbrennen.

Abbreviaturen der Jahrzahl und des Monatstages. Abbreviren der Jahrzahl und des Monatstages in den Concepten und Schriften ist allen Kanzleyen, Beamten, Advocaten und Procuratoren schon seit dem J. 1618 abgeschafft. Generale vom 8 September, 1618. M. G. S. IV. Band. vom J. 1788. Th. VIII. N. I. S. 943. — Man hat aus den zum Oberappellations-Gerichte des Königreiches gelangenden Acten, Berichten und andern Eingaben mehrfältig wahrgenommen, daß nicht nur Anwälte und Partheyen in ihren Schriften, sondern sogar die Gerichte selbst in den gerichtlichen Verhandlungen, Protokollen, Bescheiden, Erkenntnissen und Berichten den Monat, anstatt ihn mit Buchstaben ganz auszuschreiben, bloß mit Ziffern andeuten, welche in Gestalt eines Rechnungsbruches unter den Monats-Tag gesetzt werden. Da aber diese Art der Datirung nicht nur große Unbequemlichkeit mit sich führt, sondern auch die Rechte und Sicherheit der Partheyen gefährdet, indem sie nicht selten des Datum der gerichtlichen Handlung zweifelhaft

haft macht, und selbst deren Glaubwürdigkeit schwächt, wo nicht ganz aufhebt; so ergeht hiermit an alle Gerichte des Königreiches sowohl erster als zweyter Instanz, dann auch an die Advocaten, Procuratoren und rechtsuchenden Partheyen die Weisung, künftig bey sonst unausbleiblich zu verhängender Ahndung in allen amtlichen Aufsätzen ohne Ausnahme, sie seyen Concepte oder förmliche Ausfertigungen, und so viel die Anwälte und Partheyen betrifft, in ihren bey Gericht zu übergebenden Schriften, die Monate mit Buchstaben ganz auszuschreiben, deren Bezeichnung durch Ziffer hingegen gänzlich zu unterlassen. Den königl. Appellations-Gerichten, so wie den übrigen Gerichten zweyter Instanz wird hierbey besonders zur Pflicht gemacht, darüber strenge zu halten, daß gegenwärtige Verfügung von Seite der Untergerichte aufs genaueste befolgt werde. Verfügung des königl. Oberappellations-Gerichtes vom 7ten Dezember 1810. Rgsbl. vom J. 1810. St. LXXII. S. 1353. Diese Verfügung wurde auch auf die Administrativ-Stellen und Behörden angewandt. — Abbreviaturen, Rasuren, und Delirungen sind bey gerichtlichen Ausfertigungen, Original-Urkunden und Protokollen zu vermeiden. Rescript vom 29ten Juny 1812. Novellen zu Baier. Ger. Ord. von Moritz. Band III. S. 175.

Abbreviaturen in letzten Willen gelten nur so weit, als sie gemein und üblich sind. Anm. zum baier. Landrecht Th. III. Cap. 2. §. 8. Litt. f. — Desgleichen in Contractibus und Urkunden sind gewöhn-

wöhnliche Noten, Abbreviaturen, die hart oder gar nicht leserlich sind, und Ungewißheit verursachen, nicht angängig wegen besorgender Ungewißheit. a. a. O. Th. IV. Cap. 1. §. 6. und 7. Anm. n. 2. Litt. e. S. 1367. — In Notariats-Instrumenten sollen alle abgekürzte, dunkle und zweifelhafte Worte, wie auch in Protokollen vermieden werden. Anm. zur baier. Ger. Ord. Cap. 2. §. 6. n. 3. Litt. e. S. 49.

Abbruch der Gebäude. Gebäude, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen werden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind, und wieder erbauet werden müssen, werden, wenn sie schon in der Brandversicherungs-Anstalt versichert sind, fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen, und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt; ausgenommen der Eigenthümer würde eine, wenn sonst nur zulässige, abändernde Erklärung von sich geben. Abgebrochene, aber noch nicht versicherte Gebäude können versichert werden; jedoch, bis der Bau vollendet seyn wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Verfluß die Versicherung erneuert, oder außerdem für erloschen angesehen werden soll. Brand-Versicherungs-Ordnung vom 23ten Jänner 1811. Rgsbl. vom J. 1811. St. IX. S. 129. Art. 10.

Abbruch der Gebäude zur Hemmung der Verbreitung des Feuers. Die Versicherung der Gebäude gilt bloß gegen Beschädigungen, welche aus Feuersbrünsten entstehen. Sie kommt auch denjenigen Gebäuden zu statten, in welchen es zwar nicht ge-

brannt hat, welche aber bey Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beschädiget, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theil niedergerissen werden. Brand-Versicherungs-Ordnung vom 23ten Jänner 1811. Rgsbl. vom J. 1811. St. IX. S. 129. Art. 17.

Abbrüche; Laudemial-Taxen, welche bisher in einigen Theilen des Königreiches bey Verleihungen von Grundgerechtigkeiten auf Gütern ꝛc. von einem jeden Gulden des Laudemiums mit einer gewissen Gebühr genommen wurden, und unter verschiedenen Namen, als Tisch- und Wein-Gelder, Nach-Rechte, Leihkaufe, Abbrüche ꝛc. bekannt waren, sind für die Zukunft abgestellt. Provisorische Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit vom 8 October 1810. Rgsbl. vom J. 1810. St. LV. S. 969. §. 28.

Abdankung der Staatsdiener, siehe **Staats-Diener.**

Abdankung der Officiere und Soldaten, siehe **Militär und Officiere.** — Die jure militari errichteten Testamente haben die Kraft eines Militär- und privilegirten Testamentes länger nicht, als ein Jahr nach beschlossenem Feldzuge oder beschehener Abdankung. Baier. Landrecht Th. III. Cap. 4. §. 4. n. 12. S. 245.

Abdankung der Dienstboten, siehe **Dienstboten.**

Abdankung der Handwerker, siehe **Handwerks-Kundschaften.**

Abdecker, siehe **Wasenmeister.**

Abdruck der Vertheidigungs-Schrift oder anderer Acten-Stücke in Untersuchungen über Verbrechen oder Vergehen, siehe Defensions-Schrift, Bekanntmachung derselben.

Abeichung, siehe Maaß und Gewicht.

Abendandacht. Die öffentliche Vesper- oder Abend-Andacht ist an solchen Sonn- und Fest-Tagen, wo die Erlaubniß zur Besorgung der Erndte-Geschäfte ertheilt wird, ganz zu unterlassen. Hirten-Brief im Betreffe der Dispense wegen nöthiger Arbeit an Sonn- und Feyer-Tagen für jenen Theil von Baiern, welcher ehemals zum Bisthum Constanz gehörte, vom 2 Jänner 1809, genehmiget durch allerhöchste Bekanntmachung vom 24 Dezember 1809. Rgsbl. vom J. 1810. St. I. S. 7. — Zu den Abend- und allen übrigen erlaubten Andachten soll nur ein einziges kurzes Zeichen, nicht über drey Minuten lang, gegeben werden. Kl. Verord. vom 14 Februar 1807, das Glocken-Geläute btr. Rgsbl. vom J. 1807. St. IX. S. 341. n. 4. litt. e.

Abendgruß. Das Geläute des Morgen- Mittags- und Abend-Grußes bleibt unverändert. Kl. Verord. vom 14 Februar 1807, das Glocken-Geläute btr. Rgsbl. vom J. 1807. St. IX. S. 341. n. 4. litt. d. — Zu allen gottesdienstlichen Verrichtungen wird nach Umständen ein längeres oder kürzeres Zeichen mit den Glocken gegeben. Das Gleiche versteht sich vom Morgen- und Abend-Gruße — von der Schiedung an Freytagen, zur Erinnerung an die Todes-Stunde Jesu — von der Angst Christi an Donners-

Tags-Abenden nach dem Abendgruße. Erläuternde Ausschreibung der kl. Landesdirection in Baiern vom 20 Juny 1807, das Glocken-Geläute in der Provinz Baiern btr. Rgsbl. vom J. 1807. St. XXIX. S. 1121. n. 2 und 3.

Aberglaube; Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volkes durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen zu ihrem Eigennutze mißbrauchen, werden nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl der ersten und zweyten Classe gestraft. Str. G. B. Th. I. B. II Tit 1. Cap. 5. Art. 263. — Wer die Religion, eine religiöse Handlung, oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbraucht, soll nicht nur als ausgezeichneter Dieb nach Art. 220 bestraft, sondern auch zuvor öffentlich ausgestellt werden. a. a. O. Art. 264. — Der ausgezeichnete Diebstahl erster und zweyter Classe wird aber mit ein bis dreyjährigem Arbeitshause bestraft, und, wenn der Werth des Entwendeten über fünf und zwanzig Gulden beträgt, die Dauer der Strafzeit nach gleichem Verhältnisse, wie bey dem einfachen Diebstahle verlängert, ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf acht Jahre verlängert werden darf. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. 1. Cap. 3. Art. 220. Im letztern Falle wird nämlich die Strafzeit um so viele Vierteljahre verlängert, so vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzig Gulden in sich enthält, ohne daß jedoch die Dauer der Strafe

wei-

weiter, als auf acht Jahre erstreckt werden dürfte. Str. G. G. Th. I. B. II. T. 1. Cap. 3. Art. 215. — Daß derjenige, welcher die Religion selbst, oder eine religiöse Handlung, oder durch Religion geheiligte Sachen zu einem Betruge mißbraucht, als ausgezeichneter Betrüger (Art. 264.) strafbar sey, leuchtet von selbst ein. Dieser Betrug, welcher das Heiligste des Menschen mißbraucht, verdiente in einem eigenen Artikel hervorgehoben zu werden, und es ist zu bemerken, daß jede im Staate recipirte Religion hierin nach gleichen Rechten zu beurtheilen ist, wie dieses auch schon aus demjenigen hervorgehet, was der Artikel 270 vom Eide verordnet. Anm. zum Str. G. B. Bd. II. S. 260. n. 6. — Ehedem wurde der Aberglaube theils mit dem Feuer, theils willkührlich bestraft. Cod. crim. bavar. P. I. Cap. 7. §. 7.

Aberglaube. Sollten die im Privat-Eigenthume befindlichen Kirchen und Capellen zu Gegenständen des Aberglaubens, und zu unstatthaften zweckwidrigen Nebenandachten mißbraucht werden, so soll zu deren Abstellung gehörig eingeschritten, und nach Umständen die Kirchen oder Capellen, wenn sie übrigens entbehrlich sind, gesperrt werden. Dem Eigenthümer verbleibt jedoch die freye Disposition über das Gebäude, und die freye Benützung des Materials. Kl. Verord. vom 20 Jänner 1812, die entbehrlichen Nebenkirchen und Capellen btr. Rgsbl. vom J. 1812. St. VII. S. 249. n. 14.

Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, die nicht besonders belegt sind, zahlen zum Eingangs-Zoll

vom

vom Spo. Ct. 12 ½ kr., zum Ausgangs-Zoll vom Spo. Ct. 6 ¼ kr. Tariff vom 22 July 1819. G. Bl. vom J. 1819. St. IX. S. 145.

Abfälle der Bräuereyen, Ueberlassung derselben an die Brantweinbrenner, und Befreyung vom Aufschlage, siehe Bräu-Abfälle.

Abfall- und Eingabneigen. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Baiern ist beschwerend angezeigt worden, daß bey mehreren Dero Kastenämtern (zum Theil auch bey einigen Klöstern und ständischen Hofmärkten) die Kasten-Bereiter, Kastenknechte und untergeordnete Diener sich anmaßen, jenen Ueberrest vom Getreide unter dem Vorwande eines alten Herkommens und Dienst-Accidenz sich zuzueignen, welcher bey dem Abmessen der jährlichen Dienst- und Zehent-Gülten theils als Neigen oder Ueberbleibsel den Grund- und Zehent-Holden in den Säcken zurück und übrig verbleiben, theils auch bey dem wirklichen Aufschütten und Abstreichen der Getreide-Messereyen hinweg, und zu Boden fallen. — Gleichwie aber dieses Unternehmen aus keinem anderem Gesichts-Punkte, als jenem der Mißbräuche und sträflichen Ermessungen angesehen werden kann; folglich Höchst Seine Churf. Durchlaucht diesem Unwesen auf das nachdrucksamste gesteuert, und alle ihre getreuen Unterthanen damit verschont, mithin dergleichen Zueignungen von Accidentien und angeblichen alten Dienstes-Emolumenten für jederzeit und aller Orten abgestellt wissen wollen; so haben

alle

alle Jurisdictions-Obrigkeiten ohne Ausnahme ihren Untergebenen, welche als Grund- oder auch als Zehent-Holden Gült-, Vogtey- und anderes Getreid in Körnern zu liefern, und einzudienen schuldig sind, durch Verruf und öffentliche Affigirung dieser gnädigsten General-Verordnung kund zu machen, daß sie außer dem in ihren Gerechtigkeits-Briefen bestimmten oder auch bey der Zehent-Verstiftung pactirten Quanto nicht das Mindeste zur Eingabe, Neige, oder Abfalle zu geben schuldig, mithin jederzeit berechtiget seyen, dergleichen Ueber-Maaß auch auf churfürstlichen Kästen in ihre Säcke einzufassen, und wiederum zu sich zu nehmen. — Sollten die anwesenden Amtsschreiber und Kasten-Knechte sich beygehen lassen, deswegen den eindienenden Unterthanen Vorwürfe zu machen, oder ein und andere länger aufzuhalten, oder, wie immer geschehen mag, zu belästigen, so hätten dergleichen mißhandelte Unterthanen solches sogleich der erst-entlegenen Jurisdictions-Obrigkeit mit Umständen anzuzeigen, und diese zu Unserer obern Landes-Regierung solche Excesse ex officio einzuberichten, wo sodann gegen die Uebertreter dieser gnädigsten Verordnung nach Schärfe würde verfahren werden. Generale vom 6 Februar 1782. M. G. S. vom J. 1784. Bd. I. N. XCIV. S. 440. — Daher wird in Verfolge des obbemerkten Mandats vom 6 Hornung 1782 der bisher eingeschlichene Mißbrauch mit Abfall- oder Eingab-Neige, dann Aufwurf bey dem Aufschütten und Abstreichen dergestalt wiederholt abgeschafft, und ernstgemessenst verboten, daß,

wenn die Beamten derley unbillige Mißbräuche, auf welche man heimliche Spähe tragen lassen wird, ferners gestatten, dieselben mit der höchsten Ungnade angesehen, und ohne weiters zum Rückersatz an die Unterthanen nebst angemessener Strafe belegt werden sollen. Instruction der Kastenämter vom 22 April 1789. M. G. S. vom J. 1797. Bd. V. N. XIII. S. 46. Ziffer 7. — Die ältern Verordnungen eines jeden Landes, insbesondere die ältern baierischen Verordnungen vom 1 Dezember 1757, 6 Februar 1782, 22 April 1789, dann die rentmeisterische Instruction vom J. 1669 geben hierüber, (nämlich über die Eindienung, die Aufspeicherung, die Conservation und die Abgabe, dann die Veräußerung der Getreid-Früchte) die bestimmtesten Vorschriften, welche in der Hauptsache darin bestehen, daß 1) der Unterthan nicht gegen Gebühr behandelt, demselben sein Reichniß in keinem größern Maaße abgefordert werde, als nach welchem er solches zu entrichten schuldig ist, u. s. f. Kl. allerh. Rescript vom 17 September 1817 an sämmtliche Regierungen, die Aerarial-Getreide, und deren Eindienung btr. Gerets Sammlung Bd. VII. S. 465. Ziff. IV.

Abfahrt, siehe Laudemium.

Abfahrten an den Straßen. Der Weg-Meister hat darüber zu wachen, daß die Straßen nicht durch Abfahrten auf die Seitengründe verdorben, und daß dort, wo Straßengräben bestehen, Brücken über dieselben für die Abfahrten unterhalten werden. Bey Dammstraßen dürfen die Abfahrten nicht in den

Straßen-

Straßenkörper einschneiden, sondern müssen, wo sie von der Straße abgehen, gleich hoch mit den Fuß-Bäncken seyn. In der Regel sind diejenigen, welche diese Abfahrten nothwendig haben, zu ihrer Anlage und Unterhaltung verbunden. Instruction für die Wegmeister vom 26 August 1819. §. 16. Gerets Sammlung Bd. IX. S. 725.

Abfahrt-Geld, siehe **Freyzügigkeit** und **Nachsteuer**.

Abfallholz, Versteigerung desselben, und Verrechnung des Erlöses. Auf den berichtlichen Antrag der kl. General-Direction des Wasser-Brücken- und Straßen-Baues vom 3ten d. M., die Versteigerung des Abfallholzes bey den Bauten btr., wird hiermit in Erwägung, daß nicht selten die bey solchen Geschäften von den Rentbeamten verrechneten Diäten mit dem Erlöse außer Verhältniß waren, der zur Beseitigung solcher Fälle gemachte Vorschlag, — nach welchem 1) bey einem approximativen Werthe von 20 fl., und darüber dergleichen Abfallhölzer von dem Districts-Werk- oder Weg-Meister gemeinschaftlich mit einem Rentamts-Oberschreiber gegen Aufrechnung der herkommlichen Diäten von 2 fl., und eines Rittgeldes zur öffentlichen Versteigerung gebracht, diese aber 2) bey einem Werthe unter 20 fl., jedoch über 5 fl. von dem Werk- oder Weg-Meister bloß mit Zuziehung des Orts-Vorstehers des zunächst an dem Bauplatze gelegenen Ortes geschehen solle, dann 3) das Abfallholz unter dem Werthe von 5 fl., zu Vermeidung aller Weitläufigkeit, dem Districts-Wegmacher ganz über-

überlassen werde, — wird hierdurch genehmiget, und ist deshalb das Geeignete zu verfügen. Ministerial-Rescript der Finanzen an die General-Direction des Brücken- und Wasser-Baues vom 19 Nov. 1814, die Versteigerung des Abfallholzes btr. Gerets Sammlung Bd. IV. S. 230. — Die Erlöse aus alten Bau-Materialien, Holzabfällen bey Bauten, und alten Acten-Papieren werden in den Kreis-Casse-Rechnungen im 2ten Theile 4ten Capitel 4ten Titel unter Buchstabe b in Einnahme gestellt. Kl. allerhöchstes Rescript vom 6 May 1815, die Anfertigung der Kreis-Casse-Rechnung btr., an sämmtliche Finanz-Directionen und die Finanz-Administration Baireuth ergangen, unter Ziff. 4. Gerets Sammlung Bd. V. S. 128. — Da bey Ausführung der Bauten öfters alte Materialien und Geräthschaften, Zimmerspäne, und andere Abfälle vorkommen, so ist es Pflicht der kl. Rentämter, auf diese Gegenstände ein wachsames Auge zu haben, solche sammeln zu lassen, und in so ferne sich nichts davon zur Aufbewahrung, oder zur andern nützlichen Verwendung eignet, worüber mit der kl. Land-Bau-Inspection zu communiciren ist, so sind dergleichen Gegenstände öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, die Verkaufs-Protokolle an die kl. Landesdirection einzusenden, und nach erfolgter Genehmigung die Beträge einzuziehen. Dieser Erlös bildet die Einnahme bey dem Landbauwesen, und kommt nach Anleitung des oben beygelegten Rechnungs-Formulars in dem Baukosten-Verzeichniße desjenigen Gebäudes, bey welchem jene Ge-

Gegenstände vorgekommen sind, von dem Baukosten-Betrage unter Beylegung des Verkaufs-Protokolles und des Genehmigungs-Decretes in Abzug. Instruction über die Behandlung des Landbauwesens in dem Großherzogthume Würzburg vom 1 October 1816 von der Hofcommission auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts d. d. 1ten August 1816 an sämmtliche kl. Rentämter erlassen, §. 13. Gerets Sammlung Bd. VI. S. 314. — In der Magazins-Geldrechnung (nämlich über das Baumaterialien-Magazin von Würzburg) erscheinen auch die Einnahmen aus verkauften alten Baumaterialien, Abfällen, und Geräthschaften. Wegen des Verkaufes dieser Gegenstände wird wiederholt, was oben den Rentämtern vorgeschrieben ist, daß nämlich dieser Verkauf öffentlich an den Meistbietenden geschehen soll, und die Verkaufs-Protokolle der kl. Landes-Direction zur Genehmigung vorgelegt, und sonach dem Rentamte zur Einziehung der Beträge zugestellt werden müssen. a. a. O. §. 25. Litt. m.

Abfertigungen überhauptige, welche nur einmal für allemal, oder höchstens nur für ein Jahr gegeben werden, bedürfen alle Jahre, oder in jedem vorkommenden Falle der Ausgabs-Erforderniß einer neuen besondern und ausdrücklichen Bewilligung zur Zahlungs-Befugniß und Verrechnungs-Gültigkeit. Allgemeine Instruction über die Zahlungs-Befugnisse der kl. Cassen und Aemter des Reiches vom 2 März 1814. §. 9. Gerets Sammlung Bd. IV. S. 251. — Abfertigungen überhauptige werden in den Kreiscasse-Rechnungen im 2ten Theile der

Ausgaben, 5ten Abschnitte, 2ten Capitel, 3ten Titel verrechnet. Kl. allerhöchstes Rescript vom 6 May 1815, die Anfertigung der Kreis = Casse = Rechnung btr., an sämmtliche Finanz = Directionen, und die Finanz = Administration Baireuth erlassen; unter Ziff. 4. Gerets Sammlung. Bd. V. S. 136.

Abfertigung jener Kinder, welche bey dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21te Jahr von einem Pensions = Bezuge ausgeschlossen sind. Diesen wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhalts=Beytrage ihrer Classe, als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen. Verord. vom 1 Jänner 1805, die Verhältnisse der Staats=Diener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt btr. Ziff. XXIV. §. 17. Rgsbl. vom J. 1805. St. VII. S. 225. — Die aus der Dienstes = Pragmatik vom 1 Jänner 1805 erworbenen Rechte sollen unverletzt erhalten werden. Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt vom 26 May 1818. §. 28. G. Bl. vom J. 1818. St. XVI. S. 333. — Die Tochter des am 30 May v. J. verstorbenen Rentbeamten N. zu N. würde zwar nach der buchstäblichen Anwendung des Art. XXIV. §. 8. der Dienstes = Pragmatik von der treffenden Jahres=Pension ad 64 fl. 48 kr. nur 26 fl. 16 $\frac{3}{4}$ kr. erhalten, indem sie schon am 26 November v. J. in das 21te Lebensjahr eingetreten ist. Da sie aber selbst in dem Falle, wenn sie bey dem Tode ihres Vaters bereits das 21te Jahr erreicht, oder über=

überschritten hätte, nach dem Art. XXIV. §. 17. der erwähnten Pragmatik, einen ganzen Jahres-Betrag erhalten haben würde; so bewilligen S. Königl. Majestät, daß dieser Jahres-Betrag auch ungeachtet des oben angezeigten Verhältnisses verabfolgt, und künftig in allen ähnlichen Fällen, wo das 20te Lebensjahr bey dem Tode des Vaters bereits angetreten, aber noch nicht vollendet ist, auf gleiche Art verfahren werde. Rescript des Staats-Ministeriums der Finanzen an die kl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, vom 3 Jänner 1818, den Unterhaltsbeytrag der Rentbeamtens-Tochter N. N. btr. Gerets Sammlung Bd. VIII. S. 663.

Abfindungen in Geld, hiervon ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet. Edict vom 26 May 1818, die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit btr. §. 12. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221.

Abfindung der Holzberechtigten, siehe Holzberechtigungen.

Abfindungen (Abkommungen) wegen der Inventur oder Schätzung haben künftig in keinem Falle mehr statt, da eine Inventur ohnehin nur in dem Falle, wenn der Betheiligte es begehrt, oder das Gesetz es fordert, vorgenommen werden darf. Provisorische Taxordnung für das Königreich Baiern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit vom 8 October 1810 im §. 57. Rgsbl. vom J. 1810. St. LV. S. 969.

Ab-

Abfindung jener Kinder von Staatsdienern, welche bey dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21te Jahr von einem Pensions-Bezuge ausgeschlossen sind, siehe **Abfertigungen.**

Abfuhr der Feldfrüchte ist ante separationem decimarum verboten, und kann sie der Zehentherr verbieten. Anm. zum baier. Landrecht. Th. II. Cap. 10. §. 15. n. 1.

Abfuhr des gekauften Holzes aus dem Walde, siehe **Holzabfuhr.**

Abgaben-Freyheit. Den Standesherren wird als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des königlichen Hauses zugestandene Freyheit von allen Personal-Steuern für sie selbst, und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Edict vom 26 May 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen, und Herren btr. §. 53. G. Bl. vom J. 1818. St. XI. S. 189. — Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreyt, wo ferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen. a. a. O. §. 55. — Die Zoll- und Weggelds-Befreyung derselben siehe unter **Weggeld** und **Zoll.**

Abgaben-Freyheit auf gewisse Zeit, siehe **Frey-Jahre.**

Abgaben, Gleichheit der Pflichtigkeit. Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung gehört unter die Grundzüge der baierischen Staats-

Verfassung. Verfassungs-Urkunde vom 26 May 1818 im Eingange. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. — Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden. a. a. O. Tit. III. §. 4. — Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen. a. a. O. Tit. IV. §. 13. — Auch die übrigen Besitzungen der Standes-Herren insgesammt (nämlich mit Ausnahme der oben unter Abgaben-Freyheit bemerkten Schloß-Gebäude) bleiben zwar in Folge der bereits im J. 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freyheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; da jedoch die deutsche Bundes-Acte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Classe, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer, und Dominical-Steuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkommt, bey einem kl. Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stocke einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Casse übernommen werden. Edict vom 26 May 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständi-

ständischen Fürsten, Grafen, und Herren btr. §. 53. G. Bl. vom J. 1818. St. XI. S. 189. — Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beyzutragen. a. a. O. §. 54. — Uebrigens wurde die Aufhebung aller Steuer-Freyheiten bereits im Jahre 1807 durch die kl. Verordnung vom 8 Juny 1807, die Gleichheit der Abgaben, Steuerrectification, und Aufhebung der besondern landschaftlichen Steuer-Cassen btr., bewirkt, wo es unter Ziff. I. heißt: Was den Grundsatz der allgemeinen Theilnahme an den Staatslasten betrifft, so ist derselbe so gerecht, so sehr in dem Wesen des Staatsverbandes gegründet, fließt so evident aus der Verbindlichkeit eines jeden Staatsbürgers, die ihm der gemeinschaftliche Genuß seiner persönlichen Sicherheit, und des öffentlichen Schutzes seines Eigenthumes mit den übrigen Staatsbürgern auferlegt; die bestehenden Ausnahmen und Befreyungs-Vorrechte hingegen sind so sehr in einer nunmehr ganz veränderten innern und äußern Lage der Dinge gegründet; waren ursprünglich bloß die Folge von so lästigen besonderen Pflichten und Verbindlichkeiten, die von dem Befreyten dafür übernommen werden mußten, und deren Leistung größten Theiles längst aufgehört hat, daß die Aufhebung solcher Befreyungs-Vorrechte eine unverkennbare Pflicht des Staates geworden ist, und Wir dürfen von jedem Billigdenkenden, selbst des befreyten Standes, mit

Zu=

Zuversicht erwarten, daß er bereitwillig das Opfer dieser Vorrechte auf den Altar des Vaterlandes bringen, und dadurch zu seinem eigenen Besten, so wie zum Besten des Staates die Bande befestigen werde, welche alle Stände und alle Bürger desselben zur Erhöhung seiner Gesammt-Kraft auf das engste aneinander schließen müssen. Wir verordnen demnach, und wollen, daß in Zukunft jedes Grund-Vermögen, ohne Unterschied, es mag bisher befreyt gewesen seyn, oder nicht, und zu Unsern eigenen Domänen, oder zu jedem andern Eigenthume gehören, seinen verhältnißmäßigen Antheil an der Grundvermögens-Steuer tragen soll; wogegen sich von selbst verstehet, daß diejenigen besondern Auflagen, welche als ein Surrogat der bisherigen Befreyungen entrichtet worden sind, für die Zukunft aufzuhören haben. Rgsbl. vom J. 1807. St. XXV. S. 969.

Abgaben, deren Anordnung. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Auflagen, so wie zur Erhebung neuer indirecter Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. Verfassungs-Urkunde vom 26 May 1818. Tit. VII. §. 3. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. — Die Anträge über die Staats-Auflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht. a. a. O. Tit. VI. §. 18. — Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung ver-

binden. a. a. O. Tit. VII. §. 9. Das Uebrige siehe unter Steuern.

Abgaben außerordentliche. Zuerst müssen die ordentlichen Abgaben gesichert seyn; die außerordentlichen dürfen in keinem Falle durch Auspfändung erzwungen werden; dagegen sind die muthwilligen Renitenten mit aller Strenge zur Zahlung, und die säumigen Rentämter zur Perzeption nachdrücklich anzuhalten. Finanz-Ministerial-Rescript vom 24 April 1812 an die kl. Finanz-Direction des Unter-Donau-Kreises, die Dotation der Central-Staats-Casse, resp. die Erhebung des vierfachen Familien-Schutzgeldes btr. Gerets Sammlung Bd. I. S. 41.

Abgaben-Büchel, siehe **Einschreib-Büchel** und **Steuer-Büchel.**

Abgaben- und Umlags-Cataster. Da die Gutszertrümmerungen in staatswirthschaftlicher Beziehung vortheilhaft, und durch die bestehenden Verordnungen begünstiget sind, die durch die Zertrümmerung der Güter-Complexe erfolgende Vertheilung und Umlage der Abgaben hingegen als eine vorzügliche, für das Interesse des Abgaben-Perzipienten abzweckende Arbeit zu betrachten kommt; so findet der gemachte Antrag der kl. Finanzdirection, die von den kl. Rentämtern in Güter-Zertrümmerungs-Fällen herzustellende Abgaben-Repartition, respective Umlage, stempel- und taxfrei behandeln zu lassen, seine volle Anwendung. Die kl. Finanzdirection hat daher sämmtliche kl. Rentämter hiernach anzuweisen, diese jedoch zugleich dahin zu verständigen, daß die Gesuche

suche, respective die schriftlichen Anmeldungen zur Zertrümmerung, und die Ertheilung des Consenses hierzu als Partheysachen der Stempel- und Tax-Behandlung unterliegen. Rescript der Steuer- und Domainen-Section vom 18 Juni 1813 an die kl. Finanz-Direction des Oberdonau-Kreises. Anhang zur provisorischen Tax-Ordnung von Schwemmer S. 36. Siehe auch Guts-Zertrümmerung.

Abgaben, Competenz; siehe Abgaben, Rechts-Streite.

Abgaben landesherrliche, executive Beytreibung derselben. Dem Rentamte steht die executive Beytreibung der unstreitigen Gefälle zu, und, wenn dasselbe hierzu gerichtlichen Zwang nöthig hätte, so soll das Landgericht solchen weder versagen, noch verzögern. Verord. vom 24 März 1802, die Einrichtung der Landgerichte btr. §. II. n. 9. Rgsbl. vom J. 1802. St. XV. S. 249. — Um die für die Bedürfnisse des Staates so nothwendige richtigere und schnellere Einbringung der Staats-Gefälle zu bewirken, haben Wir beschlossen, daß das in dem Organisirungs-Rescripte der Landgerichte und Rent-Aemter vom 24 März 1802. §. 2. n. 9. den Rent-Beamten zugewiesene Recht der executiven Beytreibung der unstreitigen Gefälle ihnen nicht bloß a) in Unsern grundherrlichen Gefällen in Kraft und nach Maaß des, selbst allen Hofmarksinhabern und Edelmannsfreyheitsfähigen Grundherren im baierischen Civilgesetzbuche (Landrecht) 4 Th. 7 Cap. 28 §. eingeräumten, Pfändungs-Rechtes, sondern auch b) in allen Staatsgefällen zustehen solle, jedoch

doch mit der Beschränkung, daß dieselben nicht eher, als nach versäumtem bestimmten Zahlungstage, und fruchtloser erster Anmahnung, und dann immer nur gradationsweise durch Strafboten; wenn aber auch Strafboten nicht mehr geachtet würden, durch Auspfändungen statt haben soll. Die Pfänder sind letztern Falles jedesmal öffentlich zu versteigern, und im ganzen Verfahren hat der Recurs jedesmal nur allein an Unsere Landesdirection, als Ober-Administrativ-Behörde statt. Wenn aber gegen alles Verhoffen selbst zum Verkaufe liegender Grundstücke geschritten werden müßte; so soll dieses noch ferner vor den Gerichten, welche nach dem Eingangs erwähnten Organisirungs-Rescripte den gerichtlichen Zwang weder versagen, noch verzögern dürfen, geschehen. Kl. Verord. vom 27 Februar 1807, die executive Beytreibung der Staats-Gefälle in Ober- und Nieder-Baiern btr. Rgsbl. vom J. 1807. St. XI. S. 407. Die Normen über die Beytreibung grundherrlicher Gefälle siehe unter grundherrliche Abgaben, wo auch die Bestimmungen über die executive Beytreibung der in Patrimonial-Gerichts-Districten gelegenen königlich-grundherrlichen Renten vorgetragen sind. — Hierher eignet sich ein Auszug aus dem §. 6 der am 8 May 1811 von der kl. Finanz-Direction des ehemaligen Salzachkreises ihren Rentämtern gegebenen Instruction, weil selbe auf die allerhöchsten Bestimmungen basirt ist, und zugleich das zu beobachtende Verfahren näher angibt, wie folgt: Obschon sich die Rentämter mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht im mindesten

sten zu beschäftigen haben; so erheischt es doch die Nothwendigkeit, daß den Rentbeamten die executive Gewalt gegen die zahlungspflichtigen Renitenten beygelegt werde, damit die Special-Etats der Rentämter, aus welchen die Kreis-Finanz-Etats, und aus diesen der Etat des Gesammt-Staates zusammengesetzt ist, realisirt werden können; weßwegen die Rentämter sich bey der Verweigerung der Zahlungs-Leistung öffentlicher liquider Abgaben strenge nach den allerhöchsten Verordnungen vom 27 Februar 1807 Rgsbl. vom J. 1807 St. XI. S. 407, und vom 4 Februar 1809, die executive Beytreibung der in Patrimonialgerichts-Districten gelegenen königlich-grundherrlichen Renten btr. Rgsbl. vom J. 1809 St. LXVI. S. 1537, dann vom 10 August 1810, das Ausstands-Wesen btr. Rgsbl. vom J. 1810 St. LXIII. S. 721, insbesondere nach dem 8ten Punkt dieser allegirten Verordnung, welcher das Nachlaß-Wesen und die Rechnungs-Stellung betrifft, zu achten haben. Wenn daher a) ein Unterthan liquide öffentliche Abgaben verweigert; so hat der Rentbeamte ohne Anstand gegen denselben executive zu verfahren, da die Einforderung einer solchen Abgabe nicht von dem Ausgange eines ergriffenen frivolen Recurses an die administrative Oberbehörde, oder eines frivolen Processes abhangen kann. b) Wenn aus Verträgen zwischen dem Rent-Amte und einer Privat-Person ein Streit entsteht, und die Berichtigung der Rechnung und des festgesetzten Etats auf prompter Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit beruhet, insbesondere wenn Pächter

ter kl. Realitäten oder Einkünfte das, was nach klaren Contracten von ihnen gefordert wird, verweigern; so hat der Rentbeamte dieses anzuzeigen, damit die obere Administrativ = Stelle die Sach= Verhältnisse würdigen, und nach vorausgegangener Einvernehmung des Weigernden und pflichtmäßiger Untersuchung ein vorläufiges Liquidum festsetzen, und solches von dem Schuldner unter Vorbehalt seines Rechtes, und des nach künftiger richterlicher Entscheidung allenfalls zu leistenden Ersatzes sogleich eintreiben lassen könne. c) Wenn eine Gefälls= Gattung, sey es aus Staats = Auflagen, Regalien, oder Gütern verfallen ist; so hat der Rentbeamte sogleich die Perzeption zu beginnen, und wenn sich nach Abfluß von 8 Tagen noch zahlungspflichtige Renitenten vorfinden; so sind dieselben zur Berichtigung ihrer Schuldigkeit unter der Commination der ohne weiters verhängt werdenden Execution noch einmal aufzumahnen, und wenn diese Anforderung 8 Tage hindurch fruchtlos bleibt, und der Restant seine Zahlungs = Unfähigkeit bis dahin nicht legal erweisen kann, so tritt die Execution nach den gesetzlichen Gradationen in Wirkung, bis die ganze Schuldigkeit getilgt ist. Ueber 4 Wochen nach Abfluß des Perzeptions = Termins darf kein Rückstand an irgend einer Current = Einnahme, wenn dieselbe nicht wirklich zum Nachlaß geeignet ist, bestehen; dieses spricht das Gesetz, und gebietet es jede wohlgeordnete Finanz = Verwaltung, indem unzeitige Nachsicht in der Perzeption Ausstände auf Ausstände anhäufet, wodurch später entweder das Staats=

In=

Interesse durch große und allgemein schädliche Nachlässe gefährdet, oder, im Falle mit Strenge gegen die Zahlungs-Pflichtigen verfahren wird, der gänzliche Ruin derselben durch die Vergantung herbeygeführt wird. Die prompte Eintreibung der Staatsgefälle sichert die Deckung der Staatsbedürfnisse, befestiget den Credit der Staats-Casse, befördert die Geld-Circulation, und ist daher das vorzüglichste Mittel der Conservation des National-Reichthumes, und der Aufmunterung der Industrie. Nur auf diese Weise kann in der Staatsgefälls-Perzeption Strenge mit Humanität gepaart werden. Gerets Sammlung Bd II. S. 385. — Durch die allerhöchste Verordnung vom 27 Februar 1807 ist den kl. Rent-Beamten unter Bezug auf das organische Edict vom 24 März 1802 §. 11. n. 9. das Recht der executiven Beytreibung aller liquiden Staatsgefälle in dem Maaße zugestanden, daß 1) die Execution eher nicht als nach versäumtem bestimmten Zahlungs-Tage und fruchtloser erster Anmahnung statt finden darf; daß sie damit 2) immer nur stufenweise durch Strafboten einzutreten hat, und daß 3) erst, wenn diese Straf-Boten nicht geachtet werden, die Auspfändung verfügt werden soll, in welchem letztern Falle 4) die Pfänder jederzeit zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden müssen, daß 5) wenn wider Verhoffen sogar zum Verkaufe liegender Güter zu schreiten wäre, dieser Verkauf bey dem ordentlichen Gerichte nachzusuchen ist, und daß 6) Beschwerden gegen das executive Verfahren der Rentämter lediglich der

Würdigung der vorgesetzten Administrativ-Stellen vorbehalten sind. Jene frühern gesetzlichen Bestimmungen wurden in einem höchsten Rescripte vom 6ten d. M. bestätiget, und zugleich noch erläutert, daß sich 7) die Executions-Befugnisse der Rent-Beamten nur auf ihre Amts-Eingesessenen beschränken, und folglich auf Debenten außerhalb ihres Amtsbezirkes nicht ausgedehnt werden dürfen, und daß 8) die Executions-Gebühren der Strafboten nach Verhältniß der Schuld selbst bemessen werden sollen. Sämmtliche Rentämter des Rezatkreises haben demnach jede Ueberschreitung der ihnen hier angewiesenen Grenzen ihrer executiven Gewalt sorgsam zu vermeiden. Ansbach am 30 October 1815. Von der Finanz-Direction des Rezatkreises an sämmtliche Rentämter dieses Kreises also erlassen, die executive Beytreibung der liquiden Staatsgefälle btr. Gerets Sammlung Bd V. S. 58. — Wiewohl sich übrigens das Rentamt mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht im Mindesten zu befassen hat, so gebietet doch die Finanz-Ordnung, wovon das Wohl des Staates so sehr abhängt, daß den Rent-Beamten die executive Gewalt gegen die zahlungspflichtigen Renitenten beygelegt, und andere Bestimmungen erlassen werden, wodurch die entworfenen Special-Finanz-Etats der Rentämter, aus welchen der General-Etat der Provinz, und so des Gesammtstaates zusammengesetzt ist, realisirt werden können, wozu also folgende Normen erlassen werden: a) Wenn ein Unterthan liquide öffentliche Abgaben verweigert, so

so hat der Rentbeamte ohne Anstand gegen denselben executivisch fürzufahren, und es verstehet sich hier von selbst, daß die Einforderung dieser Abgabe nicht von dem Ausgange eines frivolen Processes abhängen könne. b) Wenn der Abgabspflichtige über einen Rückstand Streit erhebt, und dieser auch rechtlichen Principien zufolge zu einer gerichtlichen Erörterung geeigenschaftet wäre, so ist der Rent-Beamte, jedoch nach vorgängiger Anfrage bey der Landesdirection, und von daher erhaltener Weisung berechtiget, die streitige Abgabe während des Processes, mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten, einzufordern, und beyzutreiben. c) Wenn aus Verträgen zwischen dem Rentamte und einer Privat-Person ein Streit entsteht, und die Berichtigung der Rechnung und der festgesetzten Etats auf prompter Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit beruhet, insbesondere wenn Pächter herrschaftlicher Güter oder Einkünfte das, was wegen klarer Contracte von ihnen gefordert wird, verweigern; so hat der Rentbeamte dieses anzuzeigen, und die Landes-Direction ist befugt, auf summarische Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmäßigen Recherchen festzusetzen, und solches von dem Schuldner, unter Vorbehalt seines Rechtes, und des nach künftiger richterlichen Entscheidung zu leistenden Ersatzes sogleich eintreiben zu lassen. Vom 8 November 1804. Fränkisches Regierungsblatt vom J. 1804 St. XXVII. S. 247. §. 14. — Vermöge Ausschreibung vom 8 November 1804 ist die executivische Eintreibung liqui-

liquider öffentlicher Abgaben den Rentbeamten ohne Unterschied, ob die Execution auf das Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögen der Debenten verhängt werde, zwar gestattet: allein bey dem Aufstriche liegender Gründe durch die Rentämter äußern sich besonders wegen der auf denselben etwa haftenden Ansprüche von Dritten viele Bedenklichkeiten, die theils auf die Kaufslustigen, und theils auf die etwaigen andern Creditoren, sohin auch auf die Debenten, und am Ende selbst auf das allerhöchste Aerar so bedeutende nachtheilige Einwirkungen haben können, daß man zur Beseitigung derselben in diesem Betreffe zu verordnen sich veranlaßt hielt: 1) Das betreffende Rentamt hat die Execution auf das Mobiliar-Vermögen des Debenten selbst vorzunehmen. 2) Muß solche auf Immobiliar-Vermögens-Stücke nach den vorhandenen Gesetzen ausgedehnt werden; so hat die administrirende Behörde zwar gleichfalls zu bestimmen, welche Stücke zum Striche aufgelegt werden sollen; sonach aber die Justizstelle, in deren Gerichts-Bezirke diese Grundstücke liegen, um die Versteigerung derselben zu requiriren. 3) Die Justizstellen haben auf derley Requisitionen ohne allen Verzug, und ohne die mindeste Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Forderung oder der Hülfsvollstreckung, die Versteigerung vorzunehmen, in der dießfalls zu erlassenden Bekanntmachung zu bemerken, daß der Aufstrich in Gemäßheit der von dem Rentamte erkannten Execution und von demselben hierauf erlassenen Requisition geschehe; den Meistbietenden

zur

zur Erlegung des Kaufpreises bey dem Rentamte anzuweisen, und, wenn diese Weisung befolgt ist, den Kaufbrief zu siegeln, und das Grundstück dem neuen Besitzer zuzuschreiben. 4) Haftet etwa auf einem auf diese Art zu veräußernden Grundstücke ein dingliches Recht eines Dritten, so muß natürlicher Weise von dem bey der Administrations-Behörde zu erlegenden Kaufschillinge so viel, als zur Deckung dieses Anspruches erfordert wird, vor allem zur Justizstelle überliefert werden. 5) Ergibt sich endlich während der von den Rentämtern verhängten Hülfsvollstreckung ein Concurs gegen den Debenten; so muß die ganze Sache zwar dem betreffenden Concurs-Gerichte ohne fernere Einmischung des Rentamtes überlassen; die rückständigen liquiden Abgaben aber müssen diesem von den ersten flüssig gewordenen Geldern aus der Masse, ohne alle Rücksicht, wie weit der Concurs gediehen sey, verabfolgt werden; wobey es sich jedoch 6) von selbst verstehet, daß, wenn nach dem rechtskräftig gewordenen Locations-Urtheile die Forderung der administrirenden Behörde entweder ganz oder zum Theile unbefriedigt bleibt, diese das Zuvielerhaltene ohne allen Aufenthalt zur Concurs-Masse zurück zu liefern habe. Vom 7 März 1816, Würzburger Rgsbl. vom J. 1806 St. VI. S. 25. — Durch die früheren Verordnungen vom 8 November 1804 und vom 7 März 1806 ist den großherzoglichen Rentämtern die executive Beytreibung der öffentlichen Abgaben in ihren Rentamts-Bezirken bereits gestattet. In Gemäßheit höchster Entschliessung

sung vom 13 October d. J. wird nun diese Befugniß der Rentämter auch auf die ritterschaftlichen Besitzungen rücksichtlich aller dem herrschaftlichen Aerar zustehenden Gefälle erstreckt, und solches zur Darnachachtung, und Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Vom 10 November 1807. Würzburger Rgsbl. vom J. 1807 S. 115. — Der Staat bedarf seiner Gefälle; aber die Regierung will, daß sie nicht mit unnöthiger Härte und Bedrückung beygetrieben werden. Dieß würde statt haben, wenn die Abgaben zu einer Zeit mit Strenge erhoben werden wollten, worin der Abgabpflichtige entweder überhaupt die wenigsten Einnahmen hat, oder worin er seines Geldes für den Betrieb seines Gewerbes am bedürftigsten ist, oder, wenn er in dem Augenblicke, in welchem ihn der Zahlungs-Termin mit drückender Sorge ängstiget, ohne Berathung gelassen würde. Um diesen Nachtheilen für den Abgabpflichtigen auszuweichen, sind zwar im Allgemeinen die Erhebungs-Termine für die verschiedenen Staatsgefälle und Gewerbeclassen auf solche Momente angeordnet, in welchen die respective Abgabpflichtigen unter gewöhnlichen Zeitumständen die meiste Zahlungs-Fähigkeit haben, und diese Termine und Fristen müssen deswegen in der Regel streng eingehalten werden. Aber demungeachtet können doch bey der so verschiedenen Natur der Gewerbe und der Lebens-Verhältnisse mehr oder minder bedeutende Ausnahmen nothwendig werden; oder es können einzelne Zahlungspflichtige durch momentane Ereignisse gerade auf dem regulären

lären Gefälltermine in ihren gewöhnlichen Zahlungs-Mitteln momentan geschwächt seyn; in welchen beyden Fällen dann der Abgabpflichtige schon bloß durch die vorsichtige Auswahl eines seiner Individualität angemessenen Erhebungs-Moments bedeutend erleichtert würde, ohne daß dem Staate an seinen jährlichen Gefällen das Mindeste zurückgelassen werden dürfte. Nicht minder ist auch in manchen Fällen guter treuer Rath zur Ergreifung solcher Auskunftsmittel, durch welche sich der Abgabs-Pflichtige ohne allzugroße Opfer eine momentane außerordentliche Hülfsquelle öffnen kann, dasjenige, wodurch der Beamte den bedrängten und oft unbehülflichen Abgabpflichtigen am sichersten unterstüzen und erleichtern kann. Sowohl dieses als jenes macht es daher dem Finanz-Beamten zur unausweichlichsten Aufgabe, sich mit möglichster Sorgfalt von den individuellen Charakteren, von den einzelnen Lebens-Verhältnissen, den täglichen Erwerbs-Quellen, und den Vermögens-Umständen seiner Amts-Untergebenen sowohl unmittelbar, als auch insbesondere durch die Gemeinde-Vorsteher zu unterrichten, um dadurch nicht nur überhaupt für jeden die schicklichsten Momente zur Gefälleinhebung auswählen und ergreifen, sondern auch um mit desto größerer Zuversicht dem morosen Zahler, oder dem trägen und unordentlichen Haushälter strengen Ernst entgegensetzen, und dem fleißigen, aber durch besondere Zufälle minder vermöglichen Debenten erleichternde Fristen, oder aufrichtenden zweckmäßigen Rath ertheilen zu können. Würden

sich

sich aber bey einem oder mehreren Abgabpflichtigen solche Umstände vereinigen, welche nach den bestehenden Nachlaß- oder Moderations-Gesetzen einen momentanen Nachlaß, oder eine periodische oder continuirliche Moderation der Abgaben bedingen, so soll auch der Beamte mit Gewissenhaftigkeit das dießfallsige Anbringen des Unterthans ohne Zögerung unterstüzen, damit demselben seine übrig bleibende Schuldigkeit noch zu rechter Zeit, wo er zahlungsfähig ist, bekannt werde, und er hat in seinem Gutachtens-Berichte nicht nur das Verhältniß der Abgabe zu dem Gesammt-Object, auf welchem sie haftet, sondern auch die vorübergehenden, oder dauernden Umstände, welche nach den Gesetzen einen Nachlaß oder eine Moderation, und zugleich das Maaß von beyden bedingen, klar und bestimmt zu erörtern, insbesondere aber auch seinen entweder auf den wörtlichen Ausspruch des Gesetzes, oder auf Analogie gegründeten Antrag stets bestimmt bejahend oder verneinend, und zwar im ersteren Falle mit Angabe der Quantität und Qualität, so wie der Zeitdauer des Nachlasses oder der Moderation auszudrücken. Endlich auch selbst in den Fällen, wo ein Executiv-Verfahren gegen den Abgabpflichtigen unvermeidlich ist, kann und soll der Beamte die Pflicht gerechter Schonung niemals aus dem Auge verlieren, sondern mit möglichster Vorsicht diejenigen Executions-Mittel wählen, welche für den Abgabpflichtigen individuel die passendsten sind, und ihn einerseits mit der mindesten Belästigung am sichersten zur schuldigen Leistung füh-

führen, anderer Seits ihn aber desto gewisser für die Zukunft von sich schuldig gemachter Morosität abhalten. In dieser Hinsicht können daher niemals gegen alle Debenten dieselben Executiv-Mittel gewählt werden; sondern es ist bey demjenigen, welcher weniger aus Fahrlässigkeit oder Saumsal und Renitenz, als wegen wirklicher Vermögens-Schwäche mit seiner Abgaben-Entrichtung zurückbleibt, die Verhängung bedeutender, ihm neue Auslagen verursachender, Executions-Gebühren möglichst zu umgehen, und die Schuldigkeit eher durch schnelle gesetzliche Auspfändung an solchen beweglichen Gütern, oder an solchen einzelnen unbeweglichen Gründen zu erholen, welche ohne wesentliche Störung des Gewerb-Betriebes entzogen werden können; wo hingegen bey demjenigen, welcher offenbaren Starrsinn, oder Saumseligkeit zu erkennen gibt, ohne weiters das Executiv-Verfahren durch Executions-Gebühren geschärft werden darf, um diesem Starrsinne oder Saumsale desto sicherer für das Zukünftige entgegen zu wirken. Uebrigens beweißt sich durch vielfache Erfahrungen, daß derjenige Beamte, welcher stets mit Energie die Abgaben-Einhebung betreibt, welcher in selbiger feste Ordnung beobachtet, und den Amtsuntergebenen in diesem Geschäfte ein festes, gleichmüthiges, unpartheyisches und Achtung erregendes Benehmen, insbesondere aber auch feste und pünktliche Ausführung der einmal angedrohten Execution zu erkennen gibt, zu unangenehmen Zwangs-Maaßregeln immer seltner veranlaßt werde, und daß ein solcher Beamter, wenn er auch anfangs

von

von dem minder verständigen Theile seiner Amts-Untergebenen getadelt würde, dennoch nach wenigen Jahren den Dank aller, oder doch des bessern Theiles der Abgabpflichtigen erndte, weil ordentliche und gleichmäßige Behandlung auch über die Leistenden den allgemeinen Segen der Ordnung verbreitet. Generale respective Instruction von der kl. Finanzdirection zu Regensburg vom 9 November 1810 an sämmtliche kl. Rentämter des Regen-Kreises. Gerets Sammlung Bd. IV. S. 279. Ziff. I. — Etwas kürzer, aber ganz mit vorstehender Instruction übereinstimmend drückt sich die Instruction für die Amts-Casse und Rechnungs-Führung der Finanz-Verwaltungs-Behörden aus, welche am 1 October 1816 von der kl. Hofcommission in Würzburg erlassen wurde. Gerets Sammlung Bd VI. S. 368. — Uebrigens siehe auch Ausstände und Nachlaß-Wesen, dann Rentämter. Die Verwendung der Gendarmerie zur executiven Beytreibung der Staats-Gefälle siehe unter Gendarmerie.

Abgaben grundherrliche, siehe grundherrliche Abgaben.

Abgaben der Juden, siehe Judenreceptions-Gelder, Judenschutzgelder, und Jäger-Gelder der Juden.

Abgaben, deren Locirung im Concurse. In die 4te Classe gehören unter andern 2do alle ordinari und extraordinari Land-Steuern, Accis, Umgeld, Aufschlag, und andere dergleichen zum gemeinen Besten gewidmete landesherrliche Abgaben, welche der Vergantete zu bezahlen gehabt, also und dergestalten, daß

das

das Vorzugsrecht sich nicht nur auf die Steuer- und Accisbaren Güter, sondern auf das ganze Vermögen erstreckt. Baier. Ger. Ord. Cap. XX. §. 5. n. 2. S. 93. — Die baierische Gant-Ordnung thut zwar Tit. 2. Art. 6. nur von Steuern und Aufschlägen allein Meldung, die Praxis versteht aber alles hierunter, was man der Landes-Herrschaft utilitatis publicae causa abzureichen hat, und ist das Privilegium, welches dem Fisco hierunter zukommt, de Jure communi et palatino noch weit stärker, als de Jure bavarico. Oberpfälzische Gant-Ordnung Tit 2 Art. 6. Brunneman Cap. 5. §. §. 10. 11. Ludovici Cap. 10. §. 21 et ult. Es meint zwar Leyser spec. 481. §. 3, daß alle und jede utiliatis publicae causa abzureichenden Abgaben, ohne Unterschied, ob sie der Landesherrschaft, oder andern niedern Obrigkeiten zukommen, das nämliche Privilegium hätten, allein in Baiern ist dieses niemal practicirt worden, verweiset daher auch Bar. Schmid ad cit. Art. 6. n. 12 den sechsmäßigen Aufschlag, welcher einigen Städten als ein Privilegium beygelegt worden, nicht in gegenwärtige, sondern in die 6te Stelle. Mit denen Gemeinds-Anlagen hat es die nämliche Beschaffenheit, weil sie nicht von der Oberbothmäßigkeit abhangen. Ertl Nieder-Gerichtsbarkeit p. 714. Deßgleichen gehört auch die sogenannte Herbst- und May-Steuer nicht hierher, denn ob sie wohl so weit unter die Reservata Principis gerechnet wird, daß man sich derselben unter dem Vorwande der Edelmanns-Freyheit bey den extradirten Unterthanen nicht ermächtigen kann,

oben Cap. 1. §. 21. Litt. a., so wird sie doch deswegen unter die landesfürstlichen Abgaben nicht gerechnet, sondern rührt entweder von der Grund-Herrschaft oder von der Vogtey her, und wird auch nach diesem Unterschiede in Concursu unter die grundherrlichen, respective vogteylichen Praestationes gesetzt. Bar. Schmid cit. Art. n. 12. In der Obern-Pfalz ist ermeldte Herbst- oder May-Steuer gar nicht bekannt. Anm. zur baier. Ger. Ord. ad Cap. 20. §. 5. Litt. b. S. 264.

Abgaben-Moderation und Nachlässe, siehe **Moderation und Nachlässe.**

Abgaben-Pflichtigkeit, siehe **Abgaben-Gleichheit.**

Abgaben-Repartition bey Güterzertrümmerungen, siehe **Güterzertrümmerungen.**

Abgaben, Rechtsstreite hierüber. Wir können nicht gestatten, daß Gegenstände, wo es sich um eine Austheilung, Mehr- oder Minderung, oder Peräquation von Staatsabgaben handelt, wohin das Umgeld vom Getränke allerdings zu rechnen ist, zur rechtlichen Verhandlung vor die Gerichtshöfe gezogen werden. Unsere administrativen Landes-Stellen sind vielmehr allein die Behörden, in deren Wirkungskreis sich diese Gegenstände eignen, und sie sind berechtiget, und verbunden, alle staatsschädlichen Exemptionen aufzuheben. Nur dann kann einer rechtlichen Erörterung vor den Gerichtshöfen Platz gegeben werden, wenn eine solche Exemption auf eine onerose Art, und rechtmäßig von dem regierenden Landes-Fürsten selbst erworben worden

ist,

ist, und nach erfolgter Aufhebung der Befreyung hierfür eine Entschädigung in Anspruch genommen wird. Diese Grundsätze wollen Wir als gesetzliche Norm geltend gemacht wissen. Kl. allerhöchste Verord. vom 13 August 1806, die Rechtsstreite über Staatsabgaben btr. Rgsbl. vom J. 1806. St. XXXIV. S. 301. Siehe auch Steuern, und die verschiedenen Arten der Abgaben, auch Gemeinde-Umlagen.

Abgaben, deren Verkürzung. Wer den Staat um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, ist um den vierfachen Betrag des beabsichteten Gewinnes zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht. Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation der Aufschläge, Mauten und Zölle sind nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen zu ahnden. Str. G. B. Th. I. B. III. T. II. Cap. 5. Art. 433. Die Verkürzung öffentlicher Gefälle gehört zu den Vergehen wider das öffentliche Eigenthum. — Dieser Artikel enthält eine wichtige Ausnahme von der zum Art. 349 aufgestellten Regel, einen Fall, wo der Betrug, wenn er auch am Privat-Eigenthume Verbrechen wäre, am Staats-Eigenthume sich in ein Vergehen verwandelt. Er enthält also keineswegs den allgemeinen Satz, der Betrug am Staats-Eigenthume sey nur Vergehen, dessen Ungrund schon zum Art. 349 dargethan wurde, sondern vielmehr ein besonders benanntes Vergehen, als eine Ausnahme, welche auf andere im Artikel nicht

liegende Fälle keineswegs ausgedehnt werden darf. 1) Von Staatsabgaben oder Gefällen ist die Rede; also keineswegs vom Betruge in einem anderen mit dem Staate eingegangenen Geschäfte, wodurch der Staat an seinem Eigenthume verkürzt wird, wie das zum Art. 349 angegebene Beyspiel vom Betruge bey dem Kaufe einer Staats-Realität zeigt. 2) Zwischen den Staatsabgaben oder Gefällen ist übrigens kein Unterschied, sie mögen ordentliche oder außerordentliche seyn, sie mögen unmittelbar aus dem Staats-Verbande, wie die Steuern, oder aus einem nutzbaren Regale, wie der Berg-Zehent, oder aus einem Domanial-Rechte, wie die Grundbarkeitsgefälle gefordert werden. 3) Immer wird aber eine Verkürzung der Staatsgefälle hier vorausgesetzt; wer demnach eine andere Privat-Person an ihren Gefällen z. B. den Grundherrn an den schuldigen Grundbarkeits-Prästationen betrüglich verkürzt, auf diesen kann der gegenwärtige Artikel nicht angewendet werden, er begehet nach der Größe des Schadens das Privat-Verbrechen oder Vergehen des Betruges. 4) Nur derjenige, welcher dem Staate die Abgaben oder Gefälle schuldig ist, an welchen er die betrügliche Verkürzung begehet, verfällt in die mildere Vergehens-Strafe des gegenwärtigen Artikels. Ein Dritter, welcher die Abgaben nicht schuldig ist, sondern dieselben durch Betrug von dem Verpflichteten an sich bringt, und dadurch die Staatseinnahmen verkürzt, ist des Verbrechens des Betruges schuldig, und nach der zum Art. 349 erläuterten Regel zu be-

bestrafen. 5) Bloß der gemeine Betrug zur Verkürzung der schuldigen Staats-Abgaben ist ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens, und wenn auch dieser die im Art. 258 bestimmte Summe weit übersteigt, ein Vergehen. Sobald die That durch die zur Verübung des Betruges gebrauchten Mittel z. B. Fälschung oder Unterdrückung der Urkunden, falsche Zeugen u. dgl. in eine andere besonders benannte schwerere Uebertretung übergehet, kommt auch die hierdurch verwirkte Strafe in Anwendung. Hierüber ist dasjenige zu vergleichen, was zum Cap. vom Betruge bemerkt worden. 6) Die Strafe dieses Vergehens ist eine Geldstrafe, weil Eigennutz die Quelle der Handlung ist, und zwar der vierfache Betrag des bezielten Gewinnes, nicht, wie im vorigen Artikel, des verursachten Schadens. 7) Contraventionen der unter verschiedenen Namen eingeführten indirecten Auflagen, Mauthaufschlag, Zoll u. dgl. sind den hierüber vorhandenen besondern Verordnungen überlassen. Solche Defraudationen sind an sich weder Verbrechen noch Vergehen; daher stehet hierüber die Untersuchung und Bestrafung den besondern administrativen Behörden (die Competenz-Veränderung in Defraudationen der Mauthgefälle und Zölle siehe unter Mauth und Zoll) nach Inhalt der Verordnungen zu; es mögen solche Defraudationen allein oder in Concurrenz mit einem andern Verbrechen oder Vergehen vorliegen, so haben weder die Criminal- noch die Civil-Straf-Gerichte sich dabey einzumischen, es wäre dann eine solche Defraudation durch eine

Hand-

Handlung verübt worden, welche nach Inhalt jener besondern Verordnungen nicht mehr als bloße Defraudation anzusehen, sondern nach gegenwärtigem Gesetzbuche als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen ist. In einem solchen Falle hat das Criminal- oder Civil-Straf-Gericht über die durch das Verbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe zu erkennen; die Geldstrafe hingegen, welche jenen Verordnungen zufolge verwirkt ist, wird den privatrechtlichen aus einer Uebertretung entstandenen Forderungen gleich geachtet, und nach den Vorschriften des Th. II. Art. 7. Nro 2. bemessen, welchen zu Folge die Untersuchung und Entscheidung der Straf-Gerichte sich hierauf nur alsdann erstreckt, wenn die im vorbemerkten Artikel bestimmten Voraussetzungen (siehe Strafgerichtsbarkeit, Erstreckung derselben auf civilrechtliche Gegenstände) eintreten. Deshalb müssen die Untersuchungs-Gerichte in solchen Fällen sich mit den einschlägigen administrativen Behörden benehmen, und die Strafgerichte können nur dann über die Defraudations-Geldstrafen entscheiden, wenn die betreffende administrative Behörde solches Erkenntniß verlangt hat; außerdem ist das Erkenntniß hierüber jenen Behörden durch alle Instanzen zu überlassen, in deren Geschäftskreis die Defraudation nach den besondern Verordnungen einschlägt. Anm. zum Str. G. B. Th. I. Art. 433. Bd. III. S. 302. — Wer den Staat um die schuldigen Staatsabgaben verkürzt, macht sich nur eines Vergehens schuldig, wenn es auch nach dem Ausdrucke des Art. 433.

§. 1.

§. 1. betrüglich geschehen ist; die Handlung steigt also durch den Betrag von 25 fl. nicht zu einen Verbrechen, weil sie das Gesetzbuch als ein Staats-Vergehen darstellt, daher auf sie nicht anwendbar ist, was nur von Privat-Verbrechen gilt. Anm. zum Str. G. B. Th. I. Art. 349. S. 127. — Von Unterschlagung perzipirter Abgaben siehe Güter öffentliche, deren Entwendung.

Abgabe eines Exemplars von allen Werken an die kl. Hof- und Central-Bibliotheck. Von allen im Königreiche gedruckten Werken soll ein Exemplar an dieselbe gesendet werden. Constitutions-Urkunde der kl. Academie der Wissenschaften vom 1 May 1807. §. XXVI. n. 3. Rgsbl. vom J. 1807. St. XXXII. S. 1201. — Obgleich in der Constitutions-Urkunde Unserer Academie der Wissenschaften §. 26, die Verordnungen vom 12 Dez. 1663, und 25 März 1790 wegen der Abgabe eines Exemplars von jedem in Unserm Reiche verlegten Buche an die Hof- und Central-Bibliothek wiederholt wurden, so ist doch jene Einlieferung bis daher nie vollkommen in Erfüllung gegangen. Unsere General- Kreis- und Local-Commissariate erhalten daher den Befehl, alle Schriftsteller und Bücher-Verleger anzuweisen, ein Exemplar der in dem laufenden Jahre von ihnen herausgegebenen oder verlegten Bücher unverzüglich an Unsere Hofbibliothek einzusenden, und solches künftig jedesmal vor dem öffentlichen Verkaufe zu befolgen. Was die früher gedruckten betrifft, so sollen die Verlags-Inhaber gehalten seyn, sie auf Verlangen um die Hälfte des

des Laden-Preises abzugeben. Schriftsteller, welche ihre Werke im Auslande drucken lassen, sollen ebenfalls zur Einsendung eines Exemplars derselben verbunden seyn. Der Director Unserer Hof- und Central-Bibliothek hat sorgfältig zu wachen, daß diese Verordnung auf das genaueste befolgt werde, und die General-Kreis- und Local-Commissariate haben ihn gehörig dabey zu unterstützen. Kl. Rescript vom 15 August 1812, ausgeschrieben von dem General-Commissariate des Illerkreises am 21 August 1812. Intel. Bl. des Illerkreises vom J. 1812 St. XXXV. S. 648.

Abgänge an Gefällen, deren Behandlung und Vortragung, siehe Rentämter, Instruction derselben.

Abgänge an Steuercapitalien, siehe Steuercapitalien.

Abgang der Lehen-Erben. Wenn der Lehen-Mann ohne Hinterlassung rechtmäßiger Lehen-Erben verstirbt, fällt das Lehen dem Lehen-Herren heim, und der Lehen-Verband wird gänzlich aufgelöset. Edict über die Lehen-Verhältnisse vom 7 July 1808. Tit. IV. Cap. 4. §. 198. Rgsbl. vom J. 1808. St. XLVIII. S. 1893.

Abgebrannte Häuser und andere Gebäude, deren Verkauf, Schankung zur Wiederaufbauung, und Steuerfreyheit der neu erbauten Häuser, siehe Brandstätten, auch Abbrändler und Frey-Jahre.

Abgebrochene letztwillige Handlungen. Ob und wie weit der letzte Wille für vollkommen oder unvollkommen zu achten sey, muß der Richter aus

den

den Umständen ermessen, insonderheit werden bloße Aufsätze oder Entwürfe und Vormerkungen ohne anderweite Berichtigung für eine zwar vorgehabte, aber nicht völlig zu Stande gekommene Disposition angesehen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit allen jenen Handlungen, welche vor dem Beschluße abgebrochen worden, oder sonst nicht alles an sich haben, was nach Vorschrift der Rechten zur Vollkommenheit derselben erfordert wird. Baier. Land-Recht Th. III. Cap. 2. §. 6. S. 206.

Abgefundene, siehe Notherben und Appanagium.

Abgeordnete die bilden die zweyte Kammer der Ständeversammlung. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. B. vom J. 1818 St. VII S. 101. Tit. VI. § 1., und Edict über die Ständeversammlung vom 26 May 1818. Tit. 1 § 1. G. Bl. vom J. 1818 St. XVII S. 349.

Abgeordnete, Eintheilung derselben in 5 Classen.

1. Abgeordnete aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
2. Abgeordnete der Universitäten;
3. Abgeordnete der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
4. Abgeordnete der Städte und Märkte;
5. Abgeordnete der nicht zu 1 gehörigen Landeigenthümer. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. VII S. 101. Tit. VI. § 7.

Ab-

Abgeordnete, Zahl derselben. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. VII S. 101. Tit. VI. § 8.

Abgeordnete, Antheil jeder Classe an der Gesammt-Zahl.

Hiervon stellen:

a) die Classe der adelichen Gutsbesitzer ein Acht-Theil;

b) die Classe der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;

c) die Classe der Städte und Märkte ein Vier-Theil;

d) die Classe der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwey Viertheile;

e) jede der drey Universitäten ein Mitglied. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. VII S. 101. Tit. VI § 9.

Abgeordnete, Austheilung derselben auf die verschiedenen Regierungs-Bezirke. Die jede einzelne Classe treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des besondern Edicts über die Stände-Versammlung auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. VII. S. 101. Tit. VI. § 10. Die für die zweyte Kammer (der Abgeordneten) berechnete Gesammt-Zahl wird in Folge der §§ 9 und 10 im VI Titel der Verfassungs-Urkunde, und

nach

nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungs-Bezirke, und für jede einzelne Classe in folgender Art vertheilt:

A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit. Der Antheil an dem für diese Classe bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungs-Bezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungs-Bezirkes bestimmt.

B. Universitäten. Ihre Theilnahme ist bereits in der Verfassungs-Urkunde § 9 festgesetzt. (Siehe Abgeordnete, Antheil jeder Classe.)

C. Classe der Geistlichen. Der achte Theil dieser Classe wird vor allem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreyen getheilt, und nach diesem Maaßstabe den Erstern zwey Drittheile, den Letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bey Jenen nach der Zahl der Pfarreyen, und bey Letztern nach der Größe der General-Decanate.

D. Classe der Städte und Märkte. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in dem königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wäh-

wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Classe wahlfähig. Bey den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwey, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von einem Abgeordneten gestattet, alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungs-Bezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Classe.

E. Classe der Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben. Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammt-Zahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk nach der Bevölkerung oder Familien-Zahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungs-Bezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. XVII S. 349. Tit. I. § 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Abgeordnete, Austheilung derselben auf die verschiedenen Classen und Regierungsbezirke für das erste Versammlungs-Jahr 1819. —

Nach den eingesendeten Anzeigen unser Regierungen berechnet sich die Gesammt-Zahl der Familien

Un-

Unsers Reiches auf 789', 191 Familien, wonach zufolge der Bestimmung des Tit. VI § 8. (der Verfassungsurkunde) die Zahl der zu wählenden Abgeordneten in 112, und mit Einschluß der drey Abgeordneten der Universitäten in 115 Mitgliedern besteht. Von der auf solche Art bestimmten Zahl haben sofort gemäß § 9.

a) die Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit ein Achttheil oder 14;

b) die Classe der Geistlichen ein Achttheil, oder jene der katholischen Kirche 9
— der protestantischen Kirche 5;

c) die Classe der Städte und Märkte, welche nach § 6 des Stände-Edicts an dieser Wahl Theil zu nehmen haben, und in dem Verzeichnisse unter Ziffer II besonders benannt sind, ein Viertheil mit 28;

d) die Classe der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwey Viertheile mit 56;

e) jede der Universitäten einen oder zusammen 3 Abgeordnete zu wählen, welches obige Gesammt-Zahl von 115 Mitgliedern bildet.

Die Vertheilung auf die einzelnen Kreise, welche nach dem Verhältnisse des Standes jeder Classe vorgenommen wurde, weiset die Tabelle unter Ziffer I.

K. Verordnung vom 30 November 1818, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XXIV. S. 629.

Beylage I.

(Da die Tabelle, welche diese Beylage bildet, in das Format des gegenwärtigen Lexikons nicht paßt, so hat man deswegen, und zugleich der leichtern Verständlichkeit wegen, vorgezogen, den Inhalt in nicht tabellarischer Form zu geben; jedoch am Ende das Haupt-Resultat in einer gedrängten Uebersicht beygefügt.)

Austheilung der zur zweyten Kammer der Stände-Versammlung zu stellenden Abgeordneten auf die einzelnen Kreise und Classen für das erste Versammlungs-Jahr 1819.

Die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung, die Abgeordneten der 3 Universitäten nicht miteingerechnet, beträgt 112. Hieran haben:

I. aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit:

1) Der Isarkreis mit 227 gutsherrl. Gerichten drey Abgeordnete.
2) Der Unterdonaukreis mit 153 gutsherrl. Gerichten zwey Abgeordnete.
3) Der Regenkreis mit 179 gutsherrl. Gerichten drey Abgeordnete.
4) Der Oberdonaukreis mit 78 gutsherrl. Gerichten einen Abgeordneten.
5) Der Rezatkreis mit 64 gutsherrl. Gerichten einen Abgeordneten.
6) Der Obermainkreis mit 167 gutsherrl. Gerichten drey Abgeordnete.
7) Der Untermainkreis mit 77 gutsherrl. Gerichten einen Abgeordneten.

8) Der

8) Der Rheinkreis ohne gutsherrliche Gerichte keinen Abgeordneten.

II. Aus der Classe der Geistlichen, und zwar:

A. Der katholischen,

1) Der Isarkreis mit 37 Decanaten und 518 Pfarreyen zwey Abgeordnete.
2) Der Unterdonaukreis mit 16 Decanaten und 200 Pfarreyen einen Abgeordneten.
3) Der Regenkreis mit 21 Decanaten und 384 Pfarreyen einen Abgeordneten.
4) Der Oberdonaukreis mit 36 Decanaten und 527 Pfarreyen zwey Abgeordnete.
5) Der Rezatkreis mit 9 Decanaten und 112 Pfarreyen, gemeinschäftlich mit
6) dem Obermainkreise, welcher 14 Decanate, und 176 Pfarreyen zählt, einen Abgeordneten.
7) Der Untermainkreis mit 27 Decanaten und 399 Pfarreyen einen Abgeordneten.
8) Der Rheinkreis mit 31 Decanaten und 196 Pfarreyen einen Abgeordneten.

B. Der protestantischen.

1) Der Unterdonaukreis mit einer Pfarrey,
2) Der Regenkreis mit 17 Pfarreyen in 3 Distrícten,
3) Der Obermainkreis mit 186 Pfarreyen in 17 Districten, alle drey Kreise miteinander einen Abgeordn.
4) Der Oberdonaukreis mit 31 Pfarreyen in 4 Districten,
5) Der Rezatkreis mit 415 Pfarreyen in 31 Districten,
6) Der Untermainkreis mit 118 Pfarreyen in 14 Districten,

7) Der

7) Der Isarkreis mit 2 Pfarreyen, welche unmittelbar unter dem General = Konsistorium stehen, alle vier Kreise miteinander drey Abgeordnete.

8) Der Rheinkreis mit 266 Pfarreyen in 17 Districten einen Abgeordneten.

III. Aus der Classe der Städte und Märkte von 500 Familien, und darüber:

1) Der Isarkreis für die Stadt München mit 10,758 Familien zwey eigene Abgeordnete, für die übrigen 6 Städte und Märkte mit 5905 Familien einen gemeinschaftl. Abgeordneten.

2) Der Unterdonaukreis von 3 Städten mit 4248 Familien einen gemeinschaftlichen Abgeordneten.

3) Der Regenkreis von 7 Städten und Märkten mit 11,860 Familien drey gemeinschaftliche Abgeordn.

4) Der Oberdonaukreis für die Stadt Augsburg mit 6700 Familien einen eigenen Abgeordneten, für die übrigen 12 Städte und Märkte mit 10,926 Familien drey gemeinschaftliche Abgeordnete.

5) Der Rezatkreis für die Stadt Nürnberg mit 6587 Familien einen eigenen Abgeordneten, für die übrigen 17 Städte und Märkte mit 21,832 Familien sechs gemeinschaftliche Abgeordnete.

6) Der Obermainkreis von 11 Städten und Märkten mit 13,776 Familien vier gemeinschaftl. Abgeordnete.

7) Der Untermainkreis von 11 Städten und Märkten mit 12,083 Familien drey gemeinschaftliche Abgeordnete.

8) Der Rheinkreis von 12 Städten und Märkten mit 10,670 Familien drey gemeinschaftliche Abgeordnete.

IV. Aus

IV. Aus der Classe der Städte und Märkte unter 500 Familien, dann der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit:

1) Der Isarkreis mit 92,382 in diese Classe gehörigen Familien acht Abgeordnete.
2) Der Unterdonaukreis mit 72,909 Familien sechs Abgeordnete.
3) Der Regenkreis mit 67,562 Familien fünf Abgeordnete.
4) Der Oberdonaukreis mit 93,500 Familien acht Abgeordnete.
5) Der Rezatkreis mit 86,990 Familien sieben Abgeordnete.
6) Der Obermainkreis mit 89,708 Familien sieben Abgeordnete.
7) Der Untermainkreis mit 93,650 Familien acht Abgeordnete.
8) Der Rheinkreis mit 77,145 Familien sieben Abgeordnete zu stellen.

Hierdurch wirft sich wieder die Gesammtzahl der Abgeordneten mit 112, und mit Einschluß der 3 Abgeordneten der Universitäten 115 heraus.

Die einzelnen Kreise haben demnach im Ganzen zu stellen:

1) Der Isarkreis mit 109,045 Familien sechszehn, und nebst diesen noch einen Abgeordneten von der Universität Landshut.
2) Der Unterdonaukreis mit 77,157 Familien eilf.
3) Der Regenkreis mit 79,422 Familien eilf.
4) Der Oberdonaukreis mit 111,126 Famil. sechszehn.

5) Der Rezatkreis mit 115,409 Familien sechszehn, und nebst diesen noch einen Abgeordneten von der Universität Erlangen.

6) Der Obermainkreis mit 103,484 Familien fünfzehn.

7) Der Untermainkreis mit 105,733 Familien fünfzehn, und nebst diesen noch einen Abgeordneten von der Universität Würzburg.

8) Der Rheinkreis mit 87,815 Familien zwölf Abgeordnete; woraus sich ergibt, daß die Zahl der von einem jeden Kreise zu stellenden Abgeordneten mit seiner Bevölkerung oder Familienzahl richtig in dem oben angegebenen Verhältnisse stehe.

Zur bequemern Uebersicht folgt hier eine gedrängte tabellarische Darstellung der Austheilung auf die einzelnen Kreise und Classen:

Kreise	Familienzahl	Abgeordnete von Adel	Universitäten	Geistlichen	Städten	Landeigenthümern
1) Isarkreis . .	109,045	3	1	2	3	8
2) Unterdonaukreis .	77,157	2	—	1	1	6
3) Regenkreis . .	79,422	3	—	1	3	5
4) Oberdonaukreis .	111,126	1	—	2	4	8
5) Rezatkreis . .	115,409	1	1	3	7	7
6) Obermainkreis .	103,484	3	—	2	4	7
7) Untermainkreis .	105,733	1	1	1	3	8
8) Rheinkreis . .	87,815	—	—	2	3	7
Summa	789,191	14	3	14	28	56
		115.				

Anmerkung. Da in der Classe der Geistlichen der Fall eintritt, daß zwey oder mehrere Kreise miteinander gemeinschaftliche Abgeordnete wählen; so ist die Gesammtzahl bey jenem Kreise vorgetragen worden, in welchem die letzte Wahlhandlung geschieht.

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreiches, welche zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget sind.

Kreise	Namen der Städte und Märkte	Familien-Zahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Eigene	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Gemeinschaftliche
I. Isarkreis.	1) München . . .	10,758	2	—
	2) Vorstadt Au . .	1,783	—	1
	3) Freising . . .	758		
	4) Landsberg . .	546		
	5) Landshut . . .	1,646		
	6) Tölz . . .	505		
	7) Traunstein . .	667		
II. Unter-Donau-Kreis.	1) Deggendorf . .	612	—	1
	2) Passau . . .	2,060		
	3) Straubing . .	1,576		
III. Regenkreis.	1) Amberg . . .	1,536	—	3
	2) Eichstädt . . .	1,615		
	3) Ingolstadt . .	1,610		
	4) Kellheim . . .	518		
	5) Neumarkt . .	815		
	6) Regensburg . .	5,028		
	7) Sulzbach . . .	788		
			2	5

Kreise	Namen der Städte und Märkte	Familien-Zahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Eigene	Gemeinschaftliche
IV. Oberdonau-Kreis.	1) Augsburg . .	6,700	1	
	2) Dillingen . . .	722		
	3) Donauwörth . .	651		
	4) Günzburg . .	761		
	5) Gundelfingen . .	735		
	6) Höchstädt . . .	630		
	7) Kaufbeuern . .	941	—	3
	8) Kempten . . .	1,156		
	9) Lauingen . . .	1,091		
	10) Lindau . . .	715		
	11) Memmingen . .	1,594		
	12) Neuburg . . .	1,380		
	13) Schwabmünchen .	550		
V. Rezatkreis.	1) Nürnberg . .	6,587	1	
	2) Altdorf . . .	612		
	3) Ansbach . . .	3,375		
	4) Dinkelsbühl . .	1,405		
	5) Erlangen . . .	2,316		
	6) Feuchtwang . .	571		
	7) Fürth . . .	3,347		
	8) Gunzenhausen . .	513		
	9) Lauf . . .	632	—	6
	10) Neustadt . . .	608		
	11) Nördlingen . .	1,512		
	12) Oettingen . .	613		
	13) Roth . . .	637		
	14) Rothenburg . .	1,570		
	15) Schwabach . .	1,903		
	16) Weissenburg . .	1,001		
	17) Windsheim . .	713		
			2	9

Kreise	Namen der Städte und Märkte	Familien-Zahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Eigene	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Gemeinschaftliche
VI. Obermainkreis.	1) Baireuth . . .	2,797		
	2) Bamberg . . .	4,112		
	3) Kulmbach . .	904		
	4) Forchheim . .	707		
	5) Hof	1,570		
	6) Kronach . . .	777	—	4
	7) Lichtenfels . .	524		
	8) Münchberg . .	550		
	9) Weiden . . .	520		
	10) Selb . . .	546		
	11) Wunsiedel . .	769		
VII. Untermainkreis.	1) Amorbach . .	675		
	2) Aschaffenburg . .	1,230		
	3) Hammelburg . .	516		
	4) Heidingsfeld . .	599		
	5) Karlstadt . . .	538		
	6) Kitzingen . . .	995	—	3
	7) Lohr . . .	756		
	8) Miltenberg . .	576		
	9) Orb	751		
	10) Schweinfurt . .	1,455		
	11) Würzburg . .	3,992		
VIII. Rheinkreis.	1) Dürkheim . .	758		
	2) Deidesheim . .	603		
	3) Edenkoben . .	805		
	4) Frankenthal . .	940		
	5) Grünstadt . . .	631		
	6) Kaiserslautern . .	910	—	3
	7) Kirchheimbolanden .	502		
	8) Landau . . .	1,140		
	9) Neustadt . . .	961		
	10) Pirmasenz . .	979		
	11) Speyer . . .	1,275		
	12) Zweybrücken . .	1,166		
			—	10
			2	9
			2	5
			4	24
		Im Ganzen	28	

Da die Stadt Hersbruck sich später legal über eine Familien-Zahl von wenigstens 504 Familien ausgewiesen hat; so wurde derselben am 7 Dezember 1818 bewilliget, ebenfalls an der Wahl der Abgeordneten mit den Städten des Rezatkreises verhältnißmäßigen Antheil zu nehmen. Allg. Int. Bl. vom J. 1818 St. LIX S. 1413, in einigen Abdrücken hingegen 1363.

Abgeordnete, Eigenschaften derselben. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstes-Verhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreyßigste Lebensalter zurückgelegt hat, und den freyen Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freygesprochen worden ist. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. VII S. 101 T. VI § 12.

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweyte Kammer nach § 12 (im VI Titel) der Verfassungs-Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

a) der Abgeordnete aus der Classe der Gutsbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem

dem nämlichen Regierungs-Bezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß

b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und

c) jene von der Classe der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrey selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner

d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahl-Männer ernennt werden, mit einem freyeigenen Grund-Vermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansässig seyen, und solches wenigstens schon drey Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rustical-Steuer ein Simplum von zehn Gulden, oder an Gewerb-Steuer einen für die dritte Haupt-Classe festgesetzten Betrag von dreyßig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern miteinander eine solche Gesammt-Summe entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Haupt-Classe der Gewerbe-Steuer entspricht; daß endlich

e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ein frey-eigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungs-Bezirke seit vollen drey Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

In

In das Steuer-Simplum bey dieser Classe wird nur die Rustical-Häuser- und Gewerbe-Steuer, mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht bloß von den in einem einzelnen Land-Gerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungs-Bezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungs-Bezirken, in welchen die dermalige Steuer-Verfassung der ältern Regierungs-Bezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammt-Summe gleich kommender Betrag zur Grundlage genommen. Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungs-Bezirken, oder in mehreren Classen des einen Regierungs-Bezirkes wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit berufen hat. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XVII. S. 349. Tit. I. §. 8. 9. 10.

Abgeordnete, Wahl derselben. Jede Classe wählt in jedem Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. T. VI. §. 11. — Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird. a. a. O. T. VI. §. 13. — Im Falle der Auflösung der

der Stände-Versammlung muß wenigstens binnen 3 Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden. a. a. O. T. VII. §. 23.

Abgeordnete, Wahl derselben. — So oft nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 13 eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk, und für jede Classe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der königlichen Regierung des Bezirkes angeordnet werden. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XVII. S. 349. Tit. I. §. 11. — Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 3. vorgeschriebenen Eid (siehe Eid), wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen: „Ich schwöre, daß ich meine „Wahlstimme nach freyer innerer Ueberzeugung, „wie ich solches zum allgemeinen Beßten des Landes für dienlich erachte, ohne fremde Einwirkung „abgebe, und dießfalls von Niemand, unter was „immer für einem Vorwande, weder mittel- noch „unmittelbar irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde; Ich „schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweyten Kammer erwählt zu werden, Niemand weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe „oder Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch

„geben, oder versprechen werde.“ „So wahr ꝛc.“ Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drey Classen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Classe schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der königlichen Wahl-Commission. a. a. O. §. 12. — Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Classe hierzu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25. Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahl-Männer zu den letzten Wahl-Momenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden. a. a. O. §. 13.

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit. Nach Erhaltung der königlichen Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Classe mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Classe aus dem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Classe mit. — Jedes wählende Mitglied übergibt sodann in der bestimmten Zeit-Frist mit Beyfügung der oben geforderten Eide seine schriftliche Wahlstimme mit eigener

gener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den königlichen Regierungs-Präsidenten ein. a. a. O. §. 14. — Der Präsident der Regierung des Bezirkes bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hierzu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Classe, in deren Gegenwart er, mit Beyziehung der beyden Directoren der Regierung und eines Secretärs als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahl-Protokoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmen-Mehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protokoll aber von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten, unterschrieben. — Bey allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Classe sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der Abgeordneten, sondern auch für die Ersatz-Männer. a. a. O. §. 15. — Eine Abschrift des Protokolls und der hierin bey jedem Wahl-Spruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens des Wählers jedem Mitgliede der Classe zur Kenntniß, und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme

me mitzutheilen. a. a. O. §. 16. — Wahl-Stimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mit-Glied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungs-Bezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben. a. a. O. §. 17.

B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten. Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beyfügung des Constitutions- und des Wahl-Eides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung, und läßt sie dem Protokolle einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmen-Mehrheit aus, und sendet das Protokoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirkes ein. Bey Stimmengleichheit entscheidet, wie bey der Wahl der Grund-Besitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, die Wahl durch Kugeln. a. a. O. §. 18.

C. Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen. Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe sind zwey Wahl-Handlungen erforderlich.

Die

Die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschafts-Gerichts alle nach §. 8. (Siehe Abgeordnete, Eigenschaften derselben) wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungs-Bezirke gehören, oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protokoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschafts-Gericht an die Bezirks-Regierung. Pfarreyen, welche keinem Decanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bey dem nächstgelegenen Decanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig. a. a. O. §. 19. Bey der zweyten Wahl-Handlung stimmen nur die ernannten Wahl-Männer der Decanate, und wählen bloß unter sich, mit Ausschluß aller übrigen, die für den Regierungs-Bezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide, und einen besondern Wahl-Spruch beyzufügen haben. Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollständige Liste derselben unter den §. 14. angeordneten Bestimmungen mit, und erholt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15 ge-

ge-

gebenen Bestimmungen in Gegenwart der hierzu einberufenen nächstgelegenen Wahlmänner dieser Classe eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt. a. a. O. §. 20.

D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten. Bey jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen sind, tritt nur eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate, und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigends hierzu ernannten königlichen Commissärs nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird. Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahl-Zettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie unter einander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden. Jeder Wahlmann hat in denselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Character einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen, und dem königlichen Commissär, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben. a. a. O. §. 21. Nachdem alle Wahl-Zettel übergeben sind, liest der Commissär jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beyfügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahl-Mann beym Ablesen seiner Ziffer sich überzeu-

zeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen, und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beyziehung der zwey ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahl-Versammlung zu eröffnen, das Wahl-Protokoll aber von obigen zwey Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem königlichen Regierungs-Präsidenten einzusenden. a. a. O. §. 22. — Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeinde-Glieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreyjährigen Ansässigkeit, als ihrer Steuer-Zahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften. a. a. O. §. 23. Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwey Wahl-Handlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die

Wahl = Versammlung des Regierungs = Bezirkes zu ernennen, und wird auf die oben in den §. §. 21. 22. und 23. bezeichnete Art vorgenommen. a. a. O. §. 24. Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat. a. a. O. §. 25. Die zweyte Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Classe wird am Sitze der königlichen Bezirks = Regierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle eingerufen, und vor allem nach §. 12. beeidigt werden. Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §. §. 21. 22. und 23. vorgezeichnet ist, von dem königlichen Regierungs = Präsidenten mit Beyziehung der beyden Directoren geleitet, und, da dieselbe sich bloß auf die ernannten Wahl-Männer beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl des Verzeichniß der sämmtllchen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahl = Männer, oder im gesetzlichen Verhinderungs = Falle deren Ersatzmänner erfordert. a. a. O. §. 26.

E. **Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.** Die

Aus=

Die Auswahl der Abgeordneten dieser Classe zerfällt in drey Momente:

a) in die Urwahl

b) in die Ernennung der Wahlmänner, und

c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwey Wahl-Handlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschafts-Gerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirkes eröffnet werden soll. a. a. O. §. 27. — Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschafts-Gerichte durch den bestehenden Gemeinde-Ausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter, und im Verhinderungs- oder Erkrankungs-Falle ein Ersatz-Mann aus ihrer Gemeinde zum zweyten Wahl-Moment ernannt werde, worüber der Gemeinde-Vorstand unter seiner und zweyer Mitglieder Unter-Schrift die schriftliche Anzeige dem Land- respective Herrschafts-Gerichte zu übergeben hat. a. a. O. §. 28. — Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansässig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drey Gulden erreicht. a. a. O. §. 29. Jede Gemeinde hat wenigstens einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen. a. a. O. §. 30. — Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten chreitet das Land- oder Herrschafts-

Gericht zur zweyten Wahl = Handlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs = Bezirkes, wozu jedes Land- und Herrschafts = Gericht von 1000 Familien seines Bezirkes mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte nnd Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Classe concurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat. a. a. O. §. 31. — Herrschafts = Gerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde = Bevollmächtigten zu der Wahl = Handlung des betreffenden Landgerichts. a. a. O. §. 32. — Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. (siehe Abgeordnete, Eigenschaften derselben) erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichts gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten, und hierzu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll. a. a. O. §. 33. — Zur Vornahme dieser Wahl = Handlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke, und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beysitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichts = Assessoren und dem Actuar der Wahl-

Hand-

Handlung beyzuwohnen, und das Protokoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bey seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bey der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne. a. a. O. §. 34. — Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der im vorstehenden §. erwähnten Wahl-Commission zu Protokoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und, wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmen-Mehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen. a. a. O. §. 35. — Bey Gleichheit der Stimmen, wenn hierdurch die Zahl der Wahl-Männer überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobey jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freywilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahl-Protokoll ist sogleich an die Regierung einzusenden. a. a. O. §. 36. — Die letzte Wahl-Handlung, oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahl-Männern selbst genommen werden können, wird bey der königlichen Regierung des Bezirkes unter Leitung des

königlichen Regierungs-Präsidenten vorgenommen, und hierbey ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26 für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist. a. a. O. §. 37. — Zur gültigen Wahl bey dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahl-Männer in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschafts-Gerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl am bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahl-Männer die Kosten der neuen Einberufung zu tragen. a. a. O. §. 38. — Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahl-Männer irgend eines Districtes ganz hindern sollten, hat der Regierungs-Präsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahl-Männer vorhanden ist, und wenigstens zwey Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden. a. a. O. §. 39. — Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protokolle dem Präsidenten der königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfodernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beylagen an das königliche Staats-Ministerium eingesendet. a. a. O. §. 40. — Alle Wahl-Handlungen müssen von den königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten oder den besondern königlichen Commissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbe-

befangenheit geleitet werden. — Jede Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen (in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflußes auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft werden. a. a. O. §. 41. — Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl, und den Verlust der activen und passiven Wahl-Fähigkeit für den Bestecher, und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen. a. a. O. §. 42. — Die Wahl-Handlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen, und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden, oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiters zurückzuweisen. a. a. O. §. 43. — In den Wahl-Protokollen muß die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatz-Männer genau bemerkt, und jede Stimmengleichheit bey Letztern ebenfalls sogleich entschieden werden. a. a. O. §. 48. Siehe auch **Abgeordnete**, Ablehnung der Wahl, und Austritt derselben.

Abgeordnete, Ablehnung der Wahl.

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften untüchtig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird; b) we-

b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstes-Verhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichts-Stellen oder Vorgesetzten wesentlich erfordern;

c) Staats-Diener oder Staats-Pensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahl-Männer der Wahl-Handlung beywohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Guts-Herrn müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beylegen. a. a. O. §. 44.

Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungs-Bezirkes bey der dritten, vierten und fünften Classe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bey der ersten und zweyten Classe eröffnet wird, in den ersten Fällen bey dem Wahl-Bezirke jedes Decanats des treffenden Landgerichts oder der Stadt, im letzteren Falle aber bey der königlichen Regierung des Bezirkes übergeben werden. a. a. O. §. 45.

Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Classe haben über die angebrachten Gründe durch Stimmen-Mehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung

tritt

tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein. a. a. O. §. 46.

Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen, und oben §. 42 angeführten Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat. a. a. O. §. 47.

Die durch dergleichen freywillige, oder durch die nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde § 14 (siehe Abgeordnete, Austritt derselben) veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmen-Mehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Classe und den nämlichen Regierungs-Bezirken ergänzt, weßhalb in den Wahl-Protokollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmen-Gleichheit bey letzteren ebenfalls sogleich zu entscheiden kommt. Auf gleiche Weise tritt in dem § 44 Litt. c bemerkten Falle, wenn die königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein. a. a. O. §. 48.

Abgeordnete, Ersatzmänner derselben, siehe Abgeordnete, Ablehnung der Wahl, und Abgeordnete, Austritt derselben.

Abgeordnete, Entschädigung derselben.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine be-

bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungs-Kosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tages-Gebühr von 5 fl;

b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter, von jeden sechs Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll. a. a. O. §. 49.

Abgeordnete, Einberufung derselben. Dieselben werden zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten, oder vom Könige angeordneten Versammlungen durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt. Sie erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittels besonderer Mittheilung der königlichen Regierung des Bezirkes, welche ihnen bey der Erscheinung zur Vollmacht dient. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. XVII. S. 349. T. I. §. 50.

Abgeordnete, Anmeldung derselben. Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Orte der Versammlung bey der besondern Einweisungs-Commission persönlich zu melden. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 May 1818. G. Bl. vom Jahre 1818 St. XVII. S. 349. T. I. §. 52.

Abgeordnete, Prüfung der Beglaubigung, Wahl, und Eigenschaften derselben. Die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen, und erforderlichen Eigen-

Eigenschaften werden von der Einweisungs-Commission mit Beyziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer geprüft, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahl-Protokolle mitgetheilt werden. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. XVII. S. 349. T. I. §. 62.

Abgeordnete, Beeidigung derselben. Jedes Mit-Glied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem „Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der „Staats-Verfassung, und in der Stände-Ver„sammlung nur des ganzen Landes allgemeines „Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere „Stände oder Classen nach meiner innern Ueber„zeugung zu berathen, — So wahr mir Gott hel„fe, und sein heiliges Evangelium." Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom Jahre 1818. St. VII. S. 101. T. VII. §. 25.

Abgeordnete, Ordnung der Plätze. Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beyzubehalten haben, wird durch Loose bestimmt. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XVII. S. 349. T. I. §. 67.

Der König wird nach Constituirung der beyden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hierbey von sämmtlichen Mitgliedern den im T. VII. §. 25 der Verf. Urk. vorgeschriebenen Eid in seine Hände ab-

legen lassen. Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XVII. S. 349. T. I. §§. 69. 70.

Abgeordnete, Pflicht derselben zur Erscheinung in den Sitzungen. Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung in den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. XVII. S. 349. Tit. II. §. 11.

Abgeordnete, wen, und wie dieselben zu vertreten haben. Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungs-Bezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung, und ihren geschwornen Pflichten zu berathen. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XVII. S. 349. Tit. II. §. 56.

Abgeordnete, Vertretung derselben. Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VI. S. 101. Tit VI. §. 17.

Abgeordnete, Urlaub derselben. Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XVII. S. 349. Tit. II. §. 12.

Abgeordnete, Recht derselben zur Stellung von Anträgen. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung (nämlich in allen zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenständen) seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Erwägung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beystimmung dem Könige vorgelegt werden. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. VII. S. 101. Tit. VII. §. 20. — Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor allem durch durch den nach §. 25 zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob

ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind, oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiters nach der absoluten Stimmen-Mehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20. der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XVII. S. 349. Tit. II. §. 36. — Jedem Mitgliede steht es frey, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen; ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden. a. a. O. §. 37. — Die Vorschläge zu Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder zu Zusätzen zu derselben gehen allein vom Könige aus, und nur, wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. Tit. X. §. 7.

Abgeordnete, Verantwortlichkeit derselben. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, an-

anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. T. VII. §. 27. —

Die Mitglieder der Stände-Versammlung haben sich bey ihren Reden und Bemerkungen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungs-Gegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungs-Falle selbst die fernere Wortführung zu untersagen, das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staats-Verfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren; so ist derselbe berechtiget, und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XVII. S. 349. T. II. §. 21.

Abgeordnete, Verhaftung. Kein Mitglied der Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Ver-

Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenem Verbrechen ausgenommen. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. T. VII. §. 26.

Abgeordnete, Austritt während der Dauer der Versammlung. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung:

1. Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe, oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Classe besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Classe zu erwerben;
2. Wenn das Mitglied unter der Zeit eine der zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige, und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. T. VI. §. 14. Außerdem erlischt die Eigenschaft eines Abgeordneten durch den Umlauf der 6 Jahre, für welche er gewählt wurde, wenn er nicht wieder gewählt wird; so wie durch die Auflösung der Kammer; siehe Abgeordnete, Wahl derselben; dann Abgeordnete, Ablehnung der Wahl.

Abgeordnete, Ersetzung der während der Versammlung bey derselben erledigten Stellen. Diese wer-

werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. T. VI. §. 11.

Abgeordnete, Wählbarkeit der austretenden. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. T. VI. §. 13.

Abgeordnete, siehe auch Kammer der Abgeordneten, und Stände-Versammlung.

Abgeordnete bischöfliche, siehe bischöfliche Abgeordnete.

Abgeordnete von Gemeinden, siehe Gemeinde-Abordnungen.

Abgerissene Stücke von einem Bauerngute, siehe Gutszertrümmerungen.

Abgeurtheilter, dessen Vernehmung nach geschlossenem Prozesse. Außer den im vorigen Art: 399. bestimmten Fällen (der Wiederaufnahme der Untersuchung) kann der Abgeurtheilte jedesmal zu Rede gestellt werden, so ferne es darauf ankommt, entweder seine Mitschuldigen zu entdecken, oder dieselben zu überführen, oder über andere Umstände, welche die Untersuchung der Mitschuldigen betreffen, die nöthige Aufklärung zu erlangen. St. G. B. Th. II. B. I. Tit. V. Cap. 5. Art. 400. S. 349.

Abgeurtheilte, Wiederaufnahme der Untersuchung, siehe Wiederaufnahme.

Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben in den Finanz-Rechnungen gegen die Einnahmen

und

und Ausgaben des Vorjahres, dann Angabe der Ursachen des Mehr oder Minder, siehe Rechnungen.

Abhaltung rechtswidriger Gewaltthaten und verbrecherischer Angriffe, siehe Angriffe.

Abhör der Rechnungen, siehe Rechnungs-Abhör.

Abigeatus crimen (Diebstahl am Viehe auf der Weide, im Pferche, oder vom Triebe) wurde ehedem, wie andere Diebstähle bestraft Cod. Crim. bav. P. I. Cap. II. §. 11. S. 10. — Dermal wird der Diebstahl am Viehe auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe als ein Diebstahl mit erschwerenden Umständen, und zwar nach dem Werthe des Entwendeten als Verbrechen, als Vergehen, oder als Polizey-Uebertretung bestraft. Allg. Verordnung vom 25 März 1816, die Strafgesetze wider den Diebstahl btr. Rgsbl. vom J. 1816. St. X. S. 145. Art. II. Ziff. 7. Siehe Diebstahl.

Abiturienten-Zeugnisse. Wenn Studierende (protestantischer Religion, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen: entschieden unfähig, unwissend und unfleißig sind, auch wenn dieselben durch auffallende körperliche Gebrechen, oder durch nicht zu hebende organische Sprachfehler zum äußern Vortrage untauglich sind; so haben schon die Rectoren der Studien-Institute dieselben hierauf vor Anfang ihrer Universitäts-Studien aufmerksam zu machen, und sind verpflichtet, daß dieses geschehen sey, auch in dem Abiturienten-Zeugniße ausdrücklich anzugeben. Allg. Verord. vom 23 Jänner 1809, die Prüfung der protestantischen Pfarr-

Amts-

Amts = Candidaten und deren Beförderung btr. Rgsbl. vom J. 1809. St. X. S. 185. Abschnitt II. §. VII. Ziffer 7.

Ablösung der Bodenzinse, und zwar sowohl der Korn= als Geld=Bodenzinse. Das zur Constitution des Reiches vom Jahre 1808 gehörige organische Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28 July 1808 (Rgsbl. vom J. 1808. St. XLV. S. 1833.) bestimmte im §. 91: Alle, wo und wie immer bestehenden Bodenzinse in Frucht oder in Geld können nach beyderseitiger Vereinbarung abgelöset werden. —

Dieses Edict wurde bey allen dem kl. Staats=Aerarium vorbehaltenen sowohl Korn= als Geld=Bodenzinsen in Wirkung gesetzt, und über den Preis und die Bedingnisse, unter welchen dieselben abgelöset werden können, nachstehende Normen ausgesprochen, und durch das Rgsbl. bekannt gemacht: §. 1. Niemand ist schuldig, den ganzen Kornbodenzins oder den ganzen Geld=Bodenzins mit einem Male abzulösen, sondern der Kornbodenzins kann Mezenweise und der Geldbodenzins kann Guldenweise, mithin nach und nach abgelöset werden. Die Ablösung eines geringern Quantums hat aber nur dann statt, wenn der Bodenzins weniger als einen Mezen, oder als einen Gulden beträgt, oder wenn die Summe desselben sich mit einem solchen geringeren Quantum endet. §. 2. Jedem, welcher einen bodenzinsigen Complexus von mehreren Grundstücken besitzt, und nicht den ganzen Bodenzins mit einem Male ablösen will, steht

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

es frey, entweder ein einzelnes dieser Grundstücke ganz frey zu machen, indem er das auf dieses einzelne Grundstück treffende Ratum des Bodenzinses ablöset, oder aber durch die sucessive Ablösung bloß die Gesammt-Summe seines Bodenzinses successive zu mindern, so daß also nur das auf jedes einzelne Grundstück treffende Ratum des Gesammt-Bodenzinses gemindert werde. Er muß aber bey dem Rentamte seine Erklärung über die erstere Alterntive zu Protokoll geben, sonst wird der Regel nach die letztere Alternative vermuthet, und auch hiernach gehandelt, bis bey einer weitern Ablösung eine bestimmte Declaration geschieht. §. 3. Für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Mezen Korn müssen fünfzig Gulden, und für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Guldens müssen dreyßig Gulden bezahlt werden. §. 4. Für jede Ablösung wird ein eigener Ablösungs-Brief unentgeldlich gegen bloße Entrichtung der Stempel-Taxe ausgefertiget, und nebenher geschieht auch die Vormerkung auf dem Original-Kaufbriefe. §. 5. Es ist nicht nothwendig, daß die Ablösung eben an dem Tage geschehe, an welchem der Bodenzins verfällt; dagegen hat aber der Ablösende jenes Ratum des Bodenzinses, welches auf den Zeitraum zwischen der jüngsten Verfallzeit, und zwischen dem Tage der Ablösung trifft, besonders zu vergüten, und zwar bey dem Kornboden-Zinse nach dem Normal-Preise des vorigen Jahres, um mit dem Maaßstabe zu dieser Ratums-Vergütung nicht erst bis zum nächstfolgenden Dezember-

Mo-

Monate, in welchem sich erst der Normalpreis des laufenden Jahres decidirt, zuwarten zu müssen. §. 6. Für die Bezahlung der Ablösungs-Summe können und dürfen keine Fristen bedungen oder angenommen werden, weil die Ablösung ohnehin metzenweise oder guldenweise geschehen kann. §. 7. Die Ablösungs-Summe muß wenigstens zur Hälfte im baaren Gelde geleistet werden; die andere Hälfte aber kann mit solchen Staatsobligationen abgeführt werden, deren ausdrücklicher Inhalt es mit sich bringt, daß sie bey Verkäufen und Ablösungen angenommen werden sollen. §. 8. Da in dem obigen 3 §. der Preis der Ablösung genau bestimmt ist, so bedarf es, (außerhalb vorkommender besondern Anstände) keiner individuellen Ratification von Unserer allerhöchsten Stelle, sondern Jedermann, der ablösen will, hat gar nichts anders zu thun, als diesen seinen Willen bey dem einschlägigen Rentamte schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären, und das Geld und die Obligationen sammt dem Ratum des bis dahin verfallenen Bodenzinses bey dem Rentamte zu erlegen. §. 9. Das einschlägige Rentamt hat bey jeder solchen Erlage über das erlegte Bodenzins-Ratum eine gewöhnliche Abgaben-Quittung auszustellen, oder die Einschreibung in das Abgaben-Büchel des Debenten zu machen, für den Betrag der Ablösungs-Summe aber hat es eine Interims-Quittung auszustellen, in welcher das ablösende Individuum, das Object, und sowohl das baare Geld, als die statt baar Geld ausgelieferten Obligationen na-

namentlich ausgedrückt sind. §. 10. Die theils im Gelde, theils in Obligationen entrichtete Ablösungs-Summe führt das Rentamt sowohl in seinem Journal als in seiner Rechnung gegen Genuß des Brutopercentes auf, sendet aber das Ablösungsgeld sammt den Obligationen, abgesondert von den ordinären Staatsgefällen, auf der Stelle und ohne allen Verzug zur einschlägigen Kreiscasse ein, sammt einer in Triplo geschriebenen Designation, welche den Namen des Ablösers, das Object, und die Summe der Ablösung sowohl an Geld, als an Obligationen deutlich und bestimmt enthält. §. 11. Die Kreiscasse behält ein Exemplar dieser Designationen, um das Rentamt ausquittiren zu können, und übergibt die andern beyden Exemplarien auf der Stelle an die Finanzdirection, welche nach vorläufiger Prüfung der Aechtheit der Obligationen den im 4 §. erwähnten Ablösungsbrief förmlich ausfertiget, und ihn dem Rentamte übersendet, damit letzteres denselben dem ablösenden Individuum gegen Einziehung der rentämtlichen Interims-Quittung zustelle, und hiernach mit Allegirung des Datums von diesem Ablösungsbriefe die Vormerkung auf dem Original-Kaufbriefe mache. Da für jedes ablösende Individuum nur der von der Finanz-Direction ausgefertigte Ablösungs-Brief das für ewige Zeiten gültige Hauptinstrument ist, so ist jeder Ablösende berechtiget, und es sich selbst schuldig, auf die ehebäldeste Auswechslung der rentämtlichen Interims-Quittungen gegen dieses Haupt-Instrument zu dringen. §. 12. Der Ertrag dieser

Ab-

Ablösungen ist einzig und allein für die Tilgung der Reichsschulden bestimmt. Jede Finanzdirection hat also sowohl die eingegangenen baaren Gelder, als die statt baar Geld eingegangenen Schuld-Obligationen mit einem Exemplar der hieroben erwähnten rentämtlichen Designationen ohne allen Verzug an jene Special-Schuldentilgungs-Casse abgeben zu lassen, zu deren District das Rentamt, in welchem die Ablösung geschehen ist, gehört. Die hierüber ausgestellten Quittungen der Special-Schulden-Tilgungs-Cassen dienen den Kreiscassen bey ihrer Abrechnung mit der Central-Staats-Casse eben so gut, wie Central-Casse-Quittungen.

§. 13. Jede Special-Schulden-Tilgungs-Casse setzt die aus den Ablösungen eingegangenen baaren Gelder und Obligationen nach der Grundlage der rentämtlichen Designationen spezifisch und namentlich in Einnahme. Die baaren Gelder muß sie zur Tilgung einer gleichen Masse von Capitalien, keineswegs also zur bloßen Zinszahlung verwenden; die statt baar Geld eingegangenen Obligationen aber vernichtet sie, und stellt sie in ihre Rechnung als saldirt in Ausgabe. Wenn solche Obligationen statt baar Geld vorkommen, welche nicht auf derselben, sondern auf andern Special-Schuldentilgungs-Cassen, oder auf der Central-Staatscasse selbst liegen, so hat sie zuerst mit den einschlägigen Cassen über die Aechtheit zu correspondiren, und bey erfolgter Bestätigung der Aechtheit cassirt sie dieselben, stellt sie in Ausgabe, und sendet sie mit den andern Rechnungsbelegen vorschriftmäßig zur Cen-

Central-Staats-Casse ein. §. 14. Ungeachtet der gegenwärtigen Ablösbarkeits-Zulassung bleibt es für die Zukunft, und wo nicht besondere Ausnahmen gemacht werden, doch noch immer die Regel, daß die entbehrlichen Staats-Realitäten nach den bisherigen Normen auf bodenzinsiges Eigenthum verkauft, und nachgehends die Ablösungen derselben Bodenzinse wieder besonders behandelt werden sollen, weil auch die Ablösung der künftigen neuen Bodenzinse für die Tilgung der Reichsschulden bestimmt seyn, und bleiben soll. Allgemeine Verordnung vom 18 September 1810, die Ablösung der Korn- und Geld-Boden-Zinse btr. Rgsbl. vom J. 1810. St. XLIX. S. 833. —

Da die Ablösungs-Capitalien der Kornboden-Zinse durch die Verordnung vom 20 August d. J. (die Errichtung einer Schuldentilgungs-Commission in Baiern, ihren Geschäftskreis und ihre Formation btr. Rgsbl. vom J. 1811. St. LV. S. 1063) der Staats-Schuldentilgungscasse nicht zugewiesen sind, so versteht es sich von selbst, daß diese Capitalien so wie die übrigen Kaufsummen aus veräußerten Staats-Realitäten der Kreiscasse zu verrechnen sind: welches der kl. Finanzdirection auf ihren Anfragsbericht vom 16 v. M. zur Entschließung eröffnet wird. München 2 November 1811 an die kl. Finanzdirection des Illerkreises, die Verrechnung der Ablösungs-Capitalien der Kornboden-Zinse btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen B. II. S. 250. — Wir haben zwar in Unserer Verordnung vom 18 September 1810 die

Nor-

Normen festgesetzt, nach welchen die bey dem Verkaufe der ehemaligen Kloster- und andern Staats-Realitäten bedungenen Korn- und Geld-Bodenzinse abgelöset werden können. Da aber in der Folge sich gezeigt hat, daß mehrere dieser Bedingungen den Bodenzinspflichtigen zu schwer fielen, so haben Wir nach weiterer Prüfung dieses Gegenstandes auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen allergnädigst beschlossen, und verordnen, wie folgt: I. Die Kornboden-Zinse sollen bey der Ablösung nach einem Durchschnitte der Eindienungs-Preise, welche in den letzten fünf Jahren in einem jeden Rentamte bestanden haben, angesetzt, und der sich hierdurch ergebende Geldbetrag soll zu einem fünfprocentigen Capital erhoben, mithin jeder Gulden mit zwanzig abgelöst werden. Wonach also der Ablösungs-Betrag eines jeden Kornboden-Zinses sich nach Verschiedenheit der Rentämter, und des in jedem bestehenden Durchschnittspreises regulirt. II. Zur Erleichterung der Ablösung wollen Wir gestatten, daß die Ablösungs-Summen zu ein Drittheil sogleich im baaren Gelde, und zu zwey Drittheilen in aufkündbaren liquidirten und inkatastrirten, und nicht unter fünf Procent verzinslichen Staatsobligationen, worunter auch die Schuldentilgungs-Commissions-Wechsel und Hypotheken-Anweisungen zu rechnen sind, entrichtet werden können. Jedoch kann die vorhin gestattete theilweise Ablösung nicht mehr statt haben, sondern es muß von jedem Bodenzinspflichtigen der ganze Betrag auf einmal abgelöst werden. III. Für jede

Ab-

Ablösung wird von der einschlägigen Finanzdirection ein eigener kurzgefaßter Ablösungs-Brief unentgeldlich gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertigt. IV. Das bis zur Ablösung verfallene Ratum des Ertrages ist abgesondert im baaren Gelde zu dem treffenden Rentamte zu entrichten. V. Die Finanz-Directionen haben sogleich den fünfjährigen Eindienungspreis-Durchschnitt für jedes Rentamt zu berechnen, und denselben den Rentämtern mit dem Auftrage mitzutheilen, unverzüglich eine Tabelle der Kornbodenzinspflichtigen herzustellen, und darin den Durchschnitts-Preis und das hiervon treffende Ablösungs-Capital zu entwerfen, sofort die Zinspflichtigen zur mündlichen oder schriftlichen Erklärung einzuladen. Diese Tabelle ist mit den beygesetzten Erklärungen längstens in Zeit vier Wochen an die vorgesetzte Finanzdirection in Duplo einzusenden, und sich nach diesem Termine durch die allenfalls verspäteten Erklärungen nicht mehr aufhalten zu lassen. VI. Die Finanzdirectionen haben sodann diese Tabellen schleunigst zu prüfen, und die Rentämter zum Vollzug anzuweisen, und zugleich die Duplicate in eine Uebersichts-Tabelle zu bringen, und solche an Unser geheimes Finanz-Departement einzusenden, VII. Von Seite der Rentämter ist sodann die Ablösung unverzüglich in Vollzug zu setzen, und sind sowohl der baar eingehende Geld-Betrag, als auch die eingehenden Obligationen und Papiere an die Kreis-Casse und von dieser an die Zentral-Staats-Casse einzusenden, dabey den

Rentämtern das in der Verordnung vom 18 Dezember 1810 ausgesprochene Brutoprocent bewilligt bleibt. Die Finanz-Directionen haben die Ablösungs-Briefe den treffenden Theilen ohne alle Verzögerung auszufertigen. VIII. Wenn, wie meistens der Fall seyn wird, die Papiere auf eine höhere Summe lauten, als die in Papieren zu bezahlenden zwey Drittheile betragen, so wird die Staatsschulden-Tilgungscommission in der Folge um das serplus die geeignete Zerschlagung verfügen; damit jedoch diese Zerschlagung nicht auf einzelne Gulden hinausgehe, so ist sie so einzurichten, daß die den Ablösenden in Handen verbleibende Capitals-Summe immer auf 10 ausgehe, wobey die sich ergebende Differenz im Baaren zu ersetzen ist. IX. Diese Ablösung erstreckt sich auf die Geld-Bodenzinse, so wie auf andere Getreid-Bodenzinse, welche bey einigen Verkäufen obiger Realitäten bedungen worden sind, und wird der Geld-Betrag ebenfalls zu einem fünfprozentigen Capital erhoben, sohin jeder Gulden mit 20 abgelöset. X. Versteht sich von selbst, daß wenn und wo wegen der Bodenzinse bisher eine geringere Steuerbelegung statt gefunden hat, hiernach die geeignete Rectification vorgenommen werden solle. Allg. Verordn. vom 30 September 1813, die Ablösung der Korn- und Geld-Bodenzinse btr. Rgsbl. vom J. 1813 St. LII. S. 1209. — Wegen Ablösung des Korn- und Geld-Bodenzinses bleibt es zufolge allerhöchsten Rescripts vom 3 d. M. bey dem buchstäblichen Inhalt der allerhöchsten Verordnung, daß nur sol-

che Staatsobligationen unter den aufkündbaren verstanden werden, bey welchen die Aufkündung stipulirt ist, und daß also die Landanlehens-Obligationen vom Jahre 1809 dabey nicht angenommen werden dürfen. Ausschreibung der kl. Finanzdirection des Oberdonaukreises an sämmtliche kl. Rentämter vom 12 Dezember 1813, die Ablösung des Korn- und Geld-Bodenzinses btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Band III. S. 13. — Der kl. Central-Staatscasse wird auf den Bericht vom 25 October d. J., betreffend die Umschreibung 2er Obligationen von der Schuldentilgungs-Special-Casse in Eichstädt auf die Central-Staats-Casse erwiedert, daß nicht nur die befraglichen 2 Obligationen, so wie sie sind, mit der 4 procentigen Umschreibung an den betreffenden Kornbodenzins-Ablösungen angenommen werden dürfen, sondern auch diejenigen, welche von der gleichen Natur, und nur aus unrechter Auslegung der Verordnung auf 4 Procente umgeschrieben worden sind; wonach sich also bey künftigen dergleichen Fällen zu achten ist. München den 23 November 1815 an die kl. Central-Staats-Casse also ergangen, die Annahme der Staats-Obligationen für Kornboden-Zins-Ablösungen btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen B. V. S. 151. Uebrigens siehe wegen Prüfung der statt baar Geld zu den Kreiscassen und von da zur Central-Casse einkommenden Staatspapiere, dann wegen des Stempelgebrauches bey Staatsobligationen unter Staats-Papiere.

Ab-

Ablösung der Bodenzinse aus allodifizirten königlichen Lehen. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frey machen, wenn er den Gulden mit 25 zu Capital erhoben ablöset. Edict über die Lehenverhältnisse im Königreiche Baiern vom 7 Juli 1808. Tit. I. Cap. 2. §. 18. Rgsbl. vom J. 1808 St. XLVIII. S. 1893. Der Boden-Zins kann ganz oder zum Theile abgelöset werden; jedoch dürfen die theilweisen Ablösungs-Summen nicht unter 100 fl. betragen a. a. O. §. 19. Das Bodenzins-Capital kann zur Hälfte in flüssigen Staats-Obligationen nach Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen abgezahlt werden. a. a. O. §. 20. — Die Ablösung des Bodenzins-Capitals kann jederzeit ganz oder theilweise geschehen; nur dürfen niemals weniger als Einhundert Gulden auf einmal erlegt werden; es wäre denn, daß die ganze Schuldigkeit jene Summe nicht erreichte. Uebrigens wird zur Ablösung des Boden-Zins-Capitals nicht der ganze Betrag desselben, sondern nur drey Viertel davon erfordert, indem nur für jeden Gulden des jährlichen Bodenzinses 25 Gulden, als Ablösung, zu bezahlen sind. Von einem lehenbaren Gute z. B., das auf 1200 fl. geschätzt worden, beträgt das Bodenzins-Capital, weil vorhin die Lehengefälle beträchtlich waren, 400 fl. Dieses wird mit 3 pCto jährlich verzinset, der Bodenzins beträgt demnach 12 fl. jährlich. Der Guts-Besitzer will diesen Zins ablösen; dieß ist ihm jederzeit gestattet, und er erhält den auf 400 fl. lautenden, anstatt der Obligation dienenden, Hypothe-

pothekenschein zurück, sobald er 300 fl. baar erlegt hat. Will er den Zins nach und nach in zwey oder drey Fristen ablösen, so steht ihm auch dieses frey; sobald er 100 oder 150 fl. erlegt hat, wird diese Summe an dem Hypotheken-Scheine abgeschrieben, und er verzinset nur das Uebrigbleibende, bis er auch dieses ablöset, und das ganze Bodenzins-Capital in dem Hypothekenbuche gelöscht, und der Schein zurückgegeben wird. Bekanntmachung der kl. Finanz-Direction des Pegniz-Kreises d. d. Nürnberg 30 März 1810, die Umwandlung der kl. gemeinen Lehen (im Pegnizkreise) in freyes Eigenthum btr. Rgsbl. vom J. 1810 St. XVII. S. 281. Ziff. II. — Wegen Ablösung der aus der Auflösung von Privatlehen hervorgegangenen grundherrlichen Renten siehe Ablösung der Grundbarkeit.

Ablösung der Dominical-Renten, siehe Ablösung der Grundbarkeit.

Ablösung der Forstrechte und Forst-Servituten, siehe Forstrechte und Forstservituten.

Ablösung der Frohnen. 1. Leistet man die Scharwerk regulariter in Natura, folglich ist 2. keine Herrschaft befugt, statt der Naturalscharwerk Geld oder anderes zu fordern, und da sich demungeachtet 3. die Unterthanen einhellig auf eine Geld- oder andere Prästation mit der Herrschaft verstehen, so hat doch jeder Theil freye Wahl, dieselbe wiederum alle Jahre aufzukünden, sofort die Natural-Scharwerk zu leisten, oder respective zu fordern, es sey dann, daß man auf ein Beständig und Unwie-

wiederrufliches sich ausdrücklich mit einander verstanden, oder die Naturalscharwerk einerseits geweigert, und anderseits dreyßig ganzer Jahr acquiescirt habe. 5. Ist niemal zu gestatten, daß sich die Herrschaft mit einigen Unterthanen auf Geld-, mit andern auf die Natural-Scharwerk verstehe, sondern es soll hierin eine Gleichheit gehalten werden, außer wo die Herrschaft mehr Hofmärchen oder einschichtige Unterthanen hätte, denn da mag dieselbe sich bey einer Hofmarch oder einschichtigem Gute wohl auf Geld-, und bey den andern auf die Naturalscharwerk mit den Unterthanen vergleichen. 6. Wenn der Vergleich alternative gefaßt ist, so hat der Unterthan die Wahl, ob er eins oder anderes prästiren wolle, so ferne nicht aus den Worten oder Umständen klar erscheint, daß die Wahl von beyden der Herrschaft zugemeint sey. 7. Unterläßt der Unterthan die obliegende Scharwerk, so muß er solche billiger Schätzung nach der Herrschaft mit Geld ersetzen, ausgenommen, wenn die Arbeit dennoch von andern geschehen ist, welchenfalls sich der säumige Unterthan zwar nicht mit der Herrschaft, wohl aber mit jenen, welche ihn vertreten haben, auf ein Billiges vergleichen, annebens auch 8. wegen unterlassener Gebühr, wenn anderst eine geflissentliche Bosheit und Renitenz mitunterlauft, bestraft werden soll. Baier. Landrecht. Th. II. Kap. XI. §. 8. S. 176. — Die ungemessene Scharwerk soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden. Organisches Edict über die gutsherrlichen Rechte vom

vom 28 July 1808. Rgsbl. vom J. 1808 St. XLV. S. 1833. §. 86. Diese Verwandlung soll kein Entschädigungs-Gesuch begründen können. a. a. O. §. 87. Alle gemessene Scharwerk soll nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maaßstabe in eine Geldabgabe verwandelt werden. a. a. O. §. 88. — Es ist Uns zu vernehmen gekommen, daß einige Unserer Unterthanen die zu leistenden Natural-Frohnen schon jetzt zu verweigern, und sich dieser bisherigen Pflichtigkeit sogleich eigenmächtig zu entziehen, unterfangen wollen. Wenn Wir gleich durch das Edict über die grundherrlichen Rechte ausgesprochen haben, daß alle ungemessene Scharwerk in gemessene, und letztere in eine Geldabgabe verwandelt werden sollen, dann zur Vollziehung dieser Verordnung die näheren Bestimmungen kund machen werden; so berechtiget doch dieses keinen Unserer Unterthanen, sich selbst sogleich und ohne obrigkeitliche Dazwischenkunft in den Besitz der Befreyung von den bisherigen Diensten zu setzen, sondern es ist Pflicht eines jeden, Unsere weitern Verordnungen und die Verfügungen und Hülfe der vorgesetzten competenten Behörde zu der verordneten Verwandlung zu erwarten, und einstweilen seinen bisherigen Obliegenheiten Genüge zu leisten. Wir befehlen daher Unsern General-Kreis-Commissariaten, auf derley voreilige Weigerungen der scharwerkspflichtigen Unterthanen durch die Landgerichte des Kreises strenge Aufmerksamkeit zu beobachten, und diejenigen, welche sich eine solche unerlaubte Anmas-

sung zu Schulden kommen lassen, zu ihrer Pflicht, und zur weitern ununterbrochenen Fortsetzung der bisher geleisteten Dienste bis zum Erfolge einer auf verordnete und gültige Art zu Stande gebrachten Umwandlung durch gütliche oder durch richterliche Maaßregeln anhalten zu lassen. Allg. Verordn. vom 24 October 1808, die Scharwerke btr. Rgsbl. vom J. 1808 St. LXV. S. 2557 — Alle ungemessene Frohnen sollen in Gemessene umgeändert werden, und auch dieselbe ablösbar seyn. Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. Tit. IV. §. 7. — Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 7 festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. XIII. S. 221. §. 8. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fideicommise ein Surrogat nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fideicommisse hergestellt werden. a. a. O. §. 9. — Die Behandlung der Ablösung der Frohnen der königlichen Grund-Unterthanen nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen fällt in die Geschäftssphäre der Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen. Kl. allerh. Verordn. vom 27 März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang

der

der obersten Verwaltungs-Stellen der Kreise btr. Rgsbl. vom J. 1817 St. XIV. S. 233 in der zweyten Abtheilung den Wirkungskreis btr. §. 65. Die obere Leitung hierüber, und die Stellung der Anträge an den König ressortiren zum Staats-Ministerium der Finanzen - Cabinets-Befehl an den Staatsrath vom 15 April 1817, Rgsbl. vom J. 1817. St. XVI. S. 330. §. 79. — Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staats-Gütern dem Staatszwecke gemäß und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staats-Wirthschaft zur Beförderung der Landescultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staatsärars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden, sind unter dem Veräußerungsverbote nicht begriffen. Verf. Urk. vom 26 May 1818 Tit. III. vom Staatsgute §. 6. Ziff. 4. G. Bl. vom J. 1818 St. VII. S. 101. In allen diesen Fällen (§.6.) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente, wo möglich, in Getreide dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen, oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fondes, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. a. a. O. §. 7. — Der aus den Grundeigenthums-Ablösungen ꝛc. für den Staat hervorgehende Erlös fließt in die eigentliche Schuldentilgungsoder Amortisations-Casse mit Vorbehalt

der

der erforderlichen Rückzahlung und einer vierprocentigen Verzinsung an die Central-Staats-Casse. Kl. Verordn. vom 22 July 1819, das Staatsschulden-Wesen des Reiches btr. G. Bl. vom J. 1819 St. XI. S. 243. Ziff. VIII. N. 4. Lit. c. — Die Ablösungs-Summen für Lehen, Grundbarkeit, Frohnen u. s. w. werden zur Deckung des Mindererertrages der Einnahmen gegen die Ausgaben der Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt zur Disposition gestellt. a. a. O. Ziff. X. N. 4. Das Weitere siehe unter Schuldentilgungs-Anstalt.

Ablösung der Grundgerechtigkeiten. Allen Grund-Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster in Baiern ist die Ablösung des Eigenthums von nun an binnen einem Jahre dergestalt gnädigst gestattet, daß jedoch die bisher auf jedem Gute haftenden Zinsen, Gülten, und andere bestimmte jährliche Geld- oder Natural-Dienste unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Census ferner verreicht werden sollen. Daß für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen, für das Dominium directum und die damit verbundenen Rechte eine Capital-Ablösung eintreten müsse, erfordert das Interesse des Staates, welcher nicht nur für die Entbehrung dieser Gefälle bey den auf dem Kloster-Vermögen haftenden großen Bürden billig gedeckt seyn muß, sondern auch einen Fond nöthig hat, noch andere Anstalten zum Besten und zur Sublevirung der Unterthanen auszuführen. Seine churfürstliche Durchlaucht gedenken aber bey Bestimmung der Ablösungs-Summe gerne eine sol-

 che

che Mäßigung und eine solche Zahlungs-Art eintreten zu lassen, daß ganz gewiß jeder ohne Ausnahme an dieser Wohlthat Theil nehmen kann, und den ganzen Umfang derselben mit Dank erkennen wird. Bey der bekannten Unzuverlässigkeit des Hoffußes wollen Höchstdieselben, daß neben diesem in den darüber herzustellenden Tabellen zugleich auch die letzten drey Schätzungen, welche bey den Inventuren und Uebergaben vorgenommen worden, aufgesucht, und aus dem Durchschnitte derselben ein Drittel ausgeschlagen, und solches dem Hoffuße beygesetzt werden solle, wonach bey näherer Durchgehung der individuellen Verhältnisse bestimmter zu ermessen seyn wird, bey welchen Unterthanen billiger Weise mehr gefordert, und bey welchen allenfalls weniger angenommen werden kann. Dabey wird zur Erleichterung des Unterthans gnädigst gestattet, daß alle diejenigen, welche sich vom Tage der ihnen durch den Beamten kund gemachten gegenwärtigen Verordnung in Zeit 6 Monaten zur Ablösung unter obigen Bedingungen bestimmt erklären, den Ablösungs-Betrag in 4 gleichen Jahresfristen entrichten können. Zugleich wird ausdrücklich bedungen, daß das auf diese Art consolidirte Eigenthum von dem Dominio utili nie wieder getrennt, und diese Bedingung zum Besten des Unterthans beständig auf dem Gute radizirt seyn solle, damit die höchst-landesväterliche Absicht nicht wieder vereitelt werden könne. Dabey wird sich zur Sicherstellung der höchsten Gerechtsame bis zur gänzlichen Abführung aller vier Fristen,

je-

jedoch nur für den Betrag des allenfallsigen Ausstandes, das Dominium vorbehalten. Die einschlägigen Gerichtsbeamten haben die Erklärung der Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster in jedem Tage, an welchem sie bey Amte erscheinen, aufzunehmen, auch zugleich unverzüglich die Schätzungen in den Protokollen, Inventur-Büchern und Acten zu erheben, und über alles eine in Rubriken eingetheilte Tabelle zu bilden, und solche einzusenden. Höchstlandesherrliche Verordnung vom 21 Juny 1803, ausgeschrieben von der churfürstlichen General-Landes Direction d. d. München den 27 Juny 1803, die Ablösung der Grundgerechtigkeiten sämmtlich ständischer Kloster-Unterthanen btr. Rgsbl. vom J. 1803 St. XXVII. S. 426. — Um die Unterhanen in den Stand zu setzen, über diesen Gegenstand, der ganz allein ihr eigenes Wohl zum Zwecke hat, selbst ein richtiges Urtheil fällen, und nöthigenfalls noch bey andern sich Raths erholen zu können, erhalten sämmtliche churfürstliche Landgerichte den Auftrag, denselben zu erklären, daß in der Regel 600 fl. als die Reluitions-Summe von einem ganzen Hofe festgesetzt worden. Um jedoch bey der auffallenden Ungleichheit des Hoffußes einigermaßen einen Maaßstab zu haben, nach welchem der höhere oder niedere Werth eines Gutes, folglich auch die darnach zu bemessende Reluitions-Summe beurtheilt werden könne, müssen die drey jüngsten Schätzungen, welche bey den verschiedenen Gutsveränderungen als Verkäufen, Uebergaben, Todfällen so anders vorgenom-

men worden, aufgesucht, aus dem Durchschnitte derselben ein Drittel ausgeschlagen, und dieses dem Hoffuße beygesetzt werden. Dabey ist den Unterthanen nach dem Geiste der diesfalls erlassenen Instruction wohl begreiflich zu machen, daß der nur in der Regel auf 600 fl. angeschlagene Betrag, sobald das sich heraus werfende Schätzungs-Drittel denselben um ein Merkliches übersteigt, nicht genehmiget, sondern das wirkliche Schätzungs-Drittel zum Grunde gelegt, und als Ablösungs-Summe angenommen werden würde. Diese nähere Erläuterung der Verordnung vom 27 Juny d. J. ist allenthalben bekannt zu machen, und an den gewöhnlichen Plätzen anheften zu lassen. Auftrag der churfürstlichen General-Landesdirection an sämmtliche Landgerichte vom 22 July 1803, die nähere Bestimmung der Ablösungs-Summe bey Umwandlung der Kloster-Unterthansgüter in Censiten btr. Rgsbl. vom J. 1803 St. XXX. S. 501. — Uebrigens bleibt es bey der bereits angeführten Verordnung (vom 27 Juny 1803) vermöge der die Erklärnngen der Unterhanen jedesmal, und an jedem Tage, an welchem sie bey Amte erscheinen, angenommen, und in die dazu bestimmte Tabelle eingetragen werden müssen. Auftrag der churf. General-Landesdirection an sämmtliche Landgerichte vom 21 August 1803, die Ablösung des Eigenthumes durch die Unterthanen ständischer Klöster btr. Rgsbl. vom J. 1803. St. XXXIV. S. 575. — Vermöge höchster Entschließung vom 2ten dieses soll die Wohlthat der Verwandlung der Grundgerechtigkeiten

ten in Censiten auch auf die Unterthanen der nicht ständischen Klöster, nachdem diese nunmehr förmlich incorporirt, und die Administration den betreffenden Landesdirectionen übertragen worden, ausgedehnt, und dieses Geschäft von gedachten administrativen Stellen besorgt werden. Die über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen vom 21 und 27 Juny, dann 22 July 1803 behalten also auch rücksichtlich der nicht ständischen Klosterunterthanen ihre volle Wirkung, und werden demnach alle churfürstlichen Landgerichte und Rentämter beauftragt, solche bey diesen Grundeigenthums-Ablösungen in buchstäbliche Anwendung zu bringen, und alle derley Verhandlungen zur Genehmigung einzusenden. Auftrag der churf. Landesdirection von Baiern an sämmtliche Landgerichte und Rent-Aemter vom 21 März 1804, die Ablösung der Grund-Gerechtigkeiten der nicht ständischen Klosterunterthanen btr. Rgsbl. vom J. 1804. St. XIII. S. 300. — Die in der angeführten Verordnung (vom 27 Juny 1803) enthaltene Begünstigung, daß jenen Unterthanen, welche sich binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung derselben zur Ablösung des Eigenthums bestimmt erklären, gestattet seyn soll, den Reluitionsbetrag in 4 gleichen Jahresfristen entrichten zu dürfen, wird bis zum letzten September 1805 ausgedehnt. Nach Verfluß dieses Termins hat die Ablösung nicht anders, als gegen baare Erlage des ganzen Normal-Betrages statt. Damit, sowohl der administrativen Stelle, als den churf. Rentbeamten, welche von nun an das

Re-

Reluitions-Geschäft allein, und ohne Concurrenz der Landrichter zu besorgen haben, die zu häufigen Berichte erspart werden, wird hiermit festgesetzt, daß alle jene Unterthanen, welche sich während eines Viertel-Jahres um Ablösung des Eigenthums melden, in ein Verzeichniß, und eine tabellarische Uebersicht nach der bereits bestehenden Form gebracht, und diese Tabellen mit Ende eines jeden Quartals zur churf. Landesdirection in Baiern eingesendet werden müssen. Die Reluitions-Gelder haben die churf. Rentbeamten, denen von nun an ein Procent, wie von allen übrigen ihrer Verrechnung anvertrauten Staats-Gefällen bewilligt wird, mit besondern Designationen zur churf. Provinzial-Hauptcasse einzuliefern; jedoch das ihnen zustehende Procent vorher davon abzuziehen. Alle übrige in der Normal-Verordnung festgesetzten Punkte behalten, so ferne sie durch gegenwärtigen Nachtrag keine ausdrückliche Abänderung leiden, ihre volle Kraft und Anwendung, und ist über deren Vollzug mit Nachdruck und Thätigkeit zu wachen. Auftrag der churf. Landesdirection von Baiern an sämmtliche Rentämter d. d. 1. August 1804, die Ablösung des Grundeigenthums bey den ehemaligen Klosterunterthanen btr. Rgsbl. vom J. 1804. St. XXXII. S. 732. — Nach einer unterm 31 August d. J. erfolgten höchsten Entschließung wird die vorhin nur den Kloster-Grundunterthanen bewilligte Wohlthat, das Eigenthum ihrer Güter unter gewissen, öffentlich bekannt gemachten, Bedingungen ablösen zu können, allen

Un-

Unterthanen, welche den ehemalig fürstlichen Kammern von Passau, Freysing und Augsburg, oder zu den dortig aufgelößten Stiften und andern eingegangenen geistlichen Corporationen grundbar waren, und nunmehr zu Folge des Reichsdeputations-Abschlußes an Baiern gefallen sind, von nun an ebenfalls eingeräumt. Sämmtliche churfürstliche Rentämter in Baiern haben diese Unterthanen von dem Wohlthätigen dieser höchsten Verfügung nach der ihnen unterm 27 Juny des verflossenen Jahres ertheilten Vorschrift in Kenntniß zu setzen, und keinem derselben, da ihnen der Weg zu einem bessern Loos hiermit geöffnet ist, die Maierschaftsfristen zu gestatten. Auftrag der churf. Landesdirection von Baiern an sämmtliche Rentämter d. d. München 13 September 1804, die den ehemalig fürstlichen Unterthanen der Kammern von Passau, Freysing und Augsburg bewilligte Wohlthat, das Eigenthum ihrer Güter unter gewissen Bedingungen ablösen zu können, btr. Rgsbl. vom J. 1804. St. XXXVII. S. 823. — Unterthanen ehemaliger Stifter und Klöster, welche das Grundeigenthum abzulösen wünschen, bezahlen, wenn eine neue Schätzung erforderlich ist, die Kosten derselben. Ausschreibung des churf. General-Landes-Commissariats als Provinzial-Etats-Curatel d. d. München 6 Februar 1805, die Taxen und Kosten bey Gutsschätzungen btr. Ziff. 5. Rgsbl. vom J. 1805 St. VIII. S. 298. Die Schätzungs-Gebühren siehe unter Schätzung. — Auf den Anfragsbericht der kl. Finanzdirection des Isarkreises vom 4.

No-

4 November d. J., ob, und welche Veränderung bey den neu acquirirten ehemals regensburgischen Unterthanen rücksichtlich ihrer bisherigen grundbaren Verhältnisse vorzunehmen sey, wird hiermit erwiedert, daß die Grundeigenthums = Ablösungen der gedachten Unterthanen nach jenen Vorschriften behandelt werden sollen, welche in Ansehung der Grundunterthanen der anfgelößten Klöster bestehen, jedoch so, daß diejenigen Vorschriften in Ansehung der baaren Bezahlung damit verbunden werden, welche bey den Dominical = Veräusserungen des ehemaligen Fürstenthumes Regensburg gegeben worden sind, nämlich daß die Ablösung durchaus im baaren Gelde geschehen, und der Erlös zur kl. Central = Staats = Schulden = Tilgungs = Casse eingesendet werden müsse. An die kl. Finanzdirection des Isarkreises am 29 November 1811 vom Finanz=Ministerium also ergangen, die Ablösung des Grund=Eigenthumes bey den neu acquirirten ehemals regensburgischen Unterthanen btr. Gerets Sammlung der Finanz = Verordnungen Band II. S. 377. — Auf die Anfrage der Steuer = und Domänen = Section: ob auch den Grund = Unterthanen der aufgelößten Johanniter = Ordens = Commenden gleich den Grund = Unterthanen der ehemaligen Stifter und Klöster die Gutseignung gestattet werden solle, beschließen und verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß die für die Grundunterthanen der ehemahligen Stifter und Klöster bereits bestehende, für den Staat und den Unterthan in so vielfacher Beziehung gleich nützliche Verordnung wegen Ablö=

lösung des Grundeigenthumes auch auf die Grund-Unterthanen der in Unserm Reiche aufgehobenen Johanniter-Ordens-Commenden und Besitzungen vollkommen angewendet, und denselben, so weit sie schon incamerirt sind, oder nach und nach incamerirt werden, die Ablösung nach den schon bestehenden Vorschriften gestattet werden solle. Hiernach ist sich also allenthalben zu achten, und diese Verordnung wird zu Jedermanns Wissenschaft in dem Regierungsblatte bekannt gemacht. Allg. Verordnung vom 9 Dezember 1814, die Gutseignung der Grundunterthans-Güter der aufgehobenen Malteser-Commenden btr. Rgbl. v. J. 1814 St. LXXII. S. 1794. — Durch die allerhöchste Verordnung vom 20 July 1809, die Erhebung eines allgemeinen Landanlehens btr., ist §. 27 verfügt, daß mit den für dieses Anlehen ausgestellten Obligationen auch vor ihrer Verfallzeit bey allen Verkäufen von Staatsrealitäten, dann Grundeigenthums- und Beutelleheus-Ablösungen die Hälfte desjenigen, was der Käufer oder Ablöser an die Staats-Casse baar zu bezahlen hätte, statt baar Geld abgeführt werden dürfe. Nachdem aber mehrere Fälle vorgekommen sind, in welchen bey Gutseignungen zum Theil statt baar Geld andere Staatsobligationen angenommen worden sind; so wird in Folge eines allerhöchsten Rescripts d. d. 25 v. M. hiermit erklärt, daß sich diesfalls lediglich nach der wegen des allgemeinen Landanlehens erlassenen allerhöchsten Verordnung vom 20 July 1809 gehalten, und nur Landanlehens-Obligationen auf die

Art und Weise, wie es ihnen bestimmt ist, angenommen werden sollen, wobey es sich von selbst versteht, daß es in Ansehung der streng leibfälligen Güter, Schupflehen und Bestandsgüter im Iller- und Oberdonau-Kreise bey der erlassenen besondern Verordnung vom 7 October 1813 sein Verbleiben habe. Von der kl. Finanzdirection des Oberdonau-Kreises an sämmtliche kl. Rentämter dieses Kreises am 10 July 1814 erlassen, die Annahme der Landanlehens-Obligationen bey Grund-Eigenthums-Ablösungen btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen. Band IV. S. 242. — Was die Ablösung und den Auskauf der Renten und Zehnten anbelangt, so bleibt es bey den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, mit Ausnahme des zu Gunsten der Ablösenden hiermit geändert werdenden Punktes, daß solche mit 100 fl. Capital um 5 fl. Jährlichkeit ablösen können, wozu sie ehedem 125 fl., mithin den vierten Theil mehr gebrauchten. Den Rentämtern bewilligen Wir bey großen Verkäufen von ganzen Domänen-Parthien ohne Unterschied der Realitäten in Complex ein Drittheil Procent; bey einzelnen Verkauf und Ablösungen aber ein Procent von dem Verkaufs-Erlöse zur Belohnung. Allerh. Rescript vom 25 October 1811 an die kl. Finanz-Administration zu Baireuth, den Verkauf der dortigen Realitäten btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen B. I. S. 154. Ziff. 14. 15. — Die Billigkeit und Consequenz erfordert es, daß bey der Ablösung des Ober-Eigenthums in dem unter Buchsta-

sta-

staben a bemerkten Falle (nämlich bey Guts-Complexen, wo das Laudemium von Gebäuden nach vor dem J. 1809 geltend gewesenen Gesetzen und Observanzen herkömmlich ist, daher solches nur nach dem bisherigen Betrage erhoben, folglich der allenfalls höhere Werth von wieder hergestellten, erweiterten, oder ganz neuer Gebäude, nicht eingerechnet werden darf) nur der bisherige Betrag der Laudemien von den Gebäuden, ohne Rücksicht auf den höhern Werth wieder hergestellter, erweiterter oder ganz neuer Gebäude, in die Ablösungs-Summe eingerechnet; hingegen in dem unter Buchstaben b bezeichneten Falle (nämlich bey Guts-Complexen, wo der Bezug der Laudemien von Gebäuden in dem so eben bemerkten Termine nicht hergebracht war, also diese Laudemien weder von wieder hergestellten, noch von ganz neuen Gebäuden erhoben werden dürfen) der Werth bestandener oder ganz neuer Gebäude außer Ansatz belassen werden müsse, und zwar ohne Unterschied, ob der Grund-Hold, welcher die Gebäude errichtet hat, oder sein Successor die Ablösung nachsuche; welches den sämmtlichen Land-Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, so wie Stiftungs- und Communal-Administrationen des Rezatkreises zur geeigneten Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird. Auszug aus dem Erlaße des kl. General-Commissariates des Rezatkreises an sämmtliche benannte Behörden vom 27 Dezember 1815, die Laudemial-Erhebung von Gebäuden btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen B. V. S. 44. —

Bey

Bey Ablösung des Ober-Eigenthumes wird die für dasselbe und die damit verbundenen Laudemien und Relevien in dem Kataster berechnete Dominicalsteuer dem Grundherrn ab- und dem Grundholden zugeschrieben: werden überdieß noch andere Natural- oder Geld-Prästationen abgelöst, so wird dabey wie lit. d. verfahren. (Bey beständigen Moderationen von Dominical-Abgaben ist die Moderation in Geld vorschriftmäßig anzuschlagen, die Steuer dafür a 1 kr. per fl. pro simplo zu berechnen, und dem Grundherrn an seiner Dominical-Steuer ab-, dagegen dem Grundholden bey der Rustical-Steuer zuzuschreiben.) Instruction für die Umschreibungen bey der definitiven Grund-Haus- Dominical- und Zehent-Steuer d. d. München 6 July 1816. §. 13. lit. f. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen B. VI. S. 393. — Bey dem Rechnungs-Geschäfte im Isar-Kreise für 1815/16 wurde entdeckt, daß Grund-Eigenthums-Reluitions-Gelder ehemals regensburgischer Grund-Holden vermischt mit den übrigen derley Anfällen vorhin klösterlicher Unterhanen sowohl in den Neben- als in den Haupt-Renten-Rechnungen unter den effectiven Einnahmen im Vortrage erscheinen. Da nun aber durch die Verordnung vom 29 November 1811 (Rgsbl. vom J. 1812 S. 196) ausdrücklich bestimmt ist, daß Reluitions-Beträge erster Art, gleich den Erlösen aus den veräußerten Domänen des vormaligen Fürstenthumes Regensburg, zur Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptcasse einzusenden sind, diese Verordnung jedoch durch

das

das Rescript vom 25 October 1813 dahin modificirt wurde, daß die letztgenannten Kaufschillinge, sohin auch jene Reluitions-Beträge nicht mehr an die Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptcasse, sondern an die Central-Staats-Casse zur besondern Verrechnung abzuliefern sind; so werden nun mehr in Beziehung auf die künftige Verrechnungsweise dieser Anfälle, gemäß allerhöchster Entschließung des kl. obersten Rechnungs-Hofes vom 10 d. M. folgende Weisungen gegeben: Die Grund-Eigenthums-Reluitions-Gelder vormals regensburgischer Unterthanen sind zwar noch ferner in der über den Erlös aus den verkauften Grundgerechtigkeiten anzufertigenden rentämtlichen Neben-Rechnung, jedoch unter einer besondern Unterabtheilung, vorzutragen. Der Betrag derselben ist aber vom Rentamte besonders an die Kreiscasse einzusenden, und deshalb solche in der Haupt-Renten-Rechnung unter gehöriger Nachweisung der geschehenen Ablieferung nur intra lineam vorzutragen. Die Kreiscasse, welche durch die kl. Regierung von jedem Reluitions-Falle in Kenntniß gesetzt wird, hat die diesfallsigen von den Rentämtern eingekommenen Reluitions-Beträge im Laufe des Jahres zu sammeln, und solche sodann am Schluße des Jahres, vielmehr zur Zeit der Rechnungs-Aufnahme auf den Grund einer von der Abrechnungs-Commission aus den revidirten Renten-Rechnungen hierüber hergestellten Tabelle, welche nicht bloß der einschlägigen Kreiscasse, sondern auch der Central-Staats-Casse zur

Be-

Begründung ihrer Einnahms-Schuldigkeit mitzutheilen ist, an diese letzt-genannte Casse abzuliefern. Da übrigens die den Rentbeamten von diesen Reluitions-Beträgen gebührenden Tantiemen aus diesen Anfällen zu bestreiten, und deshalb bey der Central-Staats-Casse zu verrechnen sind; so haben sich die Beamte solche sogleich aus den diesfallsigen Einnahmen zu vergüten, und sonach die hierfür auf die Central-Staats-Casse lautenden Empfangs-Scheine mit den übrigen reinen Erlösen an die Kreiscasse einzusenden, welche sonach seiner Zeit das Ganze an die Central-Staats-Casse zu übermachen hat. Hiernach haben sich die kl. Rentämter des Isarkreises genau zu achten. Erlaß der kl. Rgg. des Isarkreises an sämmtliche kl. Rentämter des Isarkreises vom 23 July 1817, die Verrechnung der Grundeigenthums-Ablösungs-Gelder ehemals regensburgischer Unterthanen btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen B. VII. S. 473. — Da durch allerhöchstes Rescript vom 25 October 1811 den Rentbeamten bey großen Verkäufen von ganzer Baireuther und Regensburger Domänen-Parthien in Complexe 1/3 Procent, und bey einzelnen Verkäufen oder Ablösungen 1 Procent von dem Verkaufs-Erlöse bewilliget, durch ein nachgefolgtes Rescript vom 30 Dezember 1814 aber denselben bloß eine nach dem Umfange des Geschäftes bemessene Gratifikation zugesichert wurde; so darf von denjenigen Verkäufen, welche bis zum 30 Dezember 1814 geschehen, das ausgesprochene Procent, von solchen aber, wel-

welche nach diesem Zeitpunkte erfolgten, bloß eine Gratifikation, zu deren Ausbezahlung jedoch die Special-Bewilligung vorliegen muß, in Aufrechnung gebracht werden. Von dem kl. Staats-Ministerium der Finanzen am 5 July 1817 an die Central-Staats-Casse erlassen, und dem obersten Rechnungshofe mitgetheilt, die Procente aus verkauften Baireuther und Regensburger Domänen btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen B. VII. S. 481. — Uebrigens siehe wegen Prüffung der statt baar Geld zu den Kreiscassen ein kommenden Papiere, dann wegen des Stempelgebrauches bey Staatsobligationen unter Staats-Papieren. Wegen Surrogirung der abgelösten Rechte und Renten bey Fideicommissen, wegen Competenz der Behandlung der Ablösungen, und wegen Verwendung der Erlöse hieraus gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bey Ablösung der Frohnen, und sind dort nachzusehen; nur die Reluition streng leibfälliger Güter hat eine Modification. — Da die Reluition streng leibfälliger Güter keine eigentliche Ablösung einer Grundgerechtigkeit, von welchen der 65 §. Unserer Verordnung vom 27 März l. J. (die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen der Kreise btr. Rgsbl. vom J. 1817 St. XIV. S. 233.) redet, sondern der Verkauf eines bereits heimgefallenen Gutes nach bestimmten Normen ist, mithin eher in die Kategorie des §. 63. der erwähnten Verordnung fällt; so räumen Wir der Kammer der Finanzen bey

bey Unserer Regierung des Oberdonau-Kreises, als in welchem Kreise allein derley strengleibfällige Güter noch existiren, diesfalls die nämliche Competenz ein, welche ihr nach dem erwähnten §. 63. bey andern Verkäufen zusteht. Allerh. Rescript d. d. München 20 Juny 1817 an die kl. Regierung des Oberdonau-Kreises, die Reluition streng leibfälliger Güter btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen B. VII. S. 426. Der allegirte §. 63. der Verordnung vom 27 März 1817 lautet so: In die Geschäftssphäre der Kammer der Finanzen gehört Leitung aller öffentlichen Verkäufe der zur Veräußerung schon vorläufig bestimmten entbehrlichen Staatsrealitäten, und deren Genehmigung bis zum Betrage von 500 fl., in so ferne durch die zum Grunde liegende Schätzung und durch die Interessen des Kaufschillings der bisherige Ertrag überstiegen wird. Verkäufe von höherem Betrage werden zur allerhöchsten Genehmigung eingesendet. — Bey dem aus Auflösung der Privat-Lehen neu errichteten Erb-Rechte soll die allenfallsige Auflösung desselben auf die nämliche Weise, wie bey andern Grundgerechtigkeiten nach freyer Uebereinkunft beyder Theile statt finden. Kl. allerh. Erklärung vom 16 August 1810, die Auflösung der Privatlehen btr. Ziff. III. lit. d. Rgsbl. vom J. 1810. St. XXXIX. S. 657. Wegen Umschreibung der Steuer von der abgelösten Dominical-Rente siehe das Weitere unter Ablösbarkeit grundherrlicher Renten.

Ablösbarkeit des Grundeigenthumes bey den Communitäten und Stiftungen. Auf den Bericht des Ge-

General-Commissariats im Isarkreise als Communal-Curatel vom 7 Juny l. J. im Betreffe der Ablösung des Grundeigenthumes bey den Communitäten wird hierdurch beschlossen, wie folgt: I. Durch die Verordnung vom 27 Juny 1803, und die derselben nachgefolgten Erläuterungen, in welcher für die vormaligen Klosterunterthanen das Zugeständniß zur Ablösung des Grundeigenthums ausgesprochen wird, ist sowohl die Beförderung der Landwirthschaft und des National-Wohlstandes, als die Sicherstellung der gutsherrlichen Renten durch die Ausmittelung eines Surrogats beabsichtet worden; da für die Communitäten und ihre Grundholden die nämlichen Gründe, wie für die vormaligen Klöster sprechen, so findet auch die angeführte Verordnung bey den Grundholden der Communitäten ohne Ausnahme eine analoge Anwendung. II. In Beziehung auf die Norm, welche bey der Regulirung eines Surrogats für die Laudemien, Leibgelder, Taxen, für das Dominium directum und die damit verbundenen Rechte angewendet werden soll, hat zwar die angeführte Verordnung in der Regel ein Drittheil des Schätzungs-Werthes als Reluitions-Summe bestimmt, nachdem aber diese Reluitions-Summe das Surrogat der grundherrlichen Renten bilden soll; so kann ein Drittheil des Schätzungswerthes nur in dem Falle als Norm gelten, wenn die nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechneten grundherrlichen Erträgnisse an Leibgeldern, Laudemien und Taxen im Capitals-Anschlage dasselbe nicht über-

steigen. III. Der Werth des Gutes soll jedesmal aus den drey letzten Schätzungen erhoben, und, wenn keine früheren Schätzungen vorhanden sind, oder seit der letzten ein Zeitraum von zehn Jahren verflossen ist, eine neue vorgenommen werden. IV. Ist mit dem grundbaren Gute ein Radikal-Gewerbe verbunden, dessen Verlaudemisirung oder Veräußerung nach der Verordnung vom 2 Dezember 1809 (siehe Gewerbe) ferner statt findet, so soll ebenfalls eine neue Schätzung eintreten, und hierbey der grundherrliche Verband nicht berücksichtiget werden. V. Die jährlich ständigen Reichnisse an Geld und Naturalien werden nicht abgelöset; sondern unter veränderter Benennung eines Bodenzinses oder Census fortgereicht, und das Reluitions-Capital wird nach Umständen baar, oder in vier gleichen Jahresfristen bezahlt. VI. Zur Vergleichung der vormaligen und künftigen Rente soll eine Renten-Berechnung entworfen, und über die Resultate der ganzen Verhandlung ein Conspect nach anliegendem Formular angefertiget, und mit einem Duplikat zur Genehmigung vorgelegt werden. Allg. Verord. vom 6 October 1810, die Ablösung des Grundeigenthums btr., vom Ministerium des Innern erlassen. Rgsbl. vom J. 1810 St. LIV. S. 958.

For-

Formular.

Namen der Communitäten.	Namen des Grundholden.	Grundbares Object.	Eigenschaft der Grundbarkeit.	Schätzung des grundbaren Objects.	Ablösungs-Summe.	Resultate.				Zahlungsart der Ablösungs-Summe.				Jährlicher Census oder Bodenzins.	Bestimmung der Verwendung der Ablösungs-Summe.
						vormalige.	dermalige.	Gewinn.	Verlust.	1810.	1811.	1812.	1813.		
						Rente.		an der Rente.							

Die Verordnung, welche unterm 27 Juny 1803 über die Ablösung der Grundgerechtigkeiten der Grundunterthanen ständischer Klöster erlassen worden ist, wurde von Seite der obersten Stiftungs- und Communal-Curatel auch bey den Grunduntertbanen der Stiftungen als anwendbar erklärt, und auf alle Arten der Grundgerechtigkeiten ausgedehnt; in Bezug auf die Ablösung der Obereigenthums-Rechte der Gemeinden wurde unterm 6 October 1810 ein besonderes Regulativ ertheilt, welches auch bey der Ablösung der Obereigenthums-Rechte der Stiftungen seine Anwendung findet. Allg. Verord. vom 6. September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Ober-Administrationen btr. Ziff. III. Lit. E. n. 18. Rgsbl. vom J. 1811. St. LXII. S. 1449. Bey der Beurtheilung der eventuellen Verhandlung des Administrators soll nicht einzig der Hoffuß oder die Schätzung, sondern auch und zwar vorzüglich der bisherige unständige Laudemial-Ertrag zur Grundlage genommen, und aus einer collectiven Ansicht aller Verhältnisse ermessen werden, ob das betheiligte Vermögen durch den Erwerb des Ablösungs-Capitals und der hieraus hervorgehenden Rente im Gegenhalte des vorigen Ertrages hinlänglich entschädiget sey. a. a. O. n. 19. Die Reluitions-Summe darf durchaus keine andere Verwendung, als in einer neuerlichen Capitals-Anlage, oder in der Tilgung von Passiv-Capitalien erhalten. a. a. O. n. 20. — Die allerhöchste Entschließung vom 29 November 1815 wegen Einrechnung der Lau-

de-

demien von Gebäuden in die Ablösungssumme, welche für die Communen und Stiftungen anwendbar, und von dem kl. Generalcommissariate des Rezat-Kreises am 27 Dezember 1815 an sämmtliche kl. Landgerichte dieses Kreises ausgeschrieben worden ist, siehe oben unten Ablösung der Grundgerechtigkeiten der Kloster- so anderer Unterthanen. — Bey Ablösungen des Obereigenthums der Communitäten und Stiftungen werden von jedem Hundert der Ablösungs-Summe dreyßig Kreuzer erhoben. Allg. Verord. vom 27 März 1809, die Taxen für das Stiftungs- und Communal-Vermögen btr. Ziff. IV. n. 7. Rgsbl, vom J. 1809 St. XXXIII. S. 731. — Die Competenz-Verhältnisse über die Ablösung des Obereigenthums sind folgende: Die Magistrate in den Städten erster und zweyter Classe, wo kl. Commissäre sich befinden, sind befugt, über die Ablösung des Obereigenthums mit den Grundholden Contracte abzuschließen, müssen aber in den Fällen, wenn die Ablösungs-Summe über ein tausend Gulden beträgt, die Genehmigung der kl. Regierung erholen. Vergleiche damit das Gemeinde-Edict vom 17 May 1818. §. 123. N. 1. G. Bl. vom J. 1818. S. 93. Die übrigen Städte und Märkte haben diese Contracte ohne Rücksicht auf die Summe der Genehmigung der betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichte zu unterstellen, welche, wenn die Ablösungs-Summe den Betrag von fünfhundert Gulden übersteigt, solche bey der kl. Regierung zu erholen haben. Vergleiche damit das allegirte Gemeinde-Edict §. 128.

mit

mit Bezug auf den §. 123. Die Verwaltungs-Ausschüsse in den Rural-Gemeinden unterwerfen zwar diesen Gegenstand ihrer Berathung, die Behandlung haben aber die Land- oder gutsherrlichen Gerichte vorzunehmen, welche, wenn die Ablösungs-Summe mehr als fünfhundert Gulden beträgt, den Contract der Genehmigung der kl. Regierung unterlegen müssen. Vergleiche damit das Regulativ zur Geschäfts-Führung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden vom 24 September 1818. §. 21. und 22. Allg. Int. Bl. vom J. 1818. S. 1120 und 1121. Formularien eines Protokolls zur Verhandlung über die Ablösung des Obereigenthums, dann zur Rentenberechnung sind zu finden in Anton von Bauer-Breitenfeld erfahrnen Stiftungs- und Gemeindepfleger S. 221. und 225.

Ablösbarkeit grundherrlicher Renten. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniße der Betheiligten ablösbar. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. §. 6. — Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt. a. a. O. §. 7. — Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edictes über

die

die Familien = Fideicommisse (siehe Fideicommisse) hergestellt werden. a. a. O. §. 9. — Wegen Umschreibung der abgelösten Dominical-Renten wurde als Erläuterung und Nachtrag zum Edict über das allgemeine Steuer = Provisorium vom 13 May 1808 beschlossen, wie folgt: I. Wenn eine Rente, welche nach dem oben erwähnten Edicte §. V. (darunter sind die grundherrlichen Renten, die Zehenden, die Grund = oder Boden = Zinse und eingelegten Gülten ausdrücklich genannt) der Dominical = Steuer unterliegt, durch Ablösung ganz oder zum Theile erlischt, so gehet die treffende Steuer im Verhältnisse des abgelösten Theiles der Rente auf den Ablöser oder Käufer über, ohne Unterschied, ob die Dominical = Rente vor der Ablösung an Uns oder an Stiftungen, Gemeinden oder Privaten zu entrichten war. II. In der Regel, und wenn das allgemeine Steuer = Provisorium vollkommen ausgeführt seyn wird, wächst das Steuerkapital einer Dominical = Rente, welche durch Ablösung mit dem Rustical = Besitze consolidirt wird, dem Rustical = Steuer = Capitale zu, wie dieses auch in dem obigen Edicte Instr. V. §. 17. Nro. 3. b. ausgesprochen ist. III. Da Wir aber die Liquidation der Dominical = Renten und Anfertigung der Dominical = Steuerkataster aus den im öfter erwähnten Edicte (Instr. V. §. 10.) angeführten Gründen bis zur gänzlichen Vollendung der übrigen Theile der Steuer = Rectifikation auszusetzen beschlossen haben, und deswegen die Dominical = Steuer vor der Hand noch nach den momen=

mentanen Steuer-Provisorien erheben lassen, so können Wir auch nicht gestatten daß das momentan-provisorische Steuer-Capital einer abgelösten Dominical Rente dermal schon mit dem Rustical-Steuer-Capitale consolidirt werde. Es hat vielmehr unterdessen bloß eine Umschreibung der abgelößten Dominical-Rente im Dominicalsteuer-Umschreibebuche statt, welches nach dem Edicte vom 13ten May 1808. Instr. V. §. 25. von dem Tage an eröffnet werden mußte, an welchem die Häuser- und Rustical-Steuerkataster eines jeden Districtes geschlossen waren. IV. Das umzuschreibende Dominical-Steuer-Capital wird von der einschlägigen Finanz-Direction nach Maßgabe der zum Behufe des momentanen Steuer-Provisoriums eingesandten Dominical Rentenfassionen, und zwar in Fällen, wo dieselben einer Erläuterung, Berichtigung oder Ergänzung bedürfen, nach näherer Instruction der Sache, ausgesprochen, und dem treffenden Amte bekannt gemacht. V. Wenn Dominical-Renten, welche bisher in Unsere Staatscasse geflossen sind, abgelöset, oder veräußert werden, haben Unsere Finanz-Directionen jedesmal von selbst Sorge zu tragen, daß die treffenden Dominical-Steuern den Käufern gehörig zugeschrieben werden; in allen Fällen aber, wo solche Ablösungen zwischen Privaten ꝛc. vor sich gehen, werden diese angewiesen, der einschlägigen Finanz-Direction hiervon pflichtmäßige Anzeige zu machen, damit die Umschreibung der Dominical-Steuer verfügt werden könne. Allg. Verord. vom 8 May

1812,

1812, die Umschreibung der Dominical-Renten btr. Rgsbl. vom J. 1812 St. XXXI. S. 897.

Ablösung der Grundrenten bey Majoraten und Fideicommissen siehe Majorate und Fideicommisse.

Ablösung jährlicher Gülten — Jährliche Gülten mag 13tio der Inhaber des Gutes, worauf solche haften, allemal wiederum ablösen, es sey gleich die Reluition bedungen oder nicht, und die Verschreibung an Geistlich oder Weltliche geschehen. Ein anderes ist 14to bey Gülten, deren Unabläßlichkeit ausdrücklich stipulirt worden, denn diese sollen auch auf dem Gute ewig verbleiben, ohne daß der Inhaber solche wiederum ablösen zu können, jemalen die Macht hat. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. IV. §. 15. S. 359. — Inner dem ad retractum bestimmten Termine soll Käufer keine merkliche Veränderung an der Sache machen, mithin auch keine Gülten ablösen. a. a. O. Cap. V. §. 10. S. 365. Die Veränderungen, welche hierin die Constitution vom J. 1808, und die Verfassung vom J. 1818 hervorgebracht haben, siehe unter Ablösung grundherrlicher Renten. Wegen Entrichtung der Gülten in Geld statt in Natur siehe Gülten.

Ablösung der Lehen siehe Lehen.

Ablösung von Natural-Concurrenzen siehe Umlagen.

Ablösung der Ritterlehen-Pferde siehe Ritterlehen-Pferde.

Ablösung der Scharwerke, siehe Ablösung der Frohnen.

Ablösung des Zehents, siehe Ablösung grundherrlicher Renten.

Ablösungsbriefe, siehe Ablösung der Boden-Zinse und des Grundeigenthumes.

Ablösungsrecht (Jus delendi:) Da nun 2 do um das vergandete Gut kein Käufer vorhanden ist, welcher ein mehreres, oder so viel darbiethet, als die Schuldforderungen insgesammt betragen, so kommt es in Concursu auf das sogenannte Jus delendi an, Kraft dessen dem letztern Gläubiger nach der dritten öffentlichen Ausrufung frey stehet, entweder das vergandete Haab und Gut gegen gänzlicher Befriedigung all jener Mitgläubigern, welche ein älteres, oder gleiches Recht mit ihm haben, um seine Foderung in Solutum zu übernehmen, oder aber diese zu verliehren, und bemeltes Gut dem Nächst-vorgehenden Gläubiger auf die nämliche Condition zu überlassen. Zu welchem Ende auch jedem dergleichen Glaubiger nicht nur drey Tage Bedenkzeit zu seiner Erklärung gelassen, sondern auch nach derselben eine nochmalige, jedoch letzte, und einzige Ausrufung gestattet wird, um zu sehen, ob nicht jemand ein mehreres, oder wenigst so viel, als der Betrag sämmtlicher Foderungen, um das subhastirte Gut zu geben erbiethig seye. Baier. Landrecht Cap. XIX. §. 17. n. 2. S. 90. Wenn bey Concursen die minder bevorzugten Gläubiger das Meistgeboth, welches auf die zur Massa gehörigen Güter in den ersten zwey Versteigerungs-Tagen geschlagen wurde, nicht annehmbar finden, so soll noch zur dritten, je-

jedoch unverzüglich auszuschreibenden Versteigerung geschritten werden. Meldet sich auch hierbey kein den erwähnten Gläubigern annehmlicher Käufer, so soll das Gericht von Amtswegen das in der Gerichts-Ordnung Cap. XIX. §. 17. bemerkte Ablösungs-Recht (Jus delendi) in Anwendung bringen, und zu diesem Ende alle dabey betheiligten Gläubiger auf einen bestimmten Tag vorladen, an welchem sie ohne weitere Bedenkzeit, und ohne daß sie eine vierte Feilbiethung verlangen können, der gesetzlichen Ordnung nach sich zu erklären haben, wer das Ablösungs-Recht ausüben wolle. Erklärt sich keiner für dessen Ausübung, so ist das Gut dem vorigen Meistbiethenden sogleich zuzuschlagen, oder im Mangel eines Angebothes nochmal der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, bey derselben aber dem Meistbiethenden sogleich und unbedingt zuzuschlagen. Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung btr. vom 22 July 1819. R. Bl. vom J. 1819. St. VII. S. 59. §. 37.

Ablösungs-Summen, Bestimmung und Verwendung derselben. Wir haben in Unserer Verordnung vom 16 October d. J., die nutzbare Anlegung der Kaufschillinge von veräusserten Staats-Realitäten vorgeschrieben. Da die Loskaufschillinge von nutzbaren Rechten des Staats-Vermögens ganz dieselbe Eigenschaft, wie jene Kaufschillinge haben, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen:

I. Alle Loskaufschillinge, die für nutzbare Rechte des Staats-Vermögens baar, oder zum Theil baar, und zum Theil in Staatspapieren einkommen, sollen den Kaufschillingen von veräusserten Staats-Realitäten ganz gleich, nach Unserer Verordnung vom 16 Oct. d. J. behandelt werden. II. Bodenzinse und andere jährliche Reichnisse in Getreid oder Geld, die anstatt eines Loskaufschillings für die Aufhebung eines nutzbaren Rechtes des Staatsvermögens bedungen werden, bleiben ferner Bestandtheile der ordentlichen Einnahme der Rentämter, und durch diese der Kreiscasse, vorbehaltlich der vorschriftsmäßigen Behandlung der Loskaufschillinge von solchen Bodenzinsen und andern Reichnissen auf den Fall, daß die Ablösung derselben statt finde. — All. Rescript vom 9 November 1818 an sämmtliche Regierungen, Kammer der Finanzen, exclusive des Rheinkreises, die nutzbare Anlegung der Kaufschillinge veräußerter Staatsrealitäten btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen B. VIII. S. 663.

Abmähen des Grases statt der Weide. Ist nicht erlaubt, das Gras statt der Weide abmähen zu lassen, und die Gerechtigkeit (des Trieb- oder Blumen-Besuches) auf diese oder andere Art eigenmächtig abzuändern. Baier. Landrecht Th. II. Cap. VIII. §. 13. n. 5. S. 153.

Abmessung des Malzes siehe **Malzaufschlag**.

Ab-

Abnahmsgelder sind aufgehoben, dürfen aber mit den Einfahrt= und Einzug=Geldern nicht verwechselt werden, deren Fortbezug als eine aus der Gerichtsbarkeit fließende Taxe ausdrücklich angeordnet ist. Rescript des Staats=Ministeriums der Finanzen an die kl. Regierung des Regenkreises Kammer der Finanzen vom 1 März 1818, die sogenannten Einfahrt= und Einzug=Gelder btr. Gerets Sammlung der Finanz=Verordnungen B. VIII. S. 653., und prov. Tax-Ordnung vom 8 October 1810 §. 81. Rgsbl. vom J. 1810 St. LV. S. 969.

Abordnung von Gemeinde=Gliedern siehe Gemeinde=Abordnungen.

Abrechnungs=Wesen finanzielles. Auszug aus einem allerhöchsten kl. Rescripte vom 11ten August 1809 an sämmtliche kl. Finanzdirectionen, die Abrechnungs=Pflege btr. I. Die Abrechnung der allgemeinen Rentämter mit der Kreis-Casse geschieht auf folgende Weise: 1. Jedes Rentamt hat zugleich mit der Amts=Rechnung einen Entwurf der Abrechnung mit der Kreiscasse, zweyfach geschrieben, an die Kreisfinanzdirection einzusenden. 2. Die Kreis=Finanzdirection läßt die eingekommenen Rechnungen unverzüglich rücksichtlich des Kalkuls prüfen, und den Abrechnungs=Entwurf rücksichtlich der angesetzten Schuldigkeit mit der kalkulirten Rechnung vergleichen. Sobald nun der Abrechnungs=Entwurf richtig befunden, oder rectifizirt, und von dem betreffenden Rechnungscommissär gehörig geprüft worden ist, so hat

hat die Kreisfinanzdirection den Abrechnungs=Entwurf im ersten Falle der Kreiscasse zur alsbaldigen Abrechnung mit dem Rentamte zuzufertigen; in dem Falle entgegen, daß der Entwurf abcorrigirt werden müßte, dem Rentamte zur Kenntniß der vorgefundenen Fehler und zur Umarbeitung zuzuschließen. III. Auf ähnliche Weise haben auch die Expeditions= Tax= und Depositen=Aemter der General=Commissariate, der Appellationsgerichte, der Finanzdirectionen ꝛc. sammt der Rechnung auch den Entwurf der Abrechnung mit der Kreiscasse vorzulegen, womit sodann das nämliche, wie mit den Abrechnungen der allgemeinen Rentämter geschieht. IV. Die Oberaufschlags=und Stempel=Aemter aber, welche ihre Rechnungen unmittelbar an Unsere Steuer= und Domänen=Section abzulegen haben, müssen auf gleiche Weise den Entwurf ihrer Abrechnung mit der Kreiscasse, zweyfach geschrieben, an die bemeldte Section einsenden, welche hiermit auf die nämliche Art verfährt, wie den Kreisfinanzdirectionen rücksichtlich der Abrechnungen der allgemeinen Rentämter. §. II. vorgeschrieben worden ist. (Die Abänderung, welche durch die Errichtung der Kreisregierungen hinsichtlich der Unterordnung der Oberaufschlags= und Stempel=Aemter und ihrer Rechnungs=Ablage erfolgt ist, siehe unter Malz=Aufschlag und Stempel.) V. Sobald die Kreiscasse auf solche Weise alle Abrechnungen der dahin einschlägigen Aemter und der Schuldentilgungscasse empfangen, und hierauf unverzüglich mit derselben die wirkliche

Ab=

Abrechnung und Richtigkeit gepflogen hat, stellt dieselbe alle Abrechnungen in eine Hauptübersicht, so wie sie auch ihre unmittelbaren Perceptionen mit aufnimmt. Sie legt diese Haupt-Uebersicht, welche den Entwurf ihrer Abrechnung mit der Zentral-Staatscasse darstellt, der Kreis-Finanzdirection zu dem Ende vor, daß diese Uebersicht mit den einzelnen Aemterrechnungen und mit den unmittelbaren Perceptionen der Kreiscasse verglichen, und nachdem sie richtig befunden, oder rectifizirt, und gehörig gefertiget worden ist, von der Kreisfinanz-Direction der Kreiscasse zurückgegeben werde, um hierauf unverzüglich mit der Zentral-Staatscasse effective Abrechnung und Richtigkeit zu pflegen. Die Termine, inner welchen dieses alles zu geschehen hat, sind bereits durch Unser allerhöchstes Rescript vom 28ten July d. J. festgesetzt worden. (Siehe Rechnungs-Ablage.) VI. Durch diese Form der Abrechnung werden die bisherigen sogenannten Skartekeln ganz entbehrlich, indem die theils von der Kreisfinanzdirection, und theils von der Steuer- und Domänen-Section contrasignirten, und von der Kreiscasse in eine Haupt-Uebersicht zusammen gestellten Aemter-Abrechnungen den nämlichen Zweck, indem sie alle Einnahmen und Ausgaben nach den Haupt-Rubriken enthalten, vollkommen erreichen.

Da ferners diese ebenbemeldte Haupt-Uebersicht, welche zugleich die Abrechnung der Kreiscasse mit der Zentral-Staatscasse bildet, alle jene Rubriken enthält, unter welchen die Staatscasse während

dem

dem Laufe des Jahres das Staats-Einkommen auf Rechnung der Zentral-Staatscasse von den untergeordneten Aemtern sammelte, und da diese gepflogenen Einnahmen theils baar, und theils mittelst der auf Rechnung der Zentral-Staatscasse bestrittenen Ausgaben größtentheils bereits schon während dem Laufe des Jahres an die bemeldte Zentral-Staatscasse eingesendet worden, und der Rest mittels dieser Final-Abrechnung ebenfalls oder mittels baarer Erlage, oder durch Ausgabs-Papiere oder durch Haftscheine ausgezeigt und berichtiget wird, — so ist hiedurch die Kreiscasse aller weitern Rechnungsstellung gänzlich enthoben, folglich das ganze Cassegeschäft ausserordentlich erleichtert und abgekürzt. \ II. Sobald alle Aemter mit der Kreiscasse abgerechnet haben, müssen selbe einen Final-Extract aus dem abgeschlossenen Haupt-Buche, nach der nämlichen Form, an die Kreis-Finanzdirection einsenden, welche für die Quartals-Extracte durch die Verordnung vom 1 November 1808 Lit. L. vorgeschrieben worden, und welcher Extract sogleich vom 1 October 1808 bis zu jenem Tage lautet, an welchem die Rechnung für das Jahr 1808/9 geschlossen worden ist. Einen solchen Final-Extract aus dem geschlossenen Hauptbuche hat sodann auch die Kreiscasse nach der nämlichen Form, wie durch die mehr bemeldete Verordnung vom 1 November 1808 Lit. M. für die Quartals-Extracte vorgeschrieben worden, an die Kreisfinanz-Direction zu übergeben. Die Kreisfinanzdirection stellt die Resultate dieser Final-Extracte in einem

Final-

Final=Hauptconspecte zusammen, und sendet denselben längstens bis Ende Jänner an Unser geheimes Ministerium der Finanzen ein. VIII. Die Cassen der zentralisirten Administrationen haben ebenfalls, sobald sie mit den ihnen untergeordneten Aemtern abgerechnet haben, einen Entwurf ihrer Abrechnung mit der Zentral=Staats=Casse zu verfassen, und diesen der Zentral=Administration zur Prüfung und Contrasignirung vorzulegen, sodann ein contrasignirtes Exemplar dieser Abrechnung an die Zentral=Staatscasse zu übergeben, und hierüber unverzüglich volle Richtigkeit zu pflegen. IX. Zu gleicher Zeit hat eine jede der zentralisirten Administrationen einen vollständigen Conspect der effectiven Brutto=Einnahmen aus dem ganzen Administrations=Gegenstande der gesammten Ausgaben sowohl bey den Aemtern als bey der Zentral=Administrationscasse und des Gesammtrechnungs=Restes, so wie der Liquidation dieses Restes, für das Jahr 1808/9 Unserm geheimen Ministerium der Finanzen zu übergeben. X. Die Zentral=Staatscasse stellt, nachdem sie mit allen Filialcassen abgerechnet hat, die Resultate dieser Abrechnungen in einen General=Conspect zusammen, und fertiget aus demselben, so wie aus jenen Rubriken ihres Hauptbuches, welche ihre unmittelbaren Perzeptionen und Ausgaben enthalten, die Hauptstaatscasse=Rechnung an. Die Positionen dieser Rechnung sind die nämlichen, welche der Zentral=Staatscasse theils durch die Verordnung vom 1 Nov. 1808 und theils durch das allerhöchste Rescript vom 7 April d. J. bereits vorge-

gezeichnet worden sind. (Siehe Zentral = Staats= Casse.) Die Zentral = Staatscasse führt zwar in ihrer Rechnung nur das in Einnahme und Ausgabe auf, was sie wirklich miettl = oder unmittelbar eingemmen, und eben so mittel = oder unmittelbar bestritten hat, allein durch die, dieser Rechnung als Hauptbelege dienende Zusammenstellung der Resultate aller Abrechnungen ihrer Filialcassen, wovon so eben die Rede war, liefert sie zugleich eine vollständige Uebersicht des Gesammt Betrages der Brutto-Einnahmen, und des gesammt Betrages jener Ausgaben, welche in den Rechnungen der allgemeinen und besondern Rentämter, dann in den Rechnungen der zentralisirten Administrationen unmittelbar verrechnet worden, und durch diese Uebersicht, welche diese Beylage gewähret, entspricht die Zentral-Staatscasse den Foderungen des §. 1. des Edicts vom 8ten August 1808. Was die übrige Formation dieser Haupt = Staatscasse = Rechnung betrift, verbleibt es rücksichtlich der tabellarischen Form derselben, und ihren Nebenrechnungen, welche letztere die einschlägigen Buchhalter auf das pünktlichste und mit allen Belegen versehen herzustellen haben, bey den bisherigen allgemeinen Vorschriften. Gerets Sammlung der Verordnungen B. II. S. 287. et seq. —

Auszug aus der allgemeinen Verordnung vom 20 October 1812, die Errichtung und Bildung des obersten Rechnungs = Hofes im Königreiche Baiern btr. — §. 7. Der oberste Rechnungshof hat im Allgemeinen das ganze finanzielle Abrech=

rechnungs = Wesen des Königreiches unmittelbar untrr der obersten Leitung des Finanz=Ministerium, nach gleichen der Form und Sache angemessenen Grundsätzen zu besorgen. Diesemnach liegt demselben ob:

a) die Prüfung und Beurtheilung sämmtlicher Finanz=Rechnungen des Königreiches in letzter Instanz;

b) die endliche Bescheidung der gefaßten, und beantworteten Rechnungs Bedenken;

c) Die Aufsicht über die jährlichen Final=Abrechnungen der Beamten, und über die damit in Verbinnung stehende unnachsichtliche Beybringung der sich ergebenen Rechnungs=Bestände;

d) die Sorge für die Herstellung möglichst genauer und vollständiger Lager und Vormerkungs=Bücher, und für deren richtige Fortführung;

e) die Bearbeitung der dem Finanz=Ministerium über die Resultate der gepflogenen Abrechnungen jährlich vorzulegenden, und mit einem diese Resultate erläuternden Hnupt=Berichte zu begleitenden Ueberssichten und Tabellen; endlich

f) die Bearbeitung der Entwürfe zur möglichsten Vereinfachung der bestehenden Rechnungs-Form, jedoch mit Berücksichtigung aller wesentlichen Geschäfts=Bedürfnisse.

§. 13. Der oberste Rechnungshof sorgt ferner dafür, daß alle Jahre auf den Grund der revidirten Rech=

nungen von den verrechnenden Stellen mit der einschlägigen Casse jedesmal ungesäumt die gehörige Abrechnung und volle Richtigkeit gepflogen werde. §. 29. Sobald die Rechnung eines Rentamts mit allen Erfodernissen bey der vorgesetzten obern Verwaltungs-Behörde eingekommen ist, wird sie von dieser der vorschriftmäßigen Revision unterworfen; und nur auf den Grund einer vollständigen revidirten Rechnung kann eine Final-Abrechnung Statt finden. §. 30. Der Revisions-Akt ist jedesmal mit einem informeller Hinsicht nach den bestehenden Normen zu verfassenden Protokoll zu begleiten in welchem alle bey der Revision entdeckten Irrthümer, Defecte, unrichtige oder doppelte Ansätze und alle Ausgabs-Summen, bey welcher die Ermächtigung zu ihrer Aufrechnung mangelt, zu bemerken, und vor der Abrechnung ohne weiters in der Rechnung zu berichtigen sind, damit die wechselseitigen Forderungen des Aerars an den Beamten, oder des Beamten an jenes, genau und vollständig am Schlusse jeder Rechnung erscheinen, und die Reste herein oder hinaus hiernach sogleich richtig gestellt werden können. §. 32. Die Superrevisionen und eigentliche Rechnungsablage, so wie die Leitung des hiemit in Verbindung stehenden Abrechnungs-Wesens mit den Cassen soll vor der Hand durch hiezu besonders in die Kreise abgeordnete Commissäre geschehen; und Wir werden in den ersten Jahren jedesmal fünf Räthe Unsers Rechnungshofes zu diesem Geschäfte abwechselnd ernennen, von welchen vier in den äußern acht

Krei-

Kreisen, und der fünfte im Isar-Kreise am Sitze der obersten Rechnungsstelle dasselbe zu vollziehen haben. Kein Commissär wird zwey Jahre nacheinander in einen und denselben Kreis abgeordnet. Ihr Auftrag muß jedes Jahr in drey Monaten vollendet seyn, und Wir setzen für das dabey zu beobachtende Verfahren folgende Normen fest. §. 33. Die ernannten Abrechnungs-Commissäre nehmen unter Beyziehung des Finanz-Directors, eines Finanz-Directions-Rathes, und des Kreis-Cassiers, den Akt der Rechnungs-Aufnahme in Unserm Namen vor. Der Abrechnungs-Commissär hat dabey den Vorsitz, der Finanz-Directions-Secretär führt das Protokoll, und der bey dieser Handlung persönlich erscheinende Rechnungs-Beamte hat die über seine Rechnungs-Ablage gemachten Revisions und Super-Revisions-Erinnerungen auf der Stelle zu beantworten. §. 34. Hiernach erst wird der Skartekel oder das Abrechnungsbuch ersetzt, über dessen zweckmäßige Einrichtung der oberste Rechnungshof einen allgemeinen Entwurf zu verfassen, und diesen an Unser Finanz-Ministerium zur Genehmigung einzusenden hat. Dieser Skartekel wird bey jedem darin aufgeführten Rechnungs-Amte mit den Unterschriften des Abrechnungs-Commissärs und der übrigen Commissions-Glieder versehen. Der Skartekel muß doppelt geführt werden; das eine Exemplar bleibt bey der Finanz-Direction, das andere behält der Abrechnungs-Commissär zu Belegung seines Rechenschafts-Berichts. §. 35. Die auf vorstehende Art gebildete Abrechnungs-Commission verfügt hierauf, daß nach die-

dieser Rechnungs = Grundlage von Seite des Rechnungs = Pflichtigen schnell und pünktlich mit der Kreiscasse abgerechnet, und vollkommene Richtigkeit gepflogen werde. Im erforderlichen Falle ist die Commission ermächtiget, den Rechnungs=Beamten durch Personal = Arest zu Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, und erst nach gepflogener Richtigkeit hat sie demselben in Unserm Namen und mit der Unterschrift ihrer Mitglieder das Absolutorium zu ertheilen. §. 36. Werden bey der Revision oder Super = Revision Gebrechen höherer Art, das ist, Verfälschungen, Erpressungen rc. oder sonstige Exzessen entdeckt, so hat der Abrechnungs=Commissär sogleich Anzeige hiervon an den obersten Rechnnngs = Hof zu machen, und dieser hiebey zu verfahren, wie in der Folge bestimmt werden wird. §. 37. Nach gepflogener Abrechnung sämmtlicher Rechnungs = Aemter des Kreises mit der Kreiscasse läßt der abgeordnete Commissär die Bücher der letzten abschließen, nimmt den Cassesturz vor, und legt das Resultat dieses Aktes in einem darüber abgefaßten Protokolle dem obersten Rechnungs=Hofe vor. §. 38. In jedem der äußern acht Kreise muß das Geschäft dieser commissionellen Rechnungs = Abnahme und Richtigkeits = Pflege binnen sechs Wochen vollendet seyn. Der Abrechnungs=Commissär kann zu dieser Geschäfts = Behandlung allenfalls in der Mitte des Monats Jänners abgehen, weil bis dahin, wenn die = Einsendungs=Termine richtig eingehalten werden, der größte Theil der Rentamts = Rechnungen schon revidirt seyn

muß.

muß. Der Anfang wird von jedem Abrechnungs-Commissär bey den von ihm zu respizierenden beyden Kreis-Finanz-Directionen mit derjenigen gemacht, welche die wenigsten Rechnungs-Aemter hat, und nachdem bey dieser auf die vorgeschriebene Art das Aufnahms- und Abrechnungs-Geschäft vollbracht ist, begibt er sich an den Sitz der zweyten Finanz-Direction, und verfährt daselbst während des festgesetzten Termins auf gleiche Weise. §. 39. Sobald das ganze Geschäft in beyden Kreisen vollendet ist, kehrt der Abrechnungs-Commissär zu seiner vorgesetzten Stelle zurück, und erstattet derselben die genaueste Rechenschaft von der Erfüllung seines Auftrages. Zugleich legt er ihr zu nähern Beurtheilung und weitern Anwendung vor:

a) den für jeden der zwey Kreise aufgenommenen Skartekel.

b) einen umständlichen und genauen Bericht über die Verfassung, worin das Finanz-Rechnungswesen in beyden Kreisen gefunden wurde.

c) die im Laufe der Rechnungsaufnahme gesammelten Notizen über die örtlichen und Kreis-Verhältnisse, hinsichtlich der Finanzen; über die hier und da noch bestehenden verschiedenartigen Auflagen und Gefälle und über das Verhältniß der Auflagen zu dem Vermögensstande der Unterthanen; über die Natural-Gülten und Dienste rc.

Sowohl über die Gegenstände, worauf bey Sammlung dieser Notizen die Aufmerksamkeit vor-

vorzüglich zu richten ist, als über die Art der darüber abzufassenden Konspekte, wird eine besondere Instruction ertheilt werden. §. 40. Der Vorstand des obersten Rechnungs = Hofes theilt diese Rechenschafts = Acten einem andern Ober=Rechnungs = Rathe zur Revision zu, und auf dessen Vortrag erkennnt die oberste Rechnungs=Behörde über die definitive Erledigung der Abrechnungs=Resultate, theilt den Beschluß der betreffenden Finanz = Direction zur Vollziehung mit, und das ganze Rechnungs=Aufnahms=nud Abrechnungs=Geschäft der Rentämter erhält auf solche Weise endliche Berichtigung. §. 41. Da nun nach dem §. 37. gleich nach Vollendung des Aufnahms=und Abrechnungsgeschäftes mit den Rent=und übrigen Aemtern in jedem Kreise auch bey den Kreis=Cassen der Bücher=Abschluß und Cassensturz sogleich eintreten muß, so haben die Kreis=Cassiere alsdann ungesäumt ihre im Laufe des Jahres schon vorbereiteten Rechnungen vollends zu schließen, und in den bestimmten Terminen zur Revision zu übergeben. Nach vollendeter Aufnahme derselben wird sogleich der richtig gestellte Rechnungs=Bestand jeder Kreis=Casse der Zentral=Staats=Casse mitgetheilt, welche dadurch in den Stand gesetzt wird, mit der Kreis=Casse sogleich definitiv abzurechnen, und auch von ihrer Seite jährlich zur bestimmten Zeit sowohl ihre Rechnungen zu schließen, als zur Revision zu übergeben. §. 42. Die Zentral = Stellen haben gleichfalls mit Ablegung ihrer Haupt=Rechnungen bey dem obersten Rechnungs=

nungshofe die ihnen vorgeschriebenen Termine genau einzuhalten, und den Abschluß der Zentral-Staats-Casse-Rechnung durch keine Verspätung zu verzögern. Sie haben daher bey ihren untergeordneten Rechnungs-Aemtern das jährliche Rechnungs-Ablages- und Abrechnungs Verfahren obigen Vorschriften gemäß mit den erforderlichen Modifikationen einzurichten und zu leiten, und diese Vorschriften schon mit den Rechnungen für das Finanz Jahr 1811/12 in Anwendung zu bringen. §. 47. Auch fertigt der oberste Rechnungshof über die ihm zur unmittelbaren Aufnahme zugewiesenen Rechnungen der Hofstäbe, Zentral-Stellen, Intendanzen und Kreis-Cassen, nach dem dieselben mit der Zentral-Staats-Casse-Abrechnung, und vollständige Richtigkeit gepflogen haben, die Absolutorien aus. §. 53. In Verbindung mit diesem jährlichen Geschäfts-Conspecte, hat der Präsident zugleich seinen Jahres-Bericht zu erstatten, und mit einer aus den Abrechnungs-Büchern (Skartekeln) gebildeten allgemeinen Uebersicht der rechnungsmäßigen gesammten Staats-Einnahmen, Staats-Ausgaben, und Abrechnungs-Reste, so wie der bey jedem Jahres-Schlusse wirklich bestehenden Getreid-Vorräthe zu begleiten. In diesem Jahresberichte werden zugleich alle Anträge aufgenommen, welche sowohl die allgemeine als speciele Verbesserung der Finanz-Wirthschaft und des Rechnungs-Wesens bezielen. Rggs. Bl. vom J. 1812. St. LVIII. S. 1785. —

Die

Die Rechnung der königl. Rezatkreiscasse pro 1811/12 gewährt eine Einnahme von — fl. — kr., eine Ausgabe von — fl. — kr., und sonach einen Ueberschuß von — fl. — kr., Auf diesen ganzen Ueberschuß hätte die Kreiscasse mit der Zentral-Staatscasse abrechnen sollen. Allein! die Kreis-casse setzte das in Händen behaltene Verlags-Capital, und die vorschußweise bezahlten Posten zusammen, nicht zur Abrechnungs-Schuldigkeit, und rechnete sohin mit der königl. Zentral-Staats-Casse lediglich auf den Betrag von — fl. — kr. ab, welche Summe daher auch nur in der Zentral-Staats-Casse pro 1811/12 in Einnahme erscheint. Zur Beseitigung dieser mit der Manipulation der übrigen Kreiscassen nicht übereinstimmenden Verfahrungs Art wurden die beyden Cassen angewiesen, eine weitere nachträgliche Abrechnung auf das richtige Resultat zu pflegen, und in Conformität dieser Weisung erhält das Rechnungs-Commissariat hiermit den Auftrag, die in Revision liegende Zentral-Staatscasse-Rechnung hiernach, daß heißt, nach der Ueberschuß-Summe der Rezatkreis-Casse abzucorrigiren, und richtig zu stellen. Allerh. Resc. des kl. Obersten Rechnungs-Hofes v. 1. May 1814. an das Rechnungs-Commissariat des kl. obersten Rechnungs-Hofes, die Abrechnungs-Schuldigkeit der Rezatkreis-Casse pro 1811/12 btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen B. IV. S. 244. —

Auf den Bericht des königl. obersten Rechnungshofes vom 4ten v. M. im Betreffe der Diäten und

Rei-

Reisekösten der zu dem Abrechnungs-Geschäft einberufenen Rentbeamten beschließen Wir, wie folgt: I. Für die Diäten und Reisekosten der Rentbeamten, welche zur Abrechnung pro 1812/13 einberufen worden sind, werden nach dem Antrage Unsers obersten Rechnungs-Hofes für das erstemal, wo wegen Neuheit der Sache unvermeidliche Zögerungen eingetreten sind, die spezifizirten Kosten im Gesammt-Betrage zu ꝛc. genehmigt. II. In Erwägung aber, daß diese Kosten nach dem angenommenen Maaßstabe jährlich auf die bedeutende Summe von — fl. steigen würden, und in Erwägung daß den Beamten durch die vorgeschriebene Abrechnungspflege, wodurch eine schnelle Revision und Erledigung ihrer Haftung befördert wird, ein großer Vortheil zuwächst, können Wir dem wegen der Reise- und Aufenthalts Kosten der zu dem Abrechnungs Geschäfte einberufenen Rentbeamten gestellten Antrage Unsere Genehmigung zwar nicht ganz ertheilen, bewilligen jedoch, daß, da nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20 October 1812 die persönliche Erscheinung der Rentbeamten bey der Rechnungs-Aufnahms-Commission, ohne irgend eine andere als der in obiger Verordnung bezeichneten Ausnahme, fortbestehen muß, als Beytrag zu ihren Reise-Kösten von jeder Meile der Entfernung ihres Ortssitzes von dem Sitze der Finanz-Direction für Hin- und Herreise ein Aversum mit 2 fl., dann wegen des Aufenthaltes während der Dauer des Abrechnungsgeschäftes, die der oberste Rechnungshof auf 2 Tage festsetzt, überhaupt ein

zwey-

zweytägiges Deputat pr. 5 fl. mit 10 fl. welches Unserm obersten Rechnungshofe unter Rückschluß der Acten zur Entschließung eröffnet wird. Allerhöchstes Rescript vom vom 4 März 1814 an den kl. obersten Rechnungs-Hof, die Diäten und Reise-Kösten der zu dem Abrechnungs-Geschäfte einberufenen Rentbeamten btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen B. IV. S. 221. —

Die königl. Finanz-Direction hat allen derselben untergeordneten Rentämtern zu eröffnen, daß diese bey der jährlichen Rechnungsaufnahme vom Jahre 1814/15 angefangen, der Abrechnungs-Commission unter den Rechnungen über die besondern Perzeptionen auch jene über die von derselben zu respizirenden und zu perzipirenden Activ-Capitalien und Zinse vorzulegen, und sich über die richtige Abführung der aus diesen revidirten — oder nicht revidirten Rechnungen hervorgehenden Ablieferungs-Schuldigkeit an laufenden Zinsen durch die Vorlage der betreffenden Spezial-Schulden-Tilgungs-Casse-Quittungen unter Vorbehalt des Absolutoriums auszuweisen haben. Da bey dieser Gelegenheit nur jene Ausstände an den im betreffenden Rechnungs-Jahre verfallenen Zinsen zur Liquidation der Abrechnungsschuldigkeit genommen werden dürfen, welche vorläufig von der competenten königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission als ruhende oder niederzuschlagende Posten genehmigt worden sind, so sind die Rentämter anzuweisen, daß sie am Schluße eines jeden Jahres längstens bis zu Ende des Monats November, für das Jahr

1814/15 aber längstens bis zu Ende des Monats Februar, ein nach dem ohnehin schon bestehenden Rechnungs-Formular anzufertigendes spezifisches Verzeichniß aller in verschfloenen Etats-Jahre verfallenen, jedoch unberichtigt gebliebenen Activ-Capitals-Zins-Beträge mit dem jedesmaligen Gutachten, ob und warum dieselben als ruhend zu behandeln, oder niederzuschlagen seyn dürften, an die betreffende Spezial-Schuldentilgungs-Cässe einzusenden haben, welch letztere alsdann diese Verzeichniße nngesäumt zur königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission einzubefördern, und die von da erhalteue Entschließung den Rentämtern zum Behufe der endlichen Abrechnung nebst den ratifizirten Ausstands-Libellen wieder zuzuschließen hat. Sollten sich jedoch, wie es allerdings zu wünschen ist, keine solche Ausstände ergeben, so haben die Rentämter diesfalls innerhalb des bemerkten Termins eine Fehlanzeige an die genannte Spezial-Casse einzusenden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Rentämter nicht bloß zur pünktlichen Erhebung der laufenden Zinsen, sondern mit und neben derselben auch, zu allmähliger Beytreibung der ältern Activ-Capitalien-Zins-Rückstände anzuweisen seyen. Allerhöchstes Rescript des kl. obersten Rechnungshofes vom 30 Jänner 1816, die jährl. Abrechnung der Rentämter über die von denselben zu perzipirenden Activ Capitals-Zinse btr., an sämmtliche k. Rentämter des Iller-Kreises ausgeschrieben. Gerets Sammlung der Verordnungen B. VI. S. 342. — Uebrigens siehe die spe-

speziellen Vorschriften über die Abrechnungs-Manipulation der einzelnen Cassen unter denselben Namen, als Central-Staats-Casse, insbesondere Docationderselben, Kreiscasse, Rentamt, Hof-Stäbe, Intendanzen. Das Abrechnungs-Wesen über die Aufschlags-Gefälle siehe unter Malz-Aufschlag, jenes über das Landbauwesen unter Landbauwesen, auch siehe Rechnungs-Aufnahme, und Zahlungs-Instruction für die kl. Cassen und Aemter.

Abrechnung der Kreis- und Stadtgerichte, dann der Land-Gerichte mit den Rent-Aemtern, siehe Kreis-Gerichte, Stadt-Gerichte, Land-Gerichte.

Abrechnung über die Verpflegung der Gefangenen, siehe Arrestanten.

Abrechnung über die einzelnen Einstellungen, welche den Bezirken zu Gute gerechnet werden müssen, siehe Militär-Conscription unter der Abtheilung von der Ordnung bey der Bestimmung der Conscribirten zur Einreihung.

Abrede. Wenn alle Umstände deutlich zu erkennen geben, daß die gepflogene Abrede keine bloße Tractation oder Vorbereitung mehr, sondern bereits eine beschlossene Sache geweßt; so kann nach heutigem Rechte und Gebrauch auch in contractibus realibus hierauf geklagt, und der weigernde Theil zur Uebergabe angehalten werden. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. II. §. 2. S. 326. Siehe contractus reales.

Abrede, die Mitfertigung derselben, ohne daß man sich den Einstand ausdrücklich hierunter reservirt, wird

wird für eine stillschweigende Renuntiation auf das Einstandsrecht angesehen. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. V. §. 13. n. 3. S. 367.

Abriß. Wird ein Stück Landes durch die Gewalt des vorbeyfließenden Wassers nicht nach und nach, sondern auf einmal abgerissen, und einem fremden Grunde angelegt (coalitio); so ist zu sehen, ob er bereits Wurzel alldort gefaßt habe, und angewachsen sey, oder nicht. Letztenfalls bleibt er dem vorigen Eigenthümer; erstenfalls aber nicht, doch muß ihm der Werth desselben nach unpartheyischem Anschlage vergütet werden. Baier. Landrecht Th. II. Cap. III. §. 13. S. 110. Wegen dem, was nach und nach abgerissen, und an einen fremden Grund angeschüttet wird, siehe alluvio, und wegen dem Rechte zur Verwahrung seines Gestades, um Wasser-Schaden zu verhüten, siehe Wasser-Bauten.

Abrogatio legis ist, wenn das Gesetz in Ansehung aller Unterthanen aufgehoben wird. Dieses kann andergestalt nicht, als durch ausdrücklich oder stillschweigende Bewilligung des Gesetzgebers sich ereignen, und wird im übrigen ein Particular-Statutum, Privilegium oder Gewohnheit durch ein folgendes General-Gesetz nicht aufgehoben, es sey denn von Jenen besondere Erwähnung hierin geschehen, oder die Clausula omnium anteriorum Jurium tam generalium quam specialium Derogatoria mit einverleibt werden. Baier. Landrecht Th. I. Cap. I. §. 12. S. 3.

Abschaffungs-Patrouillen in den Städten und Märkten, wo keine königliche Garnison besteht. Um

auch

auch in jenen Städten, Märkten und Flecken Unsers Königreiches, worin keine Garnison liegt, und keine Commandantschaft, wohl aber ein Bürger-Militär besteht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit militärischem Anstande zu erhalten, und besonders dem vielen, und bis in die späte Nacht andauernden Zechen in Schenken und Wirthshäusern, wodurch der Menschen Gesundheit zerstöret, Balgereyen und Geräusche veranlaßt, und selbst die ökonomischen Umstände der Hausväter zum Nachtheile ihrer Familien verschlimmert werden, zu steuern, verordnen und befehlen wir hiermit, wie folgt:

§. 1. Abends um 10 Uhr sollen die Leute, ohne Unterschied der Sommer- oder Winter-Monate, aus den Schenken und Wirths-Häusern durch Bürger-Militär-Patrouillen, deren jede wenigst drey Mann stark seyn muß, geschafft, und nach Hause zur Ruhe verwiesen werden. §. 2. Solche Patrouillen hat an jedem Orte Unser Polizeycommissär, oder in dessen Ermanglung Unser Landrichter, in Folge der bereits unterm 16ten Julius vorigen Jahres gegebenen Verordnung, anzuordnen; der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs aber nach der Commandirliste hierzu die Mannschaft zu beordern, und zu diesem Dienste jene Bürgersoldaten zu verwenden, welche ohnedieß das Feuerpiquet an diesem Tage zu versehen haben. §. 3. Diesen Patrouillen ist besonders einzuschärfen, den im Wirthshause, oder in der Schenke sich verweilenden Gästen mit aller Art und Höflichkeit zu begegnen, und die Zeit zum nach Hause gehen kund zu

ma-

machen; dabey aber sich nicht zu erlauben, selbst zu zechen, oder einen Trunk, oder noch weniger Geschenk anzunehmen. Der sich dagegen verfehlt, ist am nächsten Sonn- oder Feyer-Tage mit 24 stündigem Arreste, der nach Umständen auch mit geringer Nahrung bey Wasser und Brod verschärfet werden kann, vorschriftmäßig zu büßen. §. 4. Die erste Patrouille geht eine halbe Stunde früher, als die Polizey die Wirthshäuser und Schenken unbesucht haben will. §. 5. Wenn die Stunde Abends 10 Uhr schlägt, wird eine Viertelstunde danach die zweyte Patrouille gemacht. Jene, welche hier noch fortzechen, der Mannschaft aber als ansässige Leute in der Stadt oder im Markte bekannt sind, werden von ihr lediglich aufgeschrieben, und die Namen derselben dem die Inspection habenden Ober-Offizier übergeben; der dann die Meldung hiervon Unserm Polizeycommissär oder Landrichter macht, damit solche Polizeyfrevler zur gebührenden Strafe gezogen werden. §. 6. Es versteht sich von selbst, daß die Reisenden, besonders wenn dieselben erst spät angekommen sind, nicht dürfen fortgeschafft werden; jedoch hat sich die Patrouille-Mannschaft vom Wirthe einen von ihm unterschriebenen Zettel unfehlbar geben zu lassen, worin die Namen aller bey ihm übernachtenden, oder über Mittag gewesenen Fremden aufgezeichnet sind, nebst Bemerkung ihres Wohnortes, dann Landes oder Kreises, worin derselbe ligt, — ihres aufhabenden Characters, — woher sie kommen, — wohin sie reisen, — und der Dauer ihres Aufent-

haltes u. s. w. Auch diese Anzeigen der Wirthe hat der Gefreyte, welcher die Patrouille anführt, dem die Inspection habenden bürgerlichen Offizier zu behändigen, die derselbe ebenfalls dem Polizey-Commissär oder Landrichter verschlossen zuzustellen hat. §. 7. Sollte in einem Wirthshause ein heftiger Streit, oder gar ein Geräuf entstehen, so hat die Patrouille Ruhe herzustellen, und im erforderlichem Falle Verstärkung an sich zu ziehen. Die Anfänger des Geräufes sind, wenn dieselben Bürger, oder sonst Leute von Distinction sind, ohne weiters in bürgerlichen Arrest zu bringen; Handwerkspursche, Taglöhner, und dergleichen vom niedern Stande aber sind der Cordonsmannschaft, wenn eine Station dortselbst seyn sollte, zur Verwahrung zu übergeben. Die übrigen Theilnehmer an dem Geräuf aber, wenn sie ansässig und sonst bekannt sind, hat die Patrouille aufzuschreiben. Auf der Stelle ist aber von solch einem Vorfalle dem Polizeycommissär oder Landrichter die Meldung zu machen, damit von demselben noch zeitig das Erforderliche verfügt werden könne. §. 8. Wenn Unser Polizeycommissär oder Land-Richter eine Freynacht oder Nachtmusik Jemanden gestattet, so muß er dieses dem commandierenden Offizier des Bürgermilitärs vernachrichtigen, damit er hiervon die Patrouille-Mannschaft in Kenntniß setze, und dießfalls jeder Unordnung vorgebeugt werde. Es ist daher, besonders nach der Polizey-Stunde (Abends 10 Uhr), weder in den Häusern, noch auf der Strasse ein Lärm mehr zu gestatten,

und

und wenn ohne obige Bewilligung auf der Strasse eine Nachtmusik sollte gehalten werden, so sind die Musikanten von der Bürger-Militär-Patrouille zu arretiren. §. 9. In jenen Städten, Märkten und Flecken, welche eine nächtliche Beleuchtung haben, sollen die Lichter in den Laternen auf den Strassen wenigst so lange fortbrennen, bis eine halbe Stunde nach 10 Uhr vorüber ist. Nachhin müssen aber jene Menschen, welche auf der Strasse wandeln, mit einer Leuchte selbst versehen seyn. Von dieser Stunde an hat die Cordonsmannschaft ihre nächtlichen Patrouillen im Orte zu beginnen und fort zu setzen. §. 10. Wenn die Bürger-Militär-Patrouille während ihres Abschaffens in den Wirthshäusern bemerkt, daß Jemand auf offener Strasse, oder in einem Hofe, Scheune, Stallung oder Hause mit einem brennenden Spanne, oder mit andern feuergefährlichen Materien herum gehe, so hat sie einen solchen Menschen auf der Stelle zu arretiren, oder wenn sie dieses nicht vermag, das Haus zu bemerken, worin dieser Unfug getrieben wurde, wonach dieselbe die gebührende Meldung auf obige Art zu machen hat. §. 11. Auf alle Fremde und gänzlich unbekannte Personen ist ein besonderes wachsames Auge zu halten, und im Falle ein, oder der andere bedenklich scheint, oder wegen eines verübten Verbrechens von ihm gar ein Steck-Brief und eine Description, die auf seine Person passet, schon vorhanden wäre, so ist sich seiner Person einsweil zu versichern, sohin aber sogleich

11 * die

die gehörige Meldung auf vorgeschriebene Art ebenfalls zu machen. §. 12. In Orten, wo weder ein Polizeycommissär, noch ein Landrichter wohnt, hat vorläufig der commandirende Offizier Unsers Bürgermilitärs das Geeignete zu verfügen, dann aber ungesäumt die erforderliche Meldung dem Local-Polizey-Vorsteher zu machen, damit noch zeitig genug in Sachen von Rechts oder Polizey wegen das Nöthige besorgt und befohlen werden kann. Unsere General-Kreis-Commissariate sind mit Vollziehung dieses Unsers allergnädigsten Befehls hiemit beauftraget, und sie haben zu sorgen, daß derselbe überall genau befolgt werde. Allerhöchste Verordnung vom 21. Jänner 1809, die Abschaffungs- und Sicherheits-Patrouillen in den Städten und Märkten, wo keine kgl. Garnison bestehet, btr. Rgsbl. vom J. 1809. St. VIII. S. 148. — Die ersten Abschaffungs Patrouillen geschehen eine halbe Stunde vor der Polizeystunde auf jene Art und Weise, wie deswegen bereits unterm 21. Jänner l. J. allergnädigst befohlen worden. Allgemeine Verordnung vom 5. Sept. 1809 über die Dienstes-Functionen der kgl. National-Garde auf Wachen und Posten. Rgsbl. vom J. 1809. St. LXIII. S. 1449. §. 60.

Abschälen des Bauholzes. Es ist sowohl durch Theorie als Erfahrung bewiesen, daß auf dem Stamme gefälltes, und vor dem Fällen ausgetrocknetes Holz alles andere von gleicher Art an Festigkeit und Dauer übertrifft. Es ist daher, wo es nur immer möglich ist, durch wechselseitiges Benehmen

men mit den Forstbehörden die Einleitung zu treffen, daß in jenen nahen Schlägen, welche zum Abtreiben bestimmt sind, und in welchen brauchbares Bauholz vorhanden ist, die erforderliche Menge desselben zwey Jahre vor dem Hiebe durch Abschälen eines Theiles des Stammes zum allmähligen Austrocknen vorbereitet werde. Instruction für das obere Strassen- und Wasser-Bau-Personal vom 26. August 1819. §. 24. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen B. IX. S. 709.

Abschätzung, siehe Schätzung.

Abschluß der Rechnungen, siehe Rechnungsabschluß.

Abschoß, siehe Freyzügigkeit und Nachsteuer.

Abschreibung von Fristen, siehe Fristen.

Abschriften der Adelsdiplome, Beglaubigung derselben siehe Adelsdiplome.

Abschriften, Beweis derselben. Abschriften beweisen 1mo für sich allein nichts, ausgenommen wenn sie sehr alt, und annebens entweder in Archivo findig, oder wenigst von einer bekannten Gerichts- oder Canzley-Hand geschrieben, und zugleich durch andere derley Behelfe mitunterstützt seynd, in welchen Umständen erst zur richterlichen Ermäßigung stehet, ob und wie weit denselben Glauben beyzumessen sey. Vidimirte Abschriften, welche vollständige Prob machen sollen, müssen 2do folgende Requisiten an sich haben. Es soll nämlich die Vidimation andergestalt nicht, als auf Begehren vor ordentlicher Obrigkeit aus erheblicher Ursach, und nach vorläufiger Citirung der interessirten Theilen von

von dem Gerichts-Actuario oder bestellten Commissario von Wort zu Wort getreulich vorgenommen, das transumirte Original selbst allerseits genugsam eingesehen, und ob solches an Schrift, Siegel und Unterzeichen unbemahlet und unverletzt sey, wohl examinirt, sowohl in dem Vidimus und Transumpt selbst von allen diesen merkwürdigen Umständen, und an dem Original befundenen Mängeln ausdrückliche Meldung gemacht werden. Andere Vidimus. welche 3tio nur von Notariis, Comitibus Palatinis, oder auch ohne Beobachtung obiger Requisiten bey Gericht selbst verfertiget werden, mögen zwar wohl zur bloßen Bescheinigung und gestallten Umständen nach zum Behelf dienen, aber niemal zur ganz oder halben Prob hinreichen. Viel weniger mag 4to durch ein bloßes Transumptum Transumpti vel Copiæ eine rechtliche Prob erstehen, wenn nicht das erste Transumpt oder Vidimus obige Essentialstück in sich begreifft, und bey dem andern das nämliche wiederum beobachtet worden ist. Baier. Ger. Ord. Cap. XI. §. 4. S. 47.

Abschriften, Stemplung derselben. Abschriften von Urkunden und Dokumenten, welche als simple nicht vidimirte und gefertigte Beylagen bey irgend einer mittel- oder unmittelbaren Administrativ- oder Justiz-Behörde eingereicht werden, unterliegen nur dem 3 kr. Stempel. Allg. Verord. vom 18 Dezember 1812, das Stempel-Wesen im Königreiche Baiern betreffend. Rgsbl. v. J. 1813 St. III. S. 65. §. 10. Alle förmlich vidimirten

und

und gefertigten Beylagen eigen sich zum Stempel 2ter Classe von 15 kr. a. a. O. §. 7. — Dem kl. Appellations = Gerichts = Taxamt zu Neuburg wurde auf dessen Anfrage „ob mehrere Abschriften als Beylagen zu einer Schrift auf einen Bogen geschrieben, und wenn diese gerichtlich vidimirt eingereicht werden, nur mit einem einzigen 15 kr. Stempel versehen seyn dürfen, oder ob auf einen solchen Bogen so viele 15 kr. Stempel aufgedrückt werden sollen, als derselbe besondere Abschriften enthält" erwiedert, daß durch die allerhöchste Verordnung vom 18 Dezember 1812 das von der vormaligen Ministerial = Finanz = Section unterm 10 July 1812 erlassene Rescript nicht aufgehoben sey, und sohin so viele Beylagen oder Abschriften in einem Siegelbogen aufgenommen werden dürfen, als der Raum desselben zuläßt, ohne dießfalls den 15 kr. Stempel in eben dem Maaße zu verrechnen, daß es also hinreichend sey, in solch' einem Falle den Stempel nur einmal zu adhibiren. Von der kl. Regierung des Oberdonau = Kreises, Cammer der Finanzen, zu Augsburg am 7 März 1818 erlassen. Schwemmers Anhang zur Taxordnung S. 63.

Abschrift des Tagbuches der Rentämter und anderer verrechnenden Aemter siehe Tagbuch.

Abschriften, Taxen hierfür. Von allen in vorstehenden eilf Abschnitten (der provisorischen Tax-Ordnung für die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit) vorkommenden Urkunden, Instrumenten, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protokollen, wie immer Namen habenden grö-

größeren oder keineren Ausfertigungen werden für jedes Blatt, aus welchen sie bestehen, (mit Ausnahme eines Bogens, von welchem die Schreib-Gebühr schon als in der Taxe aufgenommen vorausgesetzt wird) 6 kr., oder vom Bogen 12 kr. zur Abschrift-Gebühr genommen. Provisorische Taxordnung für die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit vom 8 October 1810 Abschnitt XII. §. 83. Rgsbl. vom J. 1810 St. LV. S. 969. Wenn von Partheyen außer den gewöhnlichen Ausfertigungen, die sie erhalten, noch besonders Abschriften erbeten werden, wird von solchen der nämliche Betrag, jedoch nach der gesammten Bogenzahl, mithin ohne Ausnahme des ersten Bogens entrichtet. a. a. O. §. 84. Die Taxe für Fertigung dieser Abschriften ist im folgenden XIII. Abschnitte §. 96. bestimmt. a a O. §. 85. — Für amtliche Vidimirung einer Abschrift werden zur Taxe 30 kr., und, wenn das zu vidimirende Product mehr als einen Bogen enthält, für jeden noch besonders 4 kr. erhoben. a. a. O. Abschnitt XIII. §. 94. — Die Gebühr für die Fertigung (Unterschrift und Sieglung) ist schon unter der gewöhnlichen Taxe bey jeder Ausfertigung begriffen, und darf also hierfür nichts besonders erholt werden. a. a. O. §. 95. Nur von jenen Abschriften, welche (§. 84) von den Partheyen, außer den gewöhnlichen Ausfertigungen, die sie erhalten, noch besonders erbeten werden, ist für diese Fertigung ohne Unterschied der Bogenzahl eine Taxe von 12 kr. zu erheben. a. a. O. §. 96. — Die Gebüh-

bühren der Abschriften werden neben den Taxen für Berichte, Relationen, Vor- und Anträge dann für die übrigen Kanzley-Ausfertigungen (nach den Bestimmungen des VII Abschnittes) erhoben a. a. O. Abschnitt IX. §. 73 und Abschnitt X. §. 77.

Absent. Die subalternen katholischen und protestantischen Kirchen-Dienste dürfen mit Pensionen, Absenten, oder anderen Reichnissen an abtretende Diener oder deren Hinterbliebene durchaus nicht beschwert werden. Allg. Verordn. vom 30 Dezember 1810, die Besetzung der Stellen des subalternen katholischen und protestantischen Kirchendienst-Personals btr. vom Jahre 1811. St. II. S. 17.

Absente an die Dienstvorfahren, oder deren Wittwen, die Uebernahme derselben auf das Aerar. Nachdem Wir unterm 30. v. M. die Anzeigen der einigen Beamten bisher obgelegenen Absenten oder Pensionen an ihre Dienst-Vorfahrer, oder ihre Wittwen und Kinder im Allgemeinen abgefordert haben, um rücksichtlich der wittiblichen Pensionen das Regulativ anwenden zu können, bestimmen Wir nun auch rücksichtlich der Anwendung auf die bisherigen Debenten folgende Grundsätze: 1.) Alle Absenten und Pensionen an Dienst-Vorfahrer oder deren Wittwen und Kinder werden nach vorläufiger strenger Prüfung ihres rechtlichen Bestandes auf das Staats-Aerarium übernommen. 2.) Wenn der Debent nun ein Quieszent geworden ist, so wird ihm diese Bürde des Absentes oder der Pension in der Berechnung seines eigenen Quieszenz-Gehaltes von seinem vorigen Dienstgenusse unter andern ehemaligen Bürden

und

und Ausgaben abgerechnet, und er erhält um so viel weniger Pension. 3.) Wenn der Debent auf seiner vorigen oder auf einer andern Dienstesstelle in der Aktivität bleibt, so erhält er den neu regulirten Dienstesgenuß ganz frey von dieser ehemaligen Bürde. 4.) Wenn aber das neue Besoldungs-Regulativ auf der vorigen oder auf einer andern Dienstesstelle gegen seinen vormaligen Dienstgenuß um so viel merkliches weniger betrüge, daß von einem Ersatz des Verlustes in der Art einer lebenslänglichen Pension die Rede seyn wollte, so muß der Debent vorerst wie der Quieszent auf seiner vorigen Stelle behandet werden, und es darf dieser Verlust-Ersatz niemals eher zur Sprache kommen, bis nicht an dem vorigen Dienst-Einkommen vorerst alle jene Posten, welche in dem Normal-Rescript vom 10. Sept. wegen Pensionirung der Quieszenten spezifizirt sind, und worunter dann auch insbesondere derley Absenten oder Pensionen, mit strengem Ansatze abgezogen sind. 5.) Die im ersten Punkte angeordnete strenge Prüfung des rechtlichen Bestandes dieser Absenten und Pensionen ist auf jeden Fall aus der Ursache nothwendig, damit die quieszirt werdenden Beamten, so wie auch jene aktiv bleibenden Diener, welche mit einer Entschädigungs-Nachforderung auftreten wollen, diese Absenten und Pensionen zu ihrem Vortheile nicht zu gering, und diejenigen, welche ohne eine Entschädigungs-Nachforderung oder selbst mit einem Gewinste in der Aktivität bleiben, diese Absenten und Pensionen zu Gunsten ihrer Vorfahren oder deren Familien

lien nicht zu hoch ansetzen können. Allerhöchstes Rescript an sämmtliche churfürstliche Landes-Directionen von 7. October 1803, die den Beamten obgelegenen Absenten und Pensionen betreffend. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. I. S. 134. 135. — Seitdem die allgemeine gleichförmige Besteuerung auf die Renten der Geistlichkeit ausgedehnt worden ist, wurde jenen Geistlichen, welche an andere Individuen oder Corporationen sogenannte Absente, Recognitionen oder Incorporations-Gelder zu entrichten haben, freygestellt, den Regreß wegen eines verhältnißmäßigen Steuerbeytrags gegen diese Individuen und Corporationen gleichwohl selbst geltend zu machen, so wie durch Unser Rescript vom 15. Nov. 1808. §. 25. Lit. C. hinsichtlich derjenigen, welche dergleichen Absenten zur Staats-Casse entrichten, bestimmt worden ist, daß diese Absente gleich bey Berechnung der Steuerschuldigkeit wie Dominical-Lasten berücksichtiget werden sollen. Nachdem aber vorkömmt, daß mehrere Geistliche Schwierigkeiten gefunden haben, den gestatteten Regreß geltend zu machen, so verordnen Wir folgendes: 1.) Alle Geistliche, welche Absente oder andere dergleichen Abgaben an Dritte zu entrichten haben, leisten zwar auch künftig, wie bisher, die Steuern ohne Abbruch zur Staats-Casse; dagegen wird 2.) analog mit dem altbaierischen Decimations-Regulativ vom 15. Sept. 1789. ausdrücklich gestattet, daß jeder Geistliche, welcher ein derley Absent zu entrichten hat, das nicht schon bey der Berechnung seiner Steuer-Schuldigkeit berück-

sich-

sichtigt worden ist, den hiervon treffenden Beytrag zu der jährlichen Haus- Rustikal- und Dominical-Steuer unmittelbar von dem Absente abziehen, und innebehalten darf, in so ferne nicht durch besondere Verträge etwas anders bestimmt wäre. 3.) Der Maaßstab dieses Steuerbeytrags wird in der Regel durch das Verhältniß bestimmt, welches zwischen dem Gesammtbetrage der Renten einer Pfründe, des Absents und der ordentlichen in die Staats-Casse fließenden Steuern besteht; zur Verdeutlichung folgt in der Anlage eine Exemplificati-on. 4.) Wenn nachgewiesen werden kann, daß das Absent nicht von den Gesammt-Renten einer Pfründe, sondern nur von einem bestimmten Theile des Einkommens, z. B. nur von den Getreid-Zehenden, geleistet wird, so kömmt bey der Berechnung des Steuer-Beytrages statt der Gesammt-Renten der Pfründe auch nur die mit dem Absente belastete Rente, und statt der Gesammtsteuer nur der auf diese Rente treffende Steuerbetrag in Ansatz. Allerhöchstes Rescript vom 25. Jänner 1814, an sämmtliche königl. Finanz-Directionen im Betreffe der Steuer-Vergütung an Geistliche, welche Absente bezahlen. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. III. S. 172. Exemplificatio zum §. 3. des allerhöchsten Rescripts vom 25. Jänner 1814. Bey der Pfarrei N. betragen die unsteuerbaren Renten . . . . 250 fl.
steuerbaren Renten . . . . 380 fl.

Zusammen 630 fl.

Die ordentliche Haus- Rustikal- und Dominical-Steu-

Steuer eines Jahrs bestehet in 38 fl., wovon aber nach der Verordnung vom 19. Juni 1810. zur Ergänzung der Congrua 8 fl. aus der Staats-Casse vorgeschossen, und nur 30 fl. vom Pfarrrer bezahlt werden. Das Absent sey 100 fl., so beträgt der hiervon treffende Steuerbetrag 4 fl. 45 1/2 kr., weil sich 630 fl. zu 100 fl. verhalten, wie 30 zu 4 fl. 45 1/2 kr. Der Pfarrer hätte hätte also in diesem Falle statt eines Absents von 100 fl. nur 95 fl. 14 1/2 kr. zu entrichten. — Die Ausgaben auf Pfarr-Oekonomie-Absente kommen in den Kreiscassen-Rechnungen im II. Theile III. Abschnitte Cap. XII. Titl. 5. vom Allerh. Rescript vom 6. Mai 1815. an sämmtliche Finanz-Directionen und die Finanz-Administration Bayreuth, die Anfertigung der Kreis-Cassen-Rechnungen betreffend. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen B. V. S. 135.

Absetzung eines Staatsdieners, siehe Staatsdiener, auch Dienst-Entsetzung (Cassation), Dienst-Entlassung (Dimission), und Herabsetzung (Degradation).

Absicht, siehe Vorsatz rechtswidriger.

Absolutorien der Medíziner, siehe Mediziner, Promotion derselben und Absolutorium.

Absolutorien der Gymnasien zum Uebertritt in die Lyzäen oder auf die Universität, siehe Gymnasial-Absolutorien.

Absolutorien der Rechtspracticanten. Kein Land-Gericht darf einen Rechtspracticanten, wecher nicht nicht zuvor sein academisches Absolutorium beygebracht hat, zur Praxis aufnehmen, und die Zeit der

der Praxis soll nur von der Zeit des produzirten Absolutoriums an gerechnet werden. Allg. Verordnung vom 14. October 1807, die Concurs-Prüfungen betreffend. Rgsbl. vom J. 1807 St. XLV. S. 1626. — Gemäß kl. allerhöchstem Befehle vom 14. Dezember wird sämmtlichen kl. Gerichtsstellen eröffnet, daß durch die Verordnung, welche die Beybringung der Absolutorien der Rechts-Candidaten bei der Antritte der gerichtlichen Praxis befiehlt, die Eröffnung dieser Zeugnisse den Gerichts-Stellen nicht gestattet werde, so ferne auf der Aussenseite bemerkt ist, daß und wenn der Produzent seine Studien vorschriftmäßig vollendet habe. Auftrag der kl. Landes-Directionen in Baiern vom 21. Dezember 1807 an die Gerichts-Behörden der Provinz Baiern die Absolutorien der Rechts-Candidaten betreffend. Rgsbl. vom J. 1808 St. II. S. 117.

Absolutorien der Rechnungssteller, siehe Rechnungs-Absolutorien.

Absonderung der Kinder von der väterlichen Haushaltung. Durch die Absonderung von der väterlichen Haushaltung geht das Alimentations-Recht der Kinder niemal verloren, sondern bleibt ungeachtet dessen auf den Nothfall allezeit noch bevor. Baier. Landrecht Th. I. Cap. IV. §. 7. n. 12. S. 19. — Die Kinder verändern ihren Stand, wenn sie nicht mehr in der Eltern Pfleg und Unterhalt stehen, sondern sich von ihnen absondern, woran man selbe auch nach erlangtem 25ten Jahre ohne sonders erheblicher Ursach nicht abhalten soll. a. a. O. §. 8.

n.

n. 4 S. 19. — Die väterliche Gewalt hört auf, wenn die Kinder sich von väterlicher Haushaltung so weit absondern, daß sie dem Vater nicht mehr auf dem Brod und Unterhalt stehen, woran sie auch nach erlangten 25 Jahren von den Eltern ohne sonders erheblicher und allenfalls von der Obrigkeit zu ermessender Ursach nicht abgehalten werden sollen. a. a. O. Th. I. Cap. V. §. 7. n. 4. S. 26. — Die Kinder verlieren das forum accessorium, wenn sie mit Bewilligung ihres Vaters sich von ihm absondern. Baier. Ger. Ord. Cap. I. §. 14. S. 4.

Absonderung des Lehens vom Allode, siehe Lehen, Absonderung desselben vom Allode.

Absonderungs-Recht; siehe Separations-Recht.

Abstammung siehe Verwandtschaft.

Abstand der von der Action oder dem Streite steht jedem Theile, so fern nur die Gegenparthey dabey beruhiget ist, sowohl vor als nach der Kriegsbefestigung bis zum Endsbescheid frey. Dadurch wird der Streit geendiget. Baier. Gericht. Ord. Cap. III. §. 9. n. 3. 4. S. 16.

Abstand freywilliger von dem Versuche eines Verbrechens, siehe Versuch auch Gehilfe.

Abstand von vorgeschlagener Gezeugschaft, siehe Zeugenbeweis.

Abstentio, inter abstentionem et repudiationem hæreditatis ist keine reale Differenz mehr. Baier. Land-Recht Th. III. Cap. I. §. 19. n. 3. S. 201.

Absteigende Linie in der Verwandschaft, siehe Verwandschaft; in der Schwägerschaft, siehe

Schwä-

Schwägerschaft; dieselbe als Ehehinderniß, siehe Ehe, die daraus hervorgehenden Alimentations-Ansprüche und Verbindlichkeiten, siehe unter Ehe; die Erbfolge in derselben siehe Erbfolge ab intestato; die Lehenfolge in derselben, siehe Lehenfolge.

Absteigende Linie, Anzeige von Verbrechen oder Vergehen. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten, und im nächsten Grade Verschwägerte sind gegen einander weder zur obrigkeitlichen Anzeige, noch zu solchen verhindernden Handlungen, welche diese Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet. Str. G. B. Thl. I. B. I. Cap. III. Art. 79. S. 35.

Absteigende Linie. Beneficium competentiae, kraft dessen dem Debitor nicht auf das gesammte Vermögen exequirt, sondern zu seiner Lebens-Nothdurft und Alimentation etwas übrig gelassen werden soll, gebührt fürnehmlich leiblichen Kindern, und unter andern auch den Verschwägerten in auf- und absteigender Linie. Baier. Ger. Ord. Cap. XVII. §. 10. n. 1. S. 81.

Absteigende Linie, Handlohn. Wird von Kindern und Descendenten der Todfall ihres Erblassers nicht laudemirt, sondern der Laudemial-Fall ergibt sich hierin erst alsdann, wenn einer aus ihnen, oder gar ein Extraneus das Gut durch Uebergab, Vertrag oder sonst von denselben an sich bringt, folglich gibt man für verstandenen Tod- und Alimentions-Fall kein doppeltes, sondern nur ein einfaches Laudemium, außer wo von unfürdenklichen

lichen Zeiten ein Anderes bey dem Gute hergebracht ist. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. VII. §. 11. n. 5. S. 387.

Absteigende Linie der Notherben. In selber wird Legitima nicht eingerechnet, sondern man zieht solche voraus, und sodann erst über dieselbe auch Trebellianicam ab. Baier. Landrecht Th. III. Cap. IX. §. 9. n. 1. S. 284. Siehe Fideicommiß, Restitution desselben.

Absteigende Linie. Bey Verwandten in derselben wird die Vollmacht vermuthet. Baier. Ger. Ord. Cap. VII. §. 5. n. 1. S. 30. Wie selbe wegen der Ratifikation zu caviren haben, siehe unter Vollmacht. Ist Mandatum præsumptum in concursu so weit erklecklich, daß die Ratifikation dessen, was in Kraft eines solchen Mandats bey dem ersten Edictstage verhandelt worden, in dem nächstfolgenden Edictstage darauf, jedoch sub poena præclusi, beygebracht werden soll, und mag. Baier. Ger. Ord. Cap. XIX. §. 8. n. 5. S. 36.

Absteigende Linie. Bluts-Verwandte in selber, so weit es immer geht, sind exceptionsmäßige Zeugen, ausgenommen wo die Blutsverwandschaft oder Schwägerschaft auf beyden Seiten gleich, oder der Gegentheil, wider welchen die Production geschieht, selbst nichts dagegen einwendet, oder die Aussage nicht für, sondern wider den Befreundten geht, oder die Wahrheit nach Beschaffenheit der Sache auf andere Weise nicht zu erholen, oder sonst eine besondere Ausnahme in den Rechten gemacht ist. Baier. Ger. Ord. Cap. X. §. 11. n. 1. S. 41.

Abstimmung bey den Appellationsgerichten. Der Präsident hat in den Sessionen die Direction, hält das Präsenz-Protokoll und die Umfrage, und gibt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die Entscheidung. Organisches Edict, die Gerichtsverfassung btr. vom 24 Juli 1808. Rgsbl. vom Jahr 1808. St. XLIII. S. 1785. §. 28. — Wenn der Präsident abwesend oder verhindert ist, vertritt der älteste Director sowohl in als außer dem Rathe seine Stelle; in dem Verhinderungs-Falle der Directoren kommt die Reihe an den ältesten Rath. a. a. O. §. 29. Siehe auch **Abstimmung** in Justizgegenständen.

Abstimmung in den Kammern der Ständeversammlung. Nach geschlossener Discussion soll die Abstimmung, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf 3 Tage vertagt werden. Edict über die Stände-Versammlung vom 26 Mai 1818 Tit. II. §. 22. — Wenn der Gegenstand nach §. 22. zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hiedurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit **Ja** und **Nein** erfolgen kann. Die Fragen werden zwey Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet. a. a. O. §. 40. — Jedem Mitgliede steht es frey, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

a. a. O. §. 41. — Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten. a. a. O. §. 42. — Hiebey haben die Staats-Minister und königlichen Commissarien, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung. a. a. O. §. 43. — Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bey Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweyte Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretärs stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten. a. a. O. §. 44. — Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben: Einverstanden oder Nicht einverstanden. a. a. O. §. 45. — Die Secretärs bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hienach den Beschluß der Kammer aus. a. a. O. §. 46. — In übrigen minder wichtigen Vorkomnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt. a. a. O. §. 47. — Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwey Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten Fälle. a. a. O.

§. 48, nämlich wenn es sich von Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde handelt, wozu wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert wird. Verf. Urk. vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. Tit. X. §. 7. Siehe Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

Abstimmung bey den Land- und Mediat-Untergerichten. — Der Vorstand des Land- und Mediat-Untergerichts, welchem die Stimmen zu sammeln obliegt, hat seine Stimme abzugeben, sobald das Mitglied des Gerichts, welches den Vortrag führt, hierüber gestimmt hat. Allg. Verordn. vom 10 Juni 1810, die Abstimmungen bey den Land- und Mediat-Unter-Gerichten in Justiz-Gegenständen btr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXIX. S. 489. n. 1. — Wenn schon dem Vorstande des Gerichts der Regel nach nur eine Stimme gebührt, so soll demselben doch eine zweyte Stimme in den Fällen zustehen, wo die sämmtlichen Mitglieder der erwähnten Unter-Gerichte einer verschiedenen Meinung sind, und eine Stimmen-Mehrheit nicht hergestellt werden kann. a. a. O. n. 2. — Die gleichen Befugnisse kommen in Abwesenheit des Gerichtsvorstandes dem ersten Assessor zu. a. a. O. n. 3. — Bey der Organisation der Justizbehörden des Königreiches wurde verordnet, daß bey den Stadt- Land- und Unter-Gerichten die Entscheidungen der Rechtsstreite in collegialer Form erlassen werden

sol-

sollen. Da sich nun bey jenen Untergerichten, bey welchen nur zwey Beysitzer ernannt sind, der Fall ergeben kann, daß ein Mitglied des Gerichts den Sitzungen desselben beyzuwohnen gehindert ist, so soll der Regel nach der Vortrag des Rechtsstreites so lange verschoben werden, bis jenes Hinderniß der Abwesenheit gehoben seyn wird. Sollte sich dieser aber zu lang, und mit demselben die Verwaltung der Justiz verzögern, oder in Hinsicht der Aburtheilung des Rechtsfalles Gefahr auf dem Verzuge obwalten, so soll jederzeit von der nächst gelegenen Untergerichtsbehörde ein Mitglied requirirt, und zu der Sitzung des Gerichts, wo jener Vortrag erstattet wird, beygezogen werden. Dieses soll jedoch mit der äußersten Schonung des Aerars geschehen, und nur in dringenden Fällen in Anwendung gebracht werden. vom 31 August 1809. Novellen zur Gerichtsordnung 3 Band. S. 206. N. CCXXVIII. 1. Bey Landgerichten, welche mit zwey Assessoren und einem Actuar besetzt sind, ist der Actuar in den vorgeschriebenen Delis berativ = Gegenständen ebenfalls beyzuziehen, und ihm eine entscheidende Stimme einzuräumen. 2. Bey den erledigten nicht in vorstehender Art besetzten Landgerichten kann den bloß zur Aushilfe beygegebenen Rechtspraktikanten kein Votum beygelegt werden. Ungedruckte Verordn. vom 19 July 1808. Döllingers Repertorium VII Band, die Gerichtsverfassung. Seite 197, dann Verordn. vom 25 Juni 1814, ausgeschrieben von dem Generalcommissariate des Isarkreises vom 19

Au=

August 1814. Intellig. Bl. für den Isarkreis vom J. 1814. St. XIII. S. 209. — Vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 30 July 1814 haben Seine Majestät der König in Hinsicht auf Behandlung administrativ-contentioser Gegenstände bey Herrschaftsgerichten zu beschließen geruht, daß die allerhöchste Verordnung vom 25 Juni d. J. auf die neuformirten Herrschaftsgerichte in analoger Art Anwendung finde. Ausschreiben des kl. Generalcommissariats des Isarkreises vom 22 August 1814. Intell. Bl. für den Isarkreis vom J. 1814. St. XIV. S. 233. — Bey Entscheidung eines Rechtsstreites von Seite der Mediat-Untergerichte darf der Vortrag sammt Acten und Erkenntniß in Zukunft nicht mehr von dem Untergerichte an zwey benachbarte Untergerichte versendet werden, da diese Abstimmungs-Art der Gefahr der Verbothschaftung der Stimme unterliegen kann, und deshalb durch die Hofrathsordnung als unzulässig erklärt ist, vom 28 September 1813. Annalen der Ger. Pflege in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin. Bd. I. S. 56. f. N. 23. In Hinsicht auf die Landgerichte erster Classe, welche einige Zeit mit dem gehörigen Personale nicht besetzt sind, kann bis zum Eintritte der geeigneten Verfügung auch die Beyziehung des dritten Stimmführers dermal unterbleiben, und es so, wie bey den Landgerichten 2ter Classe gehalten werden, vom 11 Jäner 1814. Annalen der Gerechtigkeits Pflege in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin Bd. I. S. 57. N. 24. — Bey jenen Landgerichten, welche zureichend besetzt sind, soll

soll das collegialische Verfahren in den vorgeschriebenen Fällen beobachtet, da aber, wo das hiezu nöthige Personal nicht besteht, nach dem §. 10. der Verordnung vom 31 August 1810 gehalten, und in keiner Veranlassung durch Beyziehung von Individuen anderer Gerichte besondere Auslagen dem allerhöchsten Aerar veranlaßt werden. Ungedruckte Verordn. vom 12 Jäner 1815. Döllingers Repertorium VII Band, die Gerichts-Ordnung. S. 198. Die citirte Verordnung vom 31 August 1810 ist jene über die Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisack-Kreise, nach deren 10ten §. die collegiale Berathung bey jenen Landgerichten sich von selbst aufhebt, welche nicht gehörig besetzt sind. — Auch über alle administrativ-contentiosen Gegenstände, in welchen nach der Instruction für die General-Kreis-Commissariate vom 17 Juli 1808 §. 45. in zweyter Instanz die Entscheidung in collegialer Form vorgeschrieben ist, soll bey den mit zwey Assessoren versehenen Landgerichten in erster Instanz das Erkenntniß unter deliberativer Berathung geschöpft, und den Assessoren hiebey eine entscheidende Stimme eingeräumt werden. Bey den nicht auf diese Art besetzten Landgerichten ist nach der Verordnung vom 31 August 1810 §. 10. zu verfahren. Diese allerhöchste gegenwärtige Bestimmung findet in analoger Art auch bey den besondern Polizeydirectionen und Polizeycommissariaten der Städte Anwendungen. Polizey-Vorstände, welchen noch eigene Polizey-Commissäre, oder mehrere Actuare beygegeben sind, haben zu den deliberativen Sitzungen

je-

jedesmal aus der Zahl der Commissäre oder der Actuare zwey Mitglieder beyzuziehen, und denselben ein decisives Votum einzuräumen. Bey den Polizeybehörden der Städte, welche außer dem Polizeyvorstande nicht mehrere Gehilfen, sondern nur einen Actuar besitzen, cessirt dagegen die collegiale Berathung. Allg. Verord. vom 24 October 1814, die deliberative Berathung der Landgerichte bey administrativ=contentiosen Gegenständen btr. Rgsbl. vom J. 1814. St. LXVI. S. 1675, Siehe auch Abstimmung in Justiz=Gegenständen.

Abstimmung in Justizgegenständen. Wenn das ordinari Gericht nicht in einer Person allein, sondern in mehreren Stimmen besteht, so sollen 1mo bey Fassung des Urtheils wenigst so viel Votanten vorhanden seyn, als die Ordnung und Observanz eines jeden Gerichts mit sich bringt, und was nun 2do solchenfalls die mehrere Stimmen geben, dabey soll es verbleiben. Wo aber 3tio dieselbe auf beeden Seiten gleich seynd, da gibt der Präsident, oder jener, welcher den Vorsitz, oder das Recht, die Stimmen zu sammeln hat, mit der seinigen den Ausschlag, bezeigt sich endlich 4to in Votando eine solche Discrepanz, daß in der Hauptsache selbst 3, 4, oder mehrerley Meynungen heraus kommen, so soll es damit gehalten werden, wie bereits in cod. crim. p. 2. c. 10. §. 12. geordnet ist. Dieser §. 12. enthält die Vorschrift, daß die Stimmen, welche in der Hauptsache nicht durchaus übereinkommen, unter dem Vorwand, daß sie gleichwohl näher als andere zusammentreffen, niemals combinirt,

nirt, sondern pro disparibus gehalten, und die majora oder paria ohne Unterschied, ob sie verurtheilen oder lossprechen, darnach gezählet werden. — Die neue Hofraths-Ordnung erlaubt jedem Rathe, seine Stimme abzuändern, ehe der Schluß in der Sache gemacht, und derselbe von dem Vorstande ausgesprochen worden ist. Dieser Ausspruch soll aber nie gegen die Mehrheit der Stimmen geschehen, und nur wenn diese gleich sind, gibt der Vorstand den Ausschlag; sind hingegen die Stimmen gar zu unterschieden, daß nach wiederholten Umfragen weder Vota paria noch majora durch Combination herauszubringen sind, so soll ein solcher Vorfall mit Anführung der verschiedenen Meinungen zur höchsten Stelle einberichtet werden. vom 16 August 1779. Mayrische Generalien-Sammlung Bd. I. S. 174. §. 10. 11.

Abstimmung in strafrechtlichen Sachen. Dem Vorstande gebührt kein Stimmenrecht weder in dem Civilgerichte, noch in dem Criminalgerichte. Str. G. B. Th. II. Art. 13. — Bey jedem Hauptvortrage sind folgende drey wesentliche Punkte in nachstehender Ordnung zu behandeln, und von dem Collegium in Berathung zu ziehen: I. Ob die Acten zum Spruche reif, oder ob nicht zuvor einzelne wesentliche Umstände oder Förmlichkeiten zu ergänzen seyen? II. Ob der Angeschuldete für schuldig zu achten sey? wobey vorzüglich in Erwägung zu nehmen, ob das Verbrechen an sich (Thatbestand des Verbrechens) gehörig dargethan; ob der Angeschuldete der That geständig oder überwiesen; ob

end-

endlich nicht etwa ein oder anderer die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschliessender Umstand vorhanden sey? Endlich wenn die Strafbarkeit überhaupt entschieden, III. Welche Strafe wider den Angeschuldeten zu erkennen sey? wobey dann die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Thatbestandes, die Natur des wider den Angeschuldeten erwiesenen Verbrechens, die vorhandenen Milderungs- und Schärfungs-Gründe, endlich die Art der Uebertretung, ob der Angeschuldete mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit gehandelt, ob er als Urheber, Gehilfe, oder nur als Begünstiger mitgewirkt, in hauptsächliche Erwägung kommen. a. a. O. Art. 349. — Die hier genannten drey Urtheilsfragen, sind in der unverkennbaren Absicht angeordnet, um durch Absonderung verschiedner Punkte einer Berathung über die zu entscheidende Hauptfrage, ob und wie der Angeschuldigte zu bestrafen sey, die Berathung und Schlußfassung über den Haupt-Vortrag zu vereinfachen, und zu erleichtern. Der bey einer Urtheilsfrage nach Stimmen-Mehrheit gezogene Schluß ist demnach keine besondere Entscheidung, und kein Votant verbunden, bei einer folgenden Urtheilsfrage seine Ansicht und Ueberzeugung von der Sache jenem Schlusse unterzuordnen, und seine Stimme nach jenem Beschlusse abzulegen; vielmehr ist jeder Votant berechtigt, über sämtliche Urtheilsfragen, ohne Rücksicht auf den über eine vorhergehende Frage gezogenen Schluß, nach seiner Ansicht und Ueberzeugung abzustimmen. Eben deßwegen darf aber

auch

auch kein Votant aus dem Grunde, weil er über eine Frage abweichend von der Majorität gestimmt hat, sich bei einer folgenden Urtheilsfrage seiner Stimme enthalten, indem es sonst an der im Straf-Gesetzbuche Th. II. Art. 59. vorgeschriebenen Zahl der Votanten mangelte, und jedes Mitglied eines strafgerichtlichen Senats über alle zur Entscheidung einer Sache gehörigen Fragen abzustimmen desto mehr verpflichtet ist, je weniger seiner Ueberzeugung Zwang angelegt wird. Weil indessen ein von der Majorität abweichender Votant in vielen Fällen zu einem sachgemäßen Urtheil weit mehr beitragen kann, wenn er abgesehen von seiner Ansicht über die einzelne Urtheilsfrage, besonders bei der dritten Urheilsfrage aus Achtung des vorher gezogenen Schlusses (venerando conclusum) hienach abstimmt, als wenn er auf seiner einzelnen Meinung unbedingt beharret, so wird erwartet, daß die Votanten in solchen Fällen auf diese ohnehin bisher gewöhnliche Art abzustimmen von selbst sich veranlaßt sehen werden. Novelle zum Strafgesetzbuche vom 31 März 1815. Sammlung der Erl. und Rescripte über das Str. G. B. S. 184. Lith. Samml. Ziff. 81. — Wenn das Strafgericht erster Instanz den Angeschuldigten nicht als schuldig erkennt, dagegen das Strafgericht zweiter Instanz das Schuldig über denselben ausgesprochen hat, so steht die Lösung der 3. Frage (Bestimmung der Strafe) nicht dem Strafgerichte erster Instanz, sondern dem zweyten Instanzgerichte zu. Novelle zum Str. G. B. vom 3 October 1815. a. a. O. S. 185. Lith. Samml.

Ziff.

Ziff. 106. — Bey der zweyten Urtheilsfrage sind zwar die konkurrirenden strafbaren Handlungen besonders zu beurtheilen, um zu bestimmen, ob sie als Verbrechen oder als Vergehen strafbar sind; bei der dritten Urtheilsfrage hingegen würde hinsichtlich der mit einem Verbrechen konkurrirenden Vergehen oder Polizeyübertrettungen diese Sonderung und eine besondere Berathung über die durch jedes konkurrirende Verge heneinzeln verwirkte Strafe eine ganz zweckwidrige und zeitraubende Arbeit seyn, weil sie nicht mehr als selbstständig strafbare Handlungen, sondern vielmehr als erschwerende Umstände zu betrachten, und gegen andere allenfalls mildernde Umstände, bei Ausmessung der durch das Verbrechen verwirkten Strafe im Ganzen abzuwägen sind. Novelle zum Str. G. B. vom 3 October 1816. a. a. O. S. 185. Lith. Samml. Ziff 150 — Ueber jede dieser Fragen entscheidet einzeln die Mehrheit der Stimmen. Sind in Ansehung der ersten Urtheilsfrage die sich widersprechenden Stimmen gleich getheilt, so ist dieselbe als verneinend entschieden zu betrachten, mithin die vorläufige Ergänzung der Acten zu verfügen. Sind bey der zweyten oder dritten Urtheilsfrage die Stimmen in zwey verschiedene Meinungen gleich getheilt; so ist die Entscheidung nach derjenigen Meinung zu fassen, welche dem Angeschuldeten günstiger ist. Sind aber die Stimmen in drey oder mehrere Meinungen getheilt, ohne daß für die eine oder andere eine absolute Mehrheit vorhanden ist, so sind die dem Angeschuldeten nachtheiligsten Stimmen zu den nächstfol-

folgenden gelinderen hinzu zu zählen, womit so lange fortzufahren ist, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergeben hat. a. a. O. Art. 350. — Die im Art. 349. angeordnete Berathungs- und Abstimmungs-Art ist vom 1. Oct. 1813 an allerdings anzuwenden. Ist der Senat aus mehr als sechs Mitgliedern zusammengesetzt, so ist dabei die Ordnung der Stimmen-Sammlung selbst zu befolgen, mithin der nächste jüngste Rath nach der sechsten Stimme als nicht vorhanden zu betrachten, und mit seiner Stimme zu übergehen. Novelle zum Str. G. B. vom 6 October 1813. Sammlung der Erl. und Rescripte zum Str. G. B. S. 186. Lith. Samml. Ziff. 7. — Der Anstand: ob in irgend einer Untersuchungssache in dem Falle, wenn die eine Hälfte eines Senats auf Ergänzungen, die andere aber auf Kassation aller vorliegenden Verhandlungen zielet, dem Vorstande ein Stimmenrecht gebühre, oder welche andere Norm im Geiste Art. 13. zu Festsetzung der Stimmenmehrheit gegeben werden wolle, löset sich aus folgenden Erwägungen selbst. Das Strafgesetz spricht im Art. 13. den Satz klar und unbedingt aus, daß weder in dem Civilstraf-Gesetze, noch in dem Criminalgesetze dem Vorstande ein Stimmrecht gebühre. Dem Art. 350, in welchem die Anordnungen über den Stimmenausspruch bei gleicher Theilung derselben enthalten sind, ist sichtbar der Grundsatz untergelegt, daß jene Meinung zu wählen sey, welche dem Angeschuldigten günstiger ist. Wenn gleich dieser Grundsatz im Ge-

Gesetze wörtlich und bei dem Falle gleicher Theilung der Stimmen über die zweyte und dritte Urtheils-Frage ausgedrückt erscheint, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er auch schon stillschweigend im vorgehenden Absatze dieses Paragraphes bei Stimmung über die erste Urtheilsfrage unterlegt worden sey, da die Verneinung der Frage, ob die Akten zum Spruch reif seyen, bei vorwaltendem Zweifel immer zur größern Sicherheit und daher zum Vortheil des Untersuchten abzielet. Ist nun aber diese Sicherheit der Hauptgesichtspunkt, den der Richter zu nehmen hat, so folgt hieraus ferner, daß, wenn eine Hälfte der Stimmen eines Senats auf Ergänzung, die andere aber auf gänzliche Kassation der Akten dringt, die größere Behutsamkeit und Sicherheit die letztere Maaßregel zum Besten des Inquisiten fodern. Novelle zum Str. G. B. vom 12. Dezember 1813. a. a. O. S. 186. Lith. Samml. Ziff. 22. — Wegen Stimmenzählung bei Current-Propositionen in Strafsachen. Da Confrontationen in den geeigneten Fällen zur Vollständigkeit der Untersuchung gehören, also die Frage, ob eine Confrontation vorzunehmen sey, oder nicht, zur ersten Urtheilsfrage zu rechnen ist; so hätte der Vorstand in aufmerksamer Vergleichung dessen, was die Art. 349. und 350. Th. II. ganz klar ohne Unterschied, ob die Ersetzung dem Angeschuldigten vortheilhaft ist, oder nicht, verordnen, die Fragen sich selbst leicht beantworten können, und auf Vornahme der Confrontation den Schluß ziehen sollen. Novelle zum Str. G. B. vom 21 Juli 1814. a. a. O. S. 187.

187. Lith. Samml. Ziff. 46. — Wenn in Anwendung des Art. 350. ein Zweifel obwaltet, welche Meinung für den Angeschuldigten die günstigere sey? hat darüber immer das Appellationsgericht selbst zu entscheiden, und respective der Vorstand das Conclusum auszusprechen, weil einzelne zur richterlichen Aburtheilung vorliegende Fälle sich niemals zur vorherigen Berichts-Erstattung an die allerhöchste Stelle eignen können. Insbesondere aber wird dem Appellations-Gerichts-Directorium auf die drei Beispielsweise angeführten Fälle die Belehrung ertheilt, daß a) die Frage: Welche Strafbestimmung unter verschiedenen Gesetzgebungen die günstigere oder gelindere sey? sich von selbst beantworten werde, wenn der Referent in seinem Vortrage und die übrigen Räthe in ihren Abstimmungen die verschiedenen Gesetze und darin liegenden verschiedenen Strafbestimmungen, bei der dritten Urtheilsfrage sich gegenwärtig halten, und sich sodann, wie ohnehin ihre Pflicht ist, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Rescripte vom 12. Oct. v. J. und 12. Hornung laufenden Jahrs (ad §. 2. des Patents) bemessen, daß ferner b) die Frage: Ob längere Strafdauer ohne, oder kürzere mit Verschärfung gelinder sey? sich nicht in abstracto beantworten lasse, sondern jedesmal aus den in den Akten vorkommenden individuellen Umständen von Person, Stand, Alter, Gesundheit, bisheriger Lebensart, Familienverhältnissen u. dgl. beurtheilt, und hiernach der richterliche Ausspruch bemessen werden müsse; wobei die Ausmessung der

Straf-

Strafdauer zwischen dem gesetzlichen Maximum und Minimum, immer die Regel bleibt, die Schärfung aber die Ausnahme ist, welche durch die besondern Umstände des gegebenen Falles motivirt wird, daß endlich c) der Zweifel: ob in einem Falle, wo das Gesetz Surrogirung einer Gefängnißstrafe für die Geldstrafe erlaube, die erstere oder die letztere, als gelinder angesehen, und ausgesprochen werden solle? durch das Gesetz selbst (Art. 34. und 35. Th. I.) schon gehoben seye. Denn indem daselbst der Grundsatz aufgestellt ist, gesetzliche körperliche oder Freiheitsstrafen dürfen nicht in Geldstrafen verwandelt werden, hingegen Geldstrafen müßen in Gefängnißstrafen umgeändert werden in den drei Art. 34. beantworteten Fällen, wo alsdann das in Art. 35. vorgeschriebene Verhältniß zu beobachten ist, so ist zugleich mit ausgesprochen, daß ausser diesen 3 Fällen gar keine Verwandlung statt habe; und die Frage vom Gelindern oder Härtern fällt von selbst hinweg. Novelle zum Str. G. B. vom 20 August 1814. a. a. O. S. 188. Lith. Samml. Ziff. 47. — Der in diesem Artikel vorkommende Ausdruck: absolute Mehrheit, wird am Ende jenes Artikels wörtlich auf die Zahl aller Stimmenden bezogen, jene absolute Mehrheit ist demnach der respectiven Mehrheit entgegengesetzt, welche sich nur auf die Zahl der für jede von verschiedenen Meinungen, gefallenen Stimmen bezieht, folglich machen in einem Senate von sechs Votanten erst vier Stimmen die absolute Mehrheit, und wenn in einer Strafsache zur dritten Urtheilsfrage, die Stimmen

men

men in drey oder mehrere Meinungen getheilt sind, so müssen nach dem klaren Ausdruck dieses Artikels die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen zu den nächstfolgenden gelindern so lange hinzugezählt werden, bis sich eine entschiedene Mehrheit hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden ergeben hat; diese Mehrheit ist bei getheilten Meinungen über die dritte Urtheilsfrage, wenn in einem Senate von 6 Räthen 3 Stimmen für eine, 2 Stimmen für eine andere Strafart stehen, nicht in jenen 3 Stimmen, sondern erst dann vorhanden, wenn durch Hinzuzählung der nächsten folgenden gelindern zu den dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen, 4 Stimmen gegen zwei, oder in einem Senate von 4 Räthen, 3 Stimmen gegen eine stehen. Dieses wird auch noch dadurch einleuchtend, weil sonst unter 6 Votanten 2 Stimmen für die Todesstrafe gegen 4 Stimmen, von welchen jede auf eine andere Freiheitsstrafe gehet, für die Todesstrafe die Mehrheit ausmachten. Novelle zum Str. G. B. vom 23 August 1815. a. a. O. S. 189. Lith. Samml. Ziff. 100. — Ueber die Abstimmung ist ein genaues Protokoll zu führen, in welchem die oben bestimmten Urtheilsfragen abzusondern, und bei jeder besonders alle einzelnen Abstimmungen zu bemerken sind. Str. G. B. Th. II. Art. 351. — Das Strafgesetzbuch Theil II. Art. 351. und 474. verordnet, daß in Criminal so wie in Civil-Strafsachen bei jeder der bestimmten Urtheils-Fragen besonders alle einzelne Abstimmungen zu bemerken sind. Da es jedoch der nothwendigen Geschäfts-Beförderung hinderlich

 seyn

seyn würde, wenn alle einzelnen Abstimmungen zu Protokoll dictirt werden sollten, auch die Gründe der Stimmen-Mehrheit in dem Vortrage des Referenten, oder doch in den dem Erkenntniße beizufügenden Entscheidungsgründen (bei deren Ajustirung ohnehin jeder Rath seine nöthig befundenen Bemerkungen machen kann) enthalten seyn müssen, überdieß auch jedem Votanten frei stehet, die Gründe seiner Abstimmung schriftlich zu Protokoll zu geben, so wird dem Gesetze Genüge geleistet, wenn die Protokollirung der einzelnen Abstimmungen allenfalls nach folgendem Muster verursacht wird: Auf die erste Urtheilsfrage: Einhellig mit dem Antrage des Referenten, daß die Akten zum Spruche reif seyen. Auf die zweite Urtheilsfrage: Nach dem Antrage des Referenten, daß der Angeschuldigte für schuldig zu achten sey. Diesem Antrage pflichten bei die Räthe N. N. N. dagegen stimmet N. und N, daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen sey. Auf die dritte Urtheilsfrage: Nach der Meinung des Rathes N, welcher die Räthe N. N. N. beitreten, daß der Inquisit mit vierjährigem Arbeitshause zu bestrafen sey, wogegen der Referent, welchem N. beitritt, auf sechsjähriges Arbeitshaus stimmt. Nach der auf diese Art vorliegenden Stimmen-Mehrheit wird nun das Conclusum von dem Dirigenten ausgesprochen und zum Protokoll dictirt. Es ist demnächst das Geschäft des Referenten, den Aufsatz des Urtheils mit Entscheidungs-Gründen zu entwerfen, und dem Senate zur Genehmigung vor-

vorzulegen. Da es ferner zuweilen dem in zweiter Instanz erkennenden Richter nicht unwichtig ist, zu wissen, wie viele und welche Stimmen für und wider das ausgesprochene Urtheil ausgefallen sind, so ist in Fällen, wo die Akten an eine zweite Instanz, es sey bei dem nämlichen Appellations- oder bei dem Oberappellations-Gerichte gelangen, denselben ein Auszug aus dem Sitzungs-Protokolle, als Abstimmungs-Protokoll beizulegen. Novelle zum Str. G. B. vom 30 November 1813. Lith. Sammlung der Novellen zum Str. G. B. Ziff. 20. — Bey dem Oberappellationsgerichte wird in Ansehung des Vortrags, der Berathung und Abstimmung, so wie bey der ersten Instanz verfahren. Str. G. B. Th. II. Art. 376. — Bey dem Standrechte hat der älteste unter den Civilrichtern den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage, und hat übrigens mit den andern Richtern gleiches Stimm-Recht. a. a. O. Art. 445. — Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt: 1) ob das dem Beklagten angeschuldete Verbrechen ein solches sey, worüber in Folge der ergangenen Verkündung (Art. 448.) standrechtlich gerichtet werden darf? und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden, ob 2) Inquisit des Verbrechens schuldig sey? a. a. O. Art. 451. — Bey der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451. bestimmte zweyte Urtheils-Frage hat ein jeder Beysitzer seine Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich 1) wenn er

den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äussert er diese Ueberzeugung durch den Ausspruch „Schuldig!“ 2) wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereiniget habe, durch den Ausdruck „Unschuldig!“ 3) wenn er sich überzeugt hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereiniget sey, durch das Wort „zweifelhaft.“ a. a. O. Art. 452. — Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sitzung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß ausgesprochen. Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeschuldeten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freyheit entlassen. Außer den beyden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldete dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben. a. a. O. Art. 453. — In Ansehung des Vortrages, der Berathung und Abstimmung, wie auch rücksichtlich der Abfassung, Verkündung und Vollstreckung des Urtheiles im Prozesse bey Vergehen gelten im Allgemeinen gleiche Gesetze, wie bei dem Criminal-Strafgerichte a. a. O. Art. 474. — Wenn in dem Civilstrafgerichte zwey oder mehrere Stimmen die Handlung als Verbrechen beurtheilen, oder wenn auch nur eine Stimme dieselbe für Verbrechen erklärt, und der Vorstand des Gerichtes die Gründe dieser Meynung für erheblich erachtet; so sind die Acten sogleich an das Crimi-

nal-

nalgericht zur Entscheidung zu überweisen. a. a. O. Art. 475.

Abstimmung bey den Magistraten. Die Berathung und Abstimmung erfolgt in collegialer Form, wobey die Stimmen der rechtskundigen Räthe durchaus entscheidend sind. Die bürgerlichen Magistrats-Räthe führen in administrativen und ökonomischen Gegenständen eine entscheidende Stimme; in administrativ-contentiosen Gegenständen aber, und bey Vorträgen über Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde oder der Stiftungen sind die Stimmen der bürgerlichen Magistratsräthe nur berathend. Die technischen Bauräthe haben nur in Gegenständen des Bauwesens eine entscheidende Stimme. Der erste oder einzige Bürgermeister gibt seine Stimme, wenn er nicht selbst referirt, zuletzt ab; entsteht eine gleiche Anzahl von Stimmen für und gegen den Antrag, so ist die Stimme des Bürgermeisters überwiegend, und gibt die Mehrheit. Kl. allerh. Entschl. vom 21 September 1818, Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate btr. Allg. Int. Bl. vom Jahre 1818 St. XLVI. S. 1051.

Abstimmung bey den Versammlungen in den Land-Gemeinden. Wenigstens zwey Drittheile des Ausschußes, und in den unter §. 104. der Verordnung vom 17 Mai 1818 bemerkten Fällen (wo nämlich die gesammte Gemeinde versammelt werden muß) wenigstens zwey Drittheile der Gemeindeglieder müssen versammelt seyn, wenn ein gültiger Schluß des Ausschußes oder der Gemeinde gefaßt werden soll. Kl. allerh. Entschl. vom 24 September 1818. Regu-

gulativ zur Geschäfts-Führung der Verwaltung in den Rural-Gemeinden btr. Allg. Int. Bl. vom J. 1818 St. XLVIII. S. 1111. §. 14. — Alle Geschäfte werden in der Versammlung des Ausschußes sowohl, als der Gemeinde selbst in der Regel mündlich abgethan; die Stimmen-Mehrheit der Anwesenden bestimmt den Beschluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maaßregel, welche ergriffen werden soll. Für die Verhandlungen des Ausschußes wird ein Protokoll eröffnet, in welches dessen Beschlüße, besonders über wichtige Gegenstände, und die von diesen Beschlüssen abweichenden Stimmen einzelner Glieder des Ausschußes aufgenommen werden können. a. a. O. §. 15. — Entsteht in der Versammlung eine Gleichheit der Stimmen; so ist jene des Vorstehers als überwiegend und entscheidend zu betrachten. a. a. O. §. 16.

Abstimmung bey den Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und Märkten. Zu allen Beschlüssen der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwey Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert. Nur in dieser Art gefaßte Beschlüße sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen. Verord. vom 17 Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche btr. G. Bl. vom J. 1818. St. V. S. 49. §. 87. —

Abstimmung bey den Regierungen der Kreise. Jede Kammer hält ihre eigenen gesonderten Sitzungen, in welchen der General-Commissär und Präsident, und in dessen Abwesenheit der Vicepräsident oder

Director den Vorsitz führt. Die Abstimmungen geschehen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zum letzten Rathe, wobey die Mitglieder der Kammern, welche für bloß einzelne wissenschaftliche und technische Gegenstände ausschließend bestellt sind rc., nur in ihrem Fache eine entscheidende Stimme haben, der General-Commissär als Präsident, oder dessen vorsitzender Stellvertreter gibt seine Stimme zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß. Bey Gleichheit der Stimmen entscheidet sich die Mehrheit durch die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters. Verord. vom 27 März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen btr. Rgsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. unter der Abtheilung „Geschäftsgang" §. 7. — Bey solchen contentiosen Gegenständen, in welchen die Regierung des Kreises als administrativ-gerichtliche Instanz erkennt, hat sich dieselbe in ihren Berathungen nach der Hofraths-Ordnung zu achten. Im übrigen wird rücksichtlich dieser Gegenstände nach den Verordnungen, die darüber schon bestehen, oder noch erlassen werden, und in Polizey-Strafsachen nach den Bestimmungen der Polizey-Gesetze, und des künftigen Polizey-Strafgesetz-Buches verfahren. a. a. O. §. 8. — Der Präsident muß der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüße freien Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für das Staatswohl

be-

befürchtet, und er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er den Beschluß gegen ausdrückliche Gesetze, oder allerhöchste Anordnungen gefaßt zu seyn glaubt. In beyden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen. Auch kann er beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit denen er nicht verstanden ist, durch abgesondertes individuelles Gutachten einbegleiten. a. a. O. §. 9. — Wenn der Fall eintritt, daß die Erledigung eines Gegenstandes seiner Dringenheit wegen nicht bis zum ordentlichen Sitzungstag verschoben werden kann; so ist nach der Wichtigkeit des Falles und der Beschaffenheit der Umstände entweder eine ausserordentliche Sitzung anzuordnen, oder die Abstimmungen sind durch Circulare zu erholen, und der Beschluß ist in das Protokoll der nächsten Sitzung nachzutragen. a. a. O. §. 10. — Nur in den wichtigern Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesses für beide Kammern veranstaltet der General-Commissär und Präsident zusammengesetzte Sitzungen, wozu neben den beiden Directoren entweder alle Räthe beider Kammern, oder von jeder eine gleiche Anzahl von Räthen berufen werden. a. a. O. §. 11. — Ueber alle Sitzungen werden von einem Secretär Protokolle mit möglich größter Genauigkeit geführt, und bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt. Dem Rathe bleibt in diesem Falle die Abgabe eines schriftlichen Votums zu den Acten vorbehalten. a. a. O. §. 12.

Ab-

Abstimmung im Staatsrathe. In den Sectionen des Staatsrathes steht in Abwesenheit des Staats-Raths-Präsidenten oder des einschlägigen Ministers dem einschlägigen General-Director, und in dessen Abwesenheit dem im Dienste ältesten Mitgliede die Function des Dirigenten zu. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der Vorsitzende hat gleich den übrigen Mitgliedern der Section nur eine Stimme. Revidirte Instruction für den kl. Staatsrath vom 8 Jäner 1821. Rggs. u. Int. Bl. vom J. 1821. Nr. 3. S. 49. Tit. II. §. 12. — Zu den Berathungen der Sectionen können auch zum Staatsrathe nicht gehörige Personen, insbesondere Räthe aus den Ministerien, zur Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse über technische, wissentschaftliche oder sonstige Gegenstände bestimmter Verwaltungs-Zweige beygezogen werden; sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur mit ihrem Gutachten vernommen. a. a. O. §. 13. — Den Vorsitz im Staatsrathe führt entweder der König selbst, oder in dessen Abwesenheit der Kronprinz; wenn dieser gleichfalls abwesend oder verhindert ist, so hat der Präsident des Staatsrathes den Vorsitz und die Umfrage, und spricht nach der Stimmenmehrheit den Beschluß des Staatsrathes aus. Bey Abwesenheit des Königs oder Kronprinzen nimmt der Präsident die erste Stelle ein; in Gegenwart des Königs oder Kronprinzen tritt derselbe in den durch seinen Rang als Staatsminister für ihn bestimmten Platz. a. a. O. §. 15. — Nach dem Vortrage des Referenten stimmt zuerst der Minister, und der Ge-

General-Director, zu dessen Geschäfts-Kreis der Gegenstand gehört, wenn sie nicht selbst den Vortrag haben; nach diesen stimmt unmittelbar die entsprechende Section; hierauf die übrigen Minister, der Feldmarschall, und wenn der König oder der Kronprinz den Vorsitz führen, der Präsident des Staatsrathes; dann die Staatsräthe der übrigen Sectionen nach dem Alter des Dienstes. In wichtigeren Fällen, oder auf besondere Anordnung wird schriftlich gestimmt, und die geschriebenen Abstimmungen werden nach ihrer Verlesung zum Protokoll abgegeben. Vor oder nach der Abstimmung der Staatsminister und der Staatsräthe wird der König auch die Meinung der anwesenden Königlichen Prinzen vernehmen. a. a. O. §. 16. — In der Staatsraths-Commission geschieht die Berathung in collegialer Form. Bey einer sich ergebenden Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend. Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses müßen nebst dem Vorstande fünf Commissions-Mitglieder der Sitzung beywohnen. a. a. O. §. 10.

Abstoß heimlicher der noch gar nicht, oder nicht vollständig verzollter Waaren, siehe Zoll-Gefährdung.

Abtheilung der Eltern unter den Kindern. 1mo Pflegen die Eltern unter eheleiblichen Kindern und Descendenten auf zweyerlei Art zu disponiren, nämlich in Form eines Testaments oder nur Abtheilungsweis, das letztere wird 2do allzeit mehr als das erstere gemuthmasset, so lang nicht in der Dis-

Disposition selbst von einem Testament ausdrückliche Meldung geschieht, welchenfalls sodann 3tio ausser denen Substantialibus Testamenti keine andere äusserliche Zierlichkeiten erfordert werden, sondern es ist genug, wenn die Eltern das Testament entweder selbst eigenhändig schreiben, oder da es von anderer Hand geschrieben ist, solches eigenhändig unterzeichnen, und annebens ein gleiches von ihren Kindern oder wenigst von zwey Gezeugen thun lassen, oder wenn nur mündlich testirt wird, ihren letzten Willen vor zwey Gezeugen erklären, ohne Unterschied, ob die Gezeugen männlich oder weiblichen Geschlechtes seyen, auch ohne daß man selbe hiezu erbitten darf. Es gilt aber 4to ein solch privilegirtes Testament nur in Ansehen deren Kindern und Descendenten, nicht aber in Ansehen anderer etwan mit eingemischter Personen, denn diese werden allenfalls pro non scriptis gehalten, und accrescirt ihr Antheil denen Kindern, ausgenommen 5to in milden Vermächtnissen, oder da die Clausula Codicillaris in dem Testament enthalten, und so viel Gezeugen dabey geweßt, als zu einem Codicill erforderlich seynd. Von der älterlichen Disposition, welche nur Abtheilungsweis geschiehet, siehe §vum seq. 9. Baier. Landrecht. Th. III. Cap. IV. §. 8. S. 246. — Jetzt bemeldte Abtheilung, welche die Eltern selbst noch in Lebzeiten unter ihren eheleiblichen Kindern und Descendenten zum Theil oder ganz zu machen befugt seynd, wird 1mo ebenfalls auf zweierley Weis, nemlich per actum inter vivos vel ultimæ voluntatis gepflogen.

Letztenfalls geschieht selbe 2do per modum codicilli, ohne daß man hiezu von in- oder äusserlichen Sollenitäten ein mehreres vonnöthen hat, als daß man von dem Willen der Eltern durch äusserliche Zeichen genügsam gesichert sey, welches sich jedoch 3tio auf Ehegatten oder auswärtige Personen ohne denen zu einem zierlichen Codicill erforderlichen Sollenitæten so wenig, als im obgedachten Testamento Parentum inter liberos erstreckt. Erstenfalls aber wird 4to die Division, wie jede andere Handlung unter Lebendigen angesehen, und weil denen Eltern hierunter frey stehet, was derselben für eine Gestalt gegeben, und ob sie nemlich per modum donationis, Transactionis, Assignationis vel contractus innominati eingerichtet werden wolle, so pflegt man dieselbe auch hienach in diesem Maaß zu beurtheilen. In Dubio halt man 5to die Division allzeit mehr pro actu ultimæ voluntatis, folglich auch für eine widerrufliche Sache, sofern sich nicht die Eltern selbst die Hände freywillig hierin gebunden haben. Es geschehe aber gleich 6to die Abtheilung auf ein oder andere Weis, so kann solche unter dem Vorwande der Læsion, oder allzu großer Ungleichheit niemal angefochten werden, sondern es hat demohngeachtet dabey soweit sein Verbleiben, als die Noth-Gebührniß nicht dabey geschmälert ist. Gleichwie im übrigen 7mo die Enterbung nur in Testamenten allein statt hat, so folgt von selbst, daß dergleichen in mera Divisione niemal zulässig sey. a. a. O. §. 9. — Unter die Codicillos minus sollenes gehört auch 2do die per actum ultimæ volunta-

ta-

tatis verfügte Divisio parentum inter liberos, massen selbe obverstandenermassen ebenfalls von all äusserlicher Zierlichkeit befreyet ist. Baier. Landrecht Theil III. Cap. V. §. 7. S. 251.

Abtheilung der Erbschaft. So wenig man schuldig ist, in Communione beständig zu verbleiben, so wenig kann solches auch einem Miterben in Ansehung gemeinschaftlicher Erbschaft, ohngeachtet solches ausdrücklich also pactirt worden, wider seinen Willen zugemuthet werden, und hat demnach unter Cohæredibus die sogenannte Actio familiæ herciscundæ zu dem Ende statt, damit sie von einander abgetheilt, und jedem seine gebührende Erbs-Portion angewiesen werde, wobey aber folgendes zu merken ist. 1mo Ist diese Action theils realis theils personalis, mithin vermischter Natur, weil sie sowohl ex Jure hereditario als Quasi-Contractu entspringt, indem sich ein Erb gegen seinen Miterben durch Antrett- und Administrirung gemeinschaftlicher Erbschaft nicht nur zu derselben redlichen Vertheilung, sondern auch zu all gebührenden persönlichen Præstationen im Werk selbst verbindlich macht. 2do Werden unter jetzt gedachten Præstationibus personalibus die Nutzungen, Meliorationen, Kösten und Schäden verstanden, denn was ein Miterb zur Erhalt- oder Verbesserung der gemeinschaftlichen Erbschaft von dem Seinigen erweißlichermassen verwendet, muß ihm von denen andern Miterben wiederum vergütet werden, wohingegen er die ex Massa communi privative sich zugeeignete Nutzungen um der Vertheilungs willen wiederum

da-

dahin bringen, wie nicht weniger allen Schaden, welchen er Dolo vel Culpa lata aut levi hieran verursacht hat, ex Propriis ersetzen muß. 3tio Kann ein Pupill oder Anderer unter der Curatel stehender ohne des Curatoris und der Obrigkeit Benehmigung weder gegen seines Gleichen, noch einen Volljährigen die Theilung begehren, wohl hingegen 4to ein Volljähriger gegen einen Pupillen oder Curatelmäßigen, desgleichen 5to ein Anwesender gegen Abwesende, jedoch dergestalt, daß diesen letztern, so fern nicht von ihnen selbst ein hinlänglicher Anwald bestellt ist, ein Procurator ex officio ad hunc actum von der Obrigkeit ernennt wird, ohne daß eine vorläufige Edictal Citation hiezu vonnöthen ist. Wer aber 6to aus mehr Erbs-Interessenten am ersten klagt, und auf die Theilung provocirt, wird für den Kläger geachtet. 7mo Kommt alles in gegenwärtige Vertheilung, was nur zur Erbschaft gehörig ist, sammt allen seit des Anfalls sich ergebenen Zuwachs, und mögen 8vo die Früchten sogar nach beschehener Theilung, so weit sie etwann hierunter ausser Acht gelassen worden, mittels einer besondern Nachklag pro debita portione von dem Miterben, welcher dieselbe an sich gebracht hat, gefordert werden. 9no Schädlich oder schändliche Dinge z. B. Gift, verbotene Bücher und dergleichen, item fremd oder gar entwendetes Gut, wie auch 10mo alles, was nicht conferirt zu werden pflegt, kommt nicht in die Erbschafts-Vertheilung. 11mo Sachen, welche nicht Jure Hæreditario, sondern Dominii oder sonst Titulo singulari gemein

sind,

sind, gehören zwar nicht zu gegenwärtiger Klag, wohl aber ad Actionem communi dividundo, wovon im 4 Theile 13 Cap. gehandelt wird, und die nämliche Beschaffenheit hat es mit den Erbschafts-Stücken, welche aus Verstoß oder sonst unvertheilt zurückgeblieben sind. 12mo Personal-Sprüch und Obligationes sind zwar ipso Jure inter Cohæredes pro rata getheilt, ereignet sich aber allenfalls ein Zwietracht hierüber, so legt sie der Richter gegen andere billige Ausgleichung einem allein bei, oder bestellt zu deren Ausführung einen gemeinschaftlichen Anwalt von Amtswegen, und nimmt den Obligations-Brief einsweilen zu Gerichts Handen, die zur Erbschaft gehörigen Documente aber werden zuförderst demjenigen übergeben, der die Sache selbst, wovon selbe hauptsächlich handeln, in der Theilung bekommt, sonst aber gebühren sie regulariter dem ältesten Mannserben, oder nach ihm dem stärkesten Erbsinteressenten, jedoch dergestalten, daß den übrigen Interessatis vidimirte Abschriften auf gemeinschaftliche Kosten ausgefertiget werden müssen. 13tio In unbeweglichen Gütern hat der ältere weltliche Mannserb, so fern er anders die übrigen Miterben in leidentlichem Anschlage pro rata hinauszubezahlen vermag, den Vorzug. 14to Soll man auch den Kindern überhaupt das väterliche Erbgut vor der Mutter, oder andern auswärtigen Erbsgenossen, so fern diese nicht etwan ein stärkeres Anbot hierum thun, in der Vertheilung zukommen lassen. Alle übrige theilbare Güter werden 15to nach der einen jeden betreffenden

Erbs-

Erbs-Portion getheilt. In andern Sachen aber, welche sich 16to nicht füglich theilen lassen, kommt es entweder auf die Adjudication, oder auf die Licitation, oder auf das Loos an. Es wird aber 17mo eine Sache bald civiliter bald naturaliter für untheilbar geachtet, und zwar civiliter, wenn die Theilung durch Gesetz oder Geding verboten ist, naturaliter, wenn sie ohne merkliche Beschädigung, oder Verminderung des Werths nicht so getheilt werden mag, daß die sämmtlichen Stücke noch so viel, als das Ganze gelten. 18mo Soll zum Loos niemal anders, als mit Einverständniß aller Erbs-Interessenten geschritten werden. Bei der Adjudication, mittels welcher 19mo einem Erbsgenossen dieses oder jenes gegen Herauszahlung der übrigen Interessenten allein angewiesen wird, hat der Richter ausser dem Num. præc. 13 benannten Fall, weder auf das Alter, noch die mehrere Stimmen deren Cohæredum, wohl aber auf den stärkesten Antheil der zu suchen habender Portion, und vorzüglich auf das meiste Anbot zu attendiren, die Licitation oder Verkaufung quanti plurimi aber hat 20mo nur auf den Fall statt, wenn weder von dem Erblasser ein gewisses Pretium von der Sach bestimmt worden, noch die Erben sich hierüber mit einander gütlich vergleichen können. 21mo In Lehen, Fideicommiss und andern derlei inalienabeln Gütern werden unter mehr Erbs-Interessenten nur die Fructus pro rata getheilt, und zu dem Ende entweder ein gemeinschaftlichen Verwalter bestellt, oder aber in dem Genusse von Zeit zu Zeit abgewechselt. Daß

aber

aber 22do unter Kindern und Erben das Aeltere die Theil zu machen, und das Jüngere hieraus zu erwählen habe, ist weder dem römischen, noch hiesigem Landrechte gemäß, folglich auch ausser selbstig-gutwilligen Einverständniß sämmtlicher Theile nicht zu beobachten. Desgleichen obschon 23tio der Richter den gemeinen Rechten nach einem Cohæredi des Eigenthum, dem anderen die Nutzniessung zuzutheilen vermag, so soll doch dieses ohne allseitigen Einverständniß, oder in andern Stücken beobachtend reciprocirlich: und gleichmäßiger Zutheilung nicht geschehen. 24to Will etwan der Beklagte den Kläger für einen Miterben nicht erkennen, so muß jener sein angebliches Miterbschafts-Recht, so weit er nicht schon in desselben rechtlichen Besitz ist, gnüglich erweisen, kann auch zur Vermeidung eines doppelten Prozeß gleich anfänglich in der Klag-Schrift Petitionem Hæreditatis mit gegenwärtiger Action eventualiter cumuliren. Da hingegen praejudicirt sich Kläger 25to durch die Actionem Familiæ herciscundæ niemal so weit, daß er nicht dennoch auf den Fall, wenn der Beklagte kein Miterb geweßt zu seyn, sich nach der Hand bezeigt, den aus Verstoß ausgefolgten Antheil Petitione Hæreditatis vel Condictione indebiti wiederum von ihm fodern möge, es sey dann derselbe prævia cognitione causæ bereits für einen Miterben ausdrücklich declarirt, und der Spruch in rem judicatam erwachsen. 26to Kann Beklagter gegen diesen Klag Exceptionem Præscriptionis nimmermehr vorschützen, so weit er die unvertheilte Erbschaft nur communi und

nicht proprio Nomine für sich allein privative besessen zu haben dociren kann, welch letzteres unter andern daraus erhellet, wenn er die Nutzungen beständig allein eingehoben, und klagender Seits niemal etwas davon begehrt, oder wenigst von der Prætension selbst wiederum desistirt, und dreyßig Jahr stillgeschwiegen hat. 27mo Mag keine Erbschafts-Vertheilung ex Capite Læsionis gänzlich umgestossen, wohl aber moderirt, und verbessert werden, so fern sich eine merkliche, oder so viel die Iudicial-Abtheilung betrifft, eine enorme Læsion über die Helfte erst nach der Hand äussern thäte. Mit der Gewehrschaftleistung pflegt man es 28vo hierin eben so, wie in Kauf- und Tausch-Handlungen zu halten, und da im übrigen 29no ein Erb nicht gegen einem Cohæredem sondern wieder einen dritten Inhaber der ad Hæreditatem gehörigen Sach klagt, so wird ihm solche nur pro rata, vel Portione hæreditaria, oder wenn sie untheilbar ist, zwar ganz, jedoch andergestalt nicht als gegen Caution eingeräumt. 30mo Mag ein Cohæres, welcher von einem Erbschafts-Gläubiger nur pro sua portione Debiti um die Bezahlung belangt wird, demselben Exceptionem plurium Litis Consortum nicht machen, wohl aber, wenn er in Solidum actionirt wird. 31mo So lang die Erben in unvertheilter Erbschaft beysammen bleiben, hat unter ihnen all jenes statt, was unter P. 3. c. 13. §. 3. von andern in Communione stehenden Consorten versehen ist. Baier. Landrecht Th. III. Cap. I. §. 14. S. 190. — So lang die Kinder nach dem Tode des Vaters in unge-

ungetheilter Erbschaft verbleiben, folgen sie noch dem Namen des Vaters. Die Erbschaft, so lang sie liegt, repräsentirt allzeit noch die Person des Verstorbenen, und wenn die Jurisdiction einmal gegen ihn in Sachen prævenirt worden, so kann sich auch der Erb derselben unter dem Vorwande, daß er für seine Person nicht dahin gehörig sey, hierin keineswegs entziehen. Ger. Ord. Cap. I. §. 14. S. 4.

Abtheilung in den Gütern der Frau. Die Abtheilung in gemeinschaftlichen Sachen, in so fern nicht von dem associrten Theil selbst darauf gedrungen wird, gehört ebenfalls zu den Veräusserungen, welche dem Manne in den Dotal-Paraphernal- und Receptits-Gütern der Frau ohne derselben ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung verboten ist. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VI. §. 26. S. 46.

Abtheilung in der Association oder Compagnie, siehe Association und Compagnie.

Abtheilung in der Communion oder Gemeinschaft. Wer demnach 2do auf ein oder andere Weis in Communion tritt, der williget ipso facto dahin ein, daß nicht nur die Sach sammt allen davon abgefallenen Früchten auf Begehren ein oder andern Theilhabers abgetheilt, sondern auch einem jeden das zum Besten des gemeinschaftlichen Gutes ex propriis Verwendete wiederum erstattet werde. Zu solchem Ende steht 3tio jedem aus ihnen die sogenannte Actio communi dividundo gegen einander zu, und gleichwie sich selbe 4to von der Actione Familiæ hercíscundæ nur so weit unterscheidet, daß durch

diese nichts als gemeinschaftliche Erbschaften, durch jene hingegen alle andere Particular-Sachen und Jura communia abgetheilt werden, so greift auch in gegenwärtiger Action alles Platz, was oben Pars 3. cap. 1. §. 14, ausser so viel den Nummer 10, 13 und 14 betrifft, von erbschaftlichen Vertheilungen versehen ist. So lang man aber 5to in unvertheilter Communion beysammen verbleibt, so kann kein Theilhaber einseitiger Weis ohne denen andern in gemeinschaftlicher Sach mit Fug etwas thun, greiffen auch die Majora diesfalls nicht Platz, und hat jeder aus ihnen nach der bekannten Rechts-Regel: Quod in Re communi melior sit Conditio prohibentis, die Befugniß, nicht nur den anderen an all einseitigen Verfügungen zu hindern, sondern auch allenfalls die Wiederherstellung der dadurch geänderten Sache in vorigen Stand zu begehren, ausgenommen 6to in folgenden Fällen: nemlich fürs Erste in nothwendigen Reperationen des gemeinschaftlichen Guts, massen solche kein Theilhaber zu hindern vermag, sondern vielmehr pro Rata seines Antheils mit denen benöthigten Köſten concurriren muß. Zweytens wenn ein Theilhaber seinen Antheil an einen andern Mitgemeinen oder Auswärtigen veräussert oder überläßt. Drittens in Verfügungen, wodurch denen Uebrigen kein Schaden oder Nachtheil zugehen kann. Viertens wenn das gemeinschaftliche Gut von einem Theil so benutzt wird, wie es jedem Mitgemeinen nach Recht und Observanz zustehet. Fünftens wenn dem Publico daran liegt. Sechstens wenn die andere von einseitiger Verfügung Wissen-

schaft

schaft gehabt, und gleichwohl dazu geschwiegen haben. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. XIII. §. 3. S. 442.

Abtheilung der Gemeinde-Gründe, siehe **Gemeinde-Gründe.**

Abtheilung der Gemeinde-Waldungen, siehe **Gemeinde-Waldungen.**

Abtreiben der Leibesfrucht, wenn solches vermuthet werde. Hat eine Weibsperson bei verheimlichter Schwangerschaft ein erwiesenermassen todtes, unreifes Kind geboren, und die Leibesfrucht verborgen, oder auf die Seite geschafft; so hat sie, wenn nicht das Gegentheil aus aktenmäßigen Thatsachen sich ergibt, die Wahrscheinlichkeit des absichtlichen Abtreibens ihrer Leibesfrucht wider sich, und soll zu ein- bis zweijährigem Arbeitshause verurtheilt werden. Str. G. B. Th. I. Art. 164. S. 68.

Abtreiben der Leibesfrucht, besondere Anzeigen. Besondere Anzeigung des Kindermordes, des Abtreibens, oder der Kinderaussezung ist es: wenn eine Weibsperson, an welcher eine plözliche Leibes-Veränderung, oder anderer verdächtiger Umstand wahrgenommen worden, durch Sachverständige (Art. 80.) körperlich besichtiget, und von diesen ausgesagt worden ist, daß dieselbe vor Kurzem geboren habe. Str. G. B. Th. II. Art. 319. S. 314. — Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens z. B. des Kindermordes, Abtreibens, Aussezens und dergleichen vorhanden ist, so soll dieselbe in Beiseyn zweier ehrbaren Frau-

Frauen von dem Gerichtsarzte oder einer beeideten Hebamme untersucht werden. a. a. O. Art. 80. S. 214

Abtreibung der Leibesfrucht, Strafe hiefür. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äussere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsaze angewendet hat, so ist dieselbe der Strafe vier = bis achtjährigen Arbeitshauses unterworfen. Str. G. B. Th. I. Art. 172. S. 70. — Gleicher Strafe macht sich theilhaftig I. jeder Andere, welcher an einer Schwangern solche Handlung (Art. 172) vorgenommen hat. Wenn aber II. eine solche Handlung wider Willen der Mutter geschehen ist, so soll der Verbrecher schon wegen der blossen Anwendung abtreibender Mittel ohne Erfolg, mit der im Art. 172. angedrohten Strafe; und III. wenn zugleich die Mutter dadurch in Lebensgefahr gesezt, oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, mit sechzehn = bis zwanzigjährigem Zucht-Hause bestraft werden. Ist endlich IV. der Tod der Mutter daraus entstanden, so hat der Thäter das Leben verwirkt. a. a. O. Art. 173. S. 71.

Abtreibung rechtswidriger Gewaltthaten und verbrecherischer Angriffe, siehe **Angriffe**.

Abtretungen an Ländern seit der Regierung des dermaligen Königs: 1) die Herzogthümer Jülich und Zweybrüken, einschlüßig aller auf dem linken Rheinufer liegenden pfälzischen Herrschaften und

Aem=

Aemter, welche in dem Hauptdeputations-Schlusse vom $\frac{\text{23 November 1802}}{\text{25 Februar 1803}}$ namentlich benannt sind, an Frankreich. Vertrag vom 24 August 1801. Rggsbl. vom J. 1802. St. XI. S. 32. 2) Das Herzogthum Berg an Frankreich. Vertrag vom 15 März 1806. Rggsbl. vom J. 1806. St. XIV. S. 122. 3) Die Herrschaft Wiesensteig an Würtemberg. Rheinische Bundesakte vom 12 Juli 1806. Rggsbl. vom J. 1807. St. III. S. 97. 4) Das Fürstenthum Würzburg an dem Groß-Herzog von Toscana. Vertrag vom 26 Dezember 1805. §. 11. Rggsbl. vom J. 1806. St. VII. S. 55. 5) Der Etsch- und Eisackkreis an Italien. Vertrag vom 23 Juni 1810. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVI. S. 601. 6) Parzellen vom Mainkreise an Würzburg. Vertrag vom 26 Mai 1810. und Patent vom 11 September 1810. Rggsbl. vom J. 1810. St. L. S. 862. 7) Entlassungs-Patent zur Vollziehung des mit der Krone Würtemberg abgeschlossenen Gränz-Vertrages vom 2 November 1810. Rggsbl. vom J. 1810. St. LXVI. S. 1232. 8) Parzellen vom Rezat-Oberdonau- und Iller-Kreise an Würtemberg. Vertrag vom 18 Mai 1810 und Patent vom 1 Juni 1810. Rggsbl. vom J. 1811. St. XIX. S. 361. 9) Das Vorarlberg mit Ausnahme des Amtes Weiler, und die gefürstete Grafschaft Tyrol an Oesterreich, Declaration vom 19 Juni 1814. Rggsbl. vom J. 1814. St. XLVII. S. 1263 und 1264. 10) Das Fürstenthum Salzburg nebst dem Inn- und Hausruck-Viertel mit Ausnahme

der

der Aemter Waging, Tittmoning, Teisendorf und Laufen, in so weit diese auf dem linken Ufer der Salzach und Saal gelegen sind, und einschlüßig des tyrolischen Amtes Vils. Vertrag vom 14/26 April 1816 und Patent vom 30 April 1816. Rggsbl. vom J. 1816. St. XVI. S. 307 und St. XXIV. S. 435.

Abtretungen an Ländern, siehe Staatsgut, Unveränderlichkeit desselben nach der Staats-Verfassung.

Abtretung von Gewerben, siehe Gewerbe.

Abtretung der Güter, siehe Cessio bonorum.

Abtretung eines Lehens, siehe Lehen.

Abtretung des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, siehe Eigenthum der Privaten, Abtretung desselben zu öffentlichen Zwecken.

Abtrünnige, worunter jedoch die Juden hierinfalls nicht verstanden sind, können nicht testiren. Baier. Landrecht Th. III. Cap. 3. §. 3. S. 216.

Abtritte, Reinigung derselben. Die Reinigung der Abtritte ist im Winter nie vor 10 Uhr, und im Sommer nie vor 11 Uhr Nachts zuzulassen. Instruction für die Polizey-Inspectoren in der Haupt- und Residenz-Stadt München vom 13 November 1812 Rggsbl. vom J. 1812. St. LXV. S. 1947. §. 51.

Abtritte, die Erneuerung derselben, Abtritts-Schläuche und deren Gruben, gehören unter die großen oder Hauptbaufälle, welche in allen Staats-Gebäuden ohne Unterschied auf Staatskosten gewendet werden. Entschließung des Staats-Minister i-

steriums der Finanzen vom 19 April 1820. Allgemeine Vorschriften, die Bestimmung und Unterhaltung der Baufälle in Staats-Gebäuden btr. Allg. Int. Bl. vom J. 1820 St. XVI. S. 323. Tit. I. §. 3. — Dagegen wird der Unterhalt der Schwind- und Versitz-Gruben, dann ihre Räumung mit Einschluß der Kosten der erforderlichen Baumaterialien von den Bewohnern ärarialischer Gebäude ohne Unterschied, ob dieselben von Amtswegen als Folge des von ihnen bekleideten Staatsdienstes, oder aus besonderer allerhöchsten Gnade unentgeldlich darin wohnen, und selbst in dem Falle, wenn sie dafür einen Pacht- oder Mieth-Zins bezahlen, aus eigenen Mitteln bestritten, und es kann für solche in den Bau-Rechnungen keine Ausgaben passiren. a. a. O. Tit. II. im Anfange und §. 8.

Abusus, siehe Mißbrauch.

Abwägung der Güter tritt ein. I. Bey den Eintritts-Postirungen a) für alle Gegenstände, welche daselbst zum Consumo behandelt werden, und nicht schon mit legalen und unverdächtigen Waag-Zetteln versehen sind; b) für durchgehende Güter, wenn sie nicht mit ordentlichen und unverdächtigen Frachtbriefen versehen sind. II. Bey den Hallen für alle Waaren, welche dort zum Durchgange, Consumo, oder Ausgange behandelt werden. III. Bey den Austritts-Postirungen a) für alle Waaren, die daselbst der Ausgangs-Behandlung unterliegen, und nicht schon mit åmtlichen und unbedenklichen Waagzetteln begleitet sind, b) für durchgehende Güter, wenn sie ohne Versicherung, oder mit

mit Verletzung derselben erscheinen. IV. In allen Fällen, wo Güter von einem inländischen Orte mit Betretung eines ausländischen Gebietes an einen andern inländischen Ort gehen, bey den Aemtern, wo sie behandelt werden. Kl. Verord. vom 22 Juli 1819. über das Zollwesen, und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche mit Ausnahme des Rhein-Kreises. G. Bl. vom J. 1819. St. IX. S. 99. §. 26.

Abwandlung der Forstfrevel, siehe Forstfrevel.

Abweichung willkührliche bey Staats-Gebäuden von den genehmigten Bau-Plänen, siehe Staats-Gebäude, Bauten derselben.

Abweichung einseitige, siehe Reue.

Abweichung von der Klage, siehe Klage.

Abweichung von der gesetzlichen Strafe, siehe Strafe gesetzliche, Abweichung von derselben.

Abweisung der Klage, siehe Klage.

Abwendung von Angriffen, siehe Angriffe.

Abwendung der Special-Inquisition, siehe Special-Inquisition, Abwendung derselben.

Abwesende, Curatel derselben. Die Curatel ist eine Gattung von Vormundschaft, welche unter andern Personen auch Abwesenden verordnet zu werden pflegt. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VII. §. 35. S. 81. — Abwesenden gibt man 2do Curatores in Ansehen ihrer hinterlassenen Güter, wenn sie sich auf Instanz derjenigen, welchen an ihrer Gegenwart gelegen ist, weder persönlich stellen, noch einen Anwald benennen. Dergleichen Curatelen hat 3tio die Obrigkeit, worunter die Güter

ter liegen, zu bestellen, und allzeit vorzüglich auf die nächste Befreundte zu reflectiren. 4to Ist in der Administration das Nämliche hierbey zu beobachten, was auch andern Curatoribus obliegt, und wenn 5to der Abwesende zurückkommt, oder stirbt, so ist der Curator ihm, oder respective seinem Erben Rechenschaft zu geben, und die Curatel abzulegen schuldig. Dafern aber 6to die Abwesenheit so lange dauert, daß man entweder hieraus, oder sonst aus andern Umständen den Tod wahrscheinlich vermuthen kann, so bedarf es keiner Curatel mehr, sondern der Abwesende wird für abgestorben erklärt, und seine Hinterlassenschaft auf Art und Weis, wie in Sterbfällen gebräuchig ist, denen rechtmäßigen Successoribus, jedoch andergestalt nicht, als gegen genugsame Sicherheit ausgefolgt, daß solche seiner Zeit dem Abwesenden, auf allenfallsige Zurückkunft, sammt allen Nutzungen getreulich wiederum restituirt werde. a. a. O. §. 39. S. 84.

Abwesende Associrte. Gegen einen Abwesenden wirkt die Aufkündung der Association erst von der Zeit an, da ihm solche intimirt worden. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. VIII. §. 13. n. 8. S. 410.

Abwesende können Verträge durch Correspondenz oder Anwaldschaft schließen. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. I. §. 7. S. 314 und Th. IV. Cap. X. §. 1. S. 418.

Abwesende, Edictal-Citation derselben. Gegen Abwesende, wenn man den Ort ihres Aufenthalts nicht weiß, oder sich selbe außer Land befinden, wird die Edictal-Citation erkannt. Ger. Ordnung

Cap.

Cap. V. §. 3. n. 1. S. 21. — Auf den Fall, da die Obrigkeit wahrscheinlich muthmaaßet, daß der Citandus sich an ein oder andern Orten aufhalten möchte, muß der öffentliche Anschlag entweder allsdort, oder wenn dieses nicht thunlich ist, in der Nachbarschaft verfügt werden. a. a. O. n. 4.

Abwesende Erben. Gegen dieselben kann auf Abtheilung der Erbschaft geklagt werden. Ihre Vertretung hierbei, siehe Abtheilung der Erbschaft.

Abwesende, Lauf der Fatalien. Wenn die Citation und Lieferung sich richtig bezeigt, so fangen die Fatalien auch gegen Abwesende a die publicationis, außer dessen aber erst a die insinuationis an. Derowegen man dem ausbleibenden Theil das Urtheil auf seine Kosten durch eigenen Bothen zusenden, selben bey seiner Zurückkunft ad protocollum vernehmen, und dieses sofort ad acta legen soll. Ger. Ordnung Cap. XIV. §. 8. n. 6. S. 62.

Abwesenheit des Fiduciarii. Kann Fideicommissarius die Erbschaft nicht selbst eigenmächtiger Weis an sich ziehen, sondern muß restitutionem vom Fiduciario erwarten, ausgenommen wenn dieser abwesend oder todt, und zugleich possessio vacua ist. Baier. Landrecht Th. III. Cap. IX. §. 7. S. 282.

Abwesenheit des Injurianten. Wenn Injuriant flüchtig ist, und auf vorläufige Citation nicht erscheint, so läßt man den Widerruf statt seiner durch Schergen oder Scharfrichter verrichten. Baier. Land=Recht Th. IV. Cap. XVII. §. 7. S. 484.

Abwesende, Insinuationen an selbe. Man soll Abwesenden die Insinuation bey ihren Mandatariis ver=

verrichten lassen. Ger. Ord. Cap. V. §. 8. n. 7. S. 23. — Falls die Partheien in loco judicii nicht wohnhaft sind, so soll der Kläger gleich mit der Klagschrift, und der Beklagte mit der Antwort bey 3 Reichsthalern Straf einen Anwald ad acta bestellen, damit ihm sofort Insinuanda insinuirt werden mögen. a. a. O. n. 8. — Dem verpflichteten Gerichtsboten wird auf seine über die Insinuation gerichtlich erstattete Relation auch ohne speziellen Eid so weit geglaubt, daß das Widerspiel entweder klar bewiesen, oder wenigst per juramentum purgatorium erhärtet werden muß, welch lezteres jedoch nur auf den Fall statt hat, wenn die Insinuation nicht dem Citato selbst unter Augen, sondern nur in Abwesenheit zu Haus geschehen ist, oder gegen die Aussag des Boten starke Muthmassungen obwalten. a. a. O. n. 12 und 13.

Abwesende in Beziehung auf die Inventur der Erbschaft. Soll die Inventur wegen Abwesenheit eines oder andern Erbs-Interessenten, zumal wenn die Notification oder Ladung richtig geschehen ist, nicht aufgeschoben werden, und da man den Ort nicht weiß, wo sich der Abwesende aufhalt, so ist nicht nöthig, derwegen eine Edictal Citation vorausgehen zu lassen, sondern es wird dessen Stelle durch einen ad hunc actum von Amtswegen zu bestellenden Anwald, oder auch durch die adhibirte Gezeugen einsweilen ersezt. Baier. Landrecht Th. III. Cap. I. §. 18. n. 6. S. 199. — Wird die Inventur nicht um des Eigennuzes, sondern lediglich der Sicherheit wegen vorgenommen, folglich soll man

man solche auch dem Erben wider seinen Willen nicht aufdringen, außer in folgenden Fällen: ... bey abwesenden Erbsinteressenten ꝛc. a. a. O. n. 8 und 9. S. 200. — Doch soll man dergleichen Verbot oder Nachlaß (des Erblassers wegen der Inventur) auf den Fall, wenn minderjährige oder abwesende Erben vorhanden sind, nicht attendiren, sondern demungeachtet mit der Inventur verfahren. a. a. O. n. 18. S. 201.

Abwesende in Beziehung auf die Publikation eines lezten Willens. Wegen Abwesenheit ein oder andern Interessenten hat man sich an der Publication eines letzten Willens, zumal wenn die Citation richtig geliefert worden ist, zwar nicht hindern zu lassen, jedoch zur mehrern Præcaution einen Anwald ex officio zu bestellen, oder unpartheyische Gezeugen mit beizuziehen. Baier. Landrecht. Th. III. Cap. II. §. 14. n. 8. S. 209 und 210.

Abwesende Schuldner. Wenn Debitor principalis difficilis conditionis, z. B. Minderjährig, Landesabwesend u. s. w. ist, so kann Fidejussor sich des Beneficii vel Exceptionis Ordinis et Excussionis nicht bedienen. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. X. §. 11. S. 422 und 423. —

Abwesende, Verjährung. Wo keine Special-Verordnung oder Ausnahm vorhanden ist, da werden die bewegliche Dinge in drey, die unbewegliche aber in zehn wider Gegenwärtige, und in zwanzig Jahren gegen Abwesende, endlich die unkörperliche in dreyßig Jahren ohne Titel, in zehn und respective zwanzig Jahren mit einen Titel verjährt. Bai-

Baier. Landrecht Th. II. Cap. IV. §. 8. n. 1. S. 117. — Halt man hierinfalls nur jenen für abwesend, der sich auswärts in einem der churfürstlichen Landeshoheit nicht unterworfenen Ort die ganze Zeit über aufhält, welches jedoch niemal gemuthmasset wird, sondern von dem, der sich mit der Abwesenheit entschuldiget, bewiesen werden soll. a. a. O. n. 3 und 4. — Gegen Jene, welche Alters oder anderer Personal-Mängel halber unter zeitlicher Curatel stehen, lauft die Zeit (der Verjährung) währender Minderjährigkeit oder Curatel nicht, sondern wird an der vorhergehend- und nachfolgender Zeit abgerechnet. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit denen um des gemeinen Wesens wegen Abwesenden, wie auch mit all andern, welche entweder von Rechtswegen noch nicht efficaciter klagen können, oder wenigst durch Krieg, Pest, Wassernoth, und dergleichen äusserliche Zufäll daran gehindert werden, massen auch diese Zeit, so lange nämlich dergleichen ehehafte Hinderniß dauert, abgezogen wird. Baier. Landrecht Th. II. Cap. IV. §. 8. n. 6 und 7. S. 117. — Gegen die bereits vollstrekte rechtmäßige Verjährung hat Restitutio in integrum weder unter dem Vorwand der Unwissenheit, noch Abwesenheit, neu vorgefundener Urkunden und dergleichen mehr statt, allermassen sich derselben auch minderjährige Personen um so weniger zu erfreuen haben sollen, als die Verjährung obverstandenermassen währender Curatel ohnehin in Suspenso verbleibt. a. a. O. §. 12. S. 119. — So viel die Grunddienstbarkeiten in

diesem Stücke (der Verjährung) belangt, ist 1mo unter Servitutibus continuis et discontinuis (siehe Dienstbarkeiten) zu distinquiren. Jene werden unter Anwesenden inner zehn, unter Abwesenden inner zwanzig Jahren præscribirt, so fern hierbey entweder ein hinlänglicher Ankunfts-Titel, oder wenigst, daß der Gegentheil solches gewußt, und gestattet habe, genüglich bewiesen werden kann, anerwogen solch letztern Falls scientia et Patientia statt des Titels dient. In vierzigjähriger Præscription aber braucht man 2do bey erwähnten Servitutibus continuis weder den Titel noch die gegentheilige Scientiam et Patientiam darzuthun, sondern beedes wird durch die Länge der Zeit ersetzt. Discontinuæ Servitutes verjähren sich 3tio ehender nicht, als nach unfürdenklicher Zeit, ausgenommen wenn man nebst einem tauglichen Titel auch verstandene Scientiam et Patientiam beweisen kann, denn da wird die Verjährung inner zehn, und unter Abwesenden inner zwanzig Jahren vollbracht. 4to ..... 5to Wird obgedachte Zeit deren zehn und respective zwanzig Jahre in Verjährung einer durch Kauf an sich gebrachten Dienstbarkeit hiesigem Landrechte nach auf die Hälfte herunter gesetzt. Baier. Landrecht Th. II. Cap. VII. §. 5. S. 143 und 144. — Wenn man sich der Dienstbarkeit werde selbst noch durch andere mehr gebraucht, so ist 1mo zwischen Servitutibus continuis et discontinuis ein Unterschied zu machen. Jene erlöschen zwar per non usum inner zehn, und unter Abwesenden inner zwanzig Jahren, jedoch

doch andergestalt nicht, als wenn der Inhaber des Prædii servientis etwas thut, welches der Dienstbarkeit entgegen ist. In Discontinuis ist 2do weiter zu unterscheiden, ob man die Dienstbarkeit nicht jederzeit, und nach Gelegenheit, sondern nur zu gewissen Zeiten abwechslungsweise zu gebrauchen befugt sey. Dafern nun diese Abwechslung nur Stunden= Täg= oder Wochenweis geschieht, so erlöscht die Servitut per non usum ebenfalls in zehn, und unter Abwesenden in zwanzig Jahren. Geschieht sie aber Monat= oder Jahrweis, so wird obige Zeit verdoppelt, wo hingegegen weder in ein noch anderen Fall auf Seiten des Prædii servientis ein solches Factum, wie in Servitutibus continuis erfordert wird. Zwischen Haus= und Feld=Dienstbarkeiten ist 3tio diesfalls kein Unterschied. a. a. O. n. 8. S. 146. — Die Nutzniessung hört auf 1mo per non usum inner zehn, oder unter Abwesenden inner zwanzig Jahren, ohne daß ein Verbot oder anderes Factum hiezu vonnöthen ist. Baier. Land=Recht Th. II. Cap. IX. §. 8. n. 1. S. 159. — Actio hypothecaria erlöscht gegen den Debitorem und dessen Erben erst nach vierzig Jahren, gegen einen dritten Possessorem nach zehn oder in der Abwesenheit nach zwanzig Jahren, ausgenommen in Käufen, denn da wird das gekaufte Pfand nach hiesigen Landrechten in fünf, und unter Abwesenden in zehn Jahren verjährt. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VI. §. 20. n. 2. S. 137. — Bei der Verjährung, welche mit der Gewohnheit ohnehin niemal vermischt werden muß, ist 1mo ebenfalls

unter dem Geistlich- und Weltlichen Zehend ein Unterschied zu machen. Die Befreyung von dem letzten wird auf die nämliche Art, wie andere unkörperliche Dinge überhaupt verjährt. Bei dem ersten hingegen wird 2do gegen den Pfarrer eine Zeit von vierzig, und ohne Titel eine Zeit von unfürdenklichen Jahren, gegen andere aber zehn, respective unter Abwesenden zwanzig, und ohne Titel vierzig Jahre zur Verjährung erfordert. Baier. Landrecht Th. II. Cap. X. §. 22. S. 171.

Abwesende Eigenthümer, deren Vertretung bei der Brandversicherungs-Anstalt. Eigenthümer, welche ein versichertes Gebäude nicht selbst bewohnen und benützen, und von dem Gerichts-Bezirke, worin dasselbe liegt, auf längere Zeit oder für immer entfernt sind, müssen einen Stellvertreter benennen. Ist ein besonderer Stellvertreter nicht benennt, so werden die Miethsleute als solche angesehen, welche die für den Eigenthümer zur Anstalt vorgeschossenen Leistungen vom Mieth-Zinse abzuziehen berechtiget sind. Sollte aber auch kein Miethsmann vorhanden seyn, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude, und im Nothfalle an das Gebäude selbst. Brandversicherungs-Ordnung vom 23 Jänner 1811. Art. 4. Rggl. vom J. 1811. St. IX. S. 135. — Wenn ein Theilnehmer der Anstalt in Concurs geräth; so hat die Anstalt hinsichtlich der rückständigen und im Laufe des Concurses verfallenen Beyträge das Vorzugsrecht dergestalt, daß sie unmittelbar jenen Capitalien vorgehen sollen, welche zur Wiedererbauung der Gebäude dargeliehen

wor-

worden sind. Dasselbe Recht wird auch den Stellvertretern und Miethsleuten rücksichlich derjenigen Gelder, welche sie in Gemäßheit des Art. 4. zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben, eingeräumt, mit der Beschränkung jedoch, daß dieses Vorrecht sich nur auf den ersten Vorschuß eines Jahres und nicht weiter erstrecken soll. a. a. O. Art. 23.

Abwesende Geistliche, siehe Geistliche, Aufenthalt derselben im Auslande.

Abwesende Gemeindeglieder, Vertretung derselben. Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermanglung eines besondern Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtiget erachtet, an den Gemeinde-Rechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen. Verord. vom 17 Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche btr. G. Bl. vom J. 1818. St. V. S. 49. §. 14. — Abwesende können (in Gemeinde-Versammlungen), außer den oben §. 14. bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen. a. a. O. §. 39. — Jeder Berechtigte muß (bei den Gemeinde-Wahlen) seine Stimme persönlich und ohne Beystandschaft abgeben. Die Stellvertretung ist nur in den nachstehenden Fällen zuläßig: 1) Wenn ein Gemeinde-Glied in

der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzt, aber anderswo seinen Wohnsitz hat; wobei die bloßen Zeitpächter als stillschweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, so viel das Wahlstimmrecht der Letztern betrifft, nicht angesehen werden können, sondern zu der Vertretung dieses besondern Rechts auch einer besondern Vollmacht bedürfen. 2) Wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied nebst dem damit verbundenen Wahlstimmrecht auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer befinden; wo sodann nicht Alle zugleich das Wahlstimmrecht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieses Rechts, und zur Abgabe ihrer Wahl-Stimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthums-Gemeinschaft nur eine einzige seyn darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen mögen. 3) Wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied mit dem Wahlstimmrecht auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Eines besteuerten Gewerbes beruht; in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur in so ferne, als die Gewerbs-Gemeinschaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwan in der Bewilligungs-Urkunde das Gemeinde-Recht überhaupt ohnehin schon nur Einem der Theilnehmer mit Ausschluß der Uebrigen zugestanden ist. Gemeinde-Wahlordnung vom 5 August 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XXI. S. 477. Art. 4. — Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Ver-

tre-

tretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohn-Sitz und das Staats-Bürger-Recht haben. Sie stimmen nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung. Ist in den Fällen, in welchen die Stell-Vertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demselben die gehörigen Eigenschaften, so ruht das Wahlstimmrecht. a. a. O. Art. 5. — Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahl-Ausschusses gehört es 1) — — 2) — — 3) die von allenfallsigen Stell-Vertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen. a. a. O. Art. 32. Siehe Wahl-Ausschuß.

Abwesende Conscriptionspflichtige müssen, wie die Gegenwärtigen, in die Conscriptionslisten eingetragen werden. Conscriptions-Gesetz vom 29 März 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXII. S. 593. Art. 20. — Wenn ein Militärpflichtiger seinen gesetzlichen Wohnsitz in einem andern, als in dem Conscriptions-Bezirke hat, worin sein Geburtsort liegt, so muß derselbe sowohl von der Behörde des Bezirkes seines gesetzlichen Wohnortes, als auch von jener seines Geburtsortes in die Listen eingetragen, von beiden aber solches in denselben, seinem Namen gegenüber, bemerkt werden, wie es das Formular Ziffer 3, zeigt. Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes d. d. 18 Juni 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVII. S. 1017. §. 15. Das Formular siehe unter Militär-Conscription in der Abtheilung Conscriptions-Listen. — Damit nun hiewegen bei der Berichtigung der Listen kein weiteres

Hin-

Hinderniß und keine Verzögerung entsteht; so muß die Behörde des Conscriptions-Bezirks, worin der Militärpflichtige nunmehr seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, derjenigen des Bezirkes, worin sein Geburtsort liegt, auf der Stelle davon Nachricht ertheilen. Derjenige Conscribirte, welcher in der Liste des Bezirks, woselbst er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, eingeschrieben ist, soll auf derselben beibehalten, und daselbst mit den übrigen Conscribirten auf gleiche Art, wie es unten bei der Berichtigung der Listen vorgeschrieben ist, weiter behandelt werden. a. a. O. §. 16. — Der Conscribirte hingegen, welcher in die Liste eingetragen wurde, weil er in dem Conscriptions-Bezirke geboren ist, aber in einem andern des Königreichs seinen gesezlichen Wohnsitz hat, muß auf die amtlich hierüber eingegangene Nachricht aus der Liste des Bezirkes, worin sich sein Geburtsort befindet, ausgestrichen, das desfallsige Benachrichtigungs-Schreiben aber den Listen beigelegt werden. a. a. O. §. 17. — Jeder Militärpflichtige, welcher es vernachläßigen, oder sich weigern würde, entweder selbst bei der Verfertigung oder Berichtigung der Conscriptions-Listen zu erscheinen, um sich einschreiben zu lassen, und die erforderliche Auskunft und verlangte Aufklärung abzugeben, oder an dessen Statt weder die Eltern, Vormünder noch ein hiezu bevollmächtigter Verwandter oder Freund erscheint, wird von Amtswegen in die Liste eingetragen. Derselbe verliert dadurch, wenn er tauglich zu Militärdiensten ist, nicht allein allen Anspruch

auf

auf die Einstellung eines andern Mannes, sondern auch das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen, und wird in der Liste als ein solcher bezeichnet, welcher zuerst einzureihen ist. Conscriptions-Gesez vom 29 März 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXII. S. 593. Art. 26. — Jeder Militärpflichtige, wenn er auch schon die Erlaubniß erhalten hat, sich ausser seinen Conscriptions-Bezirk zu begeben, muß dennoch selbst Sorge tragen, nicht nur Jemanden, der ihn vertritt, zu beauftragen, sondern daß auch durch denselben die gesezlich gegründeten Ursachen seiner Abwesenheit zur Zeit der Verfertigung oder Berichtigung der Conscribirungs-Listen vorgetragen werden, widrigenfalls er auf der Liste für einen solchen erklärt werden muß, welcher des Loosens verlustig zuerst einzureihen ist. a. a. O. Art. 27. — Ist der Conscribirte abwesend, so müssen seine Eltern, oder der Vormünder statt seiner bei der Berichtigung der Listen erscheinen (wenn er nicht Jemand hiezu bevollmächtigt hat), um über alles die erforderliche Auskunft abzugeben. Wenn diese vorgeben, den dermaligen Aufenthalt des Conscribirten nicht zu wissen, so hat die Conscriptions-Behörde die Aechtheit oder Unächtheit der Angabe zu prüfen, und nach Umständen zu verfahren, zugleich aber von dem Vorsteher der Gemeinde, oder bei denen, welche nähere Wissenschaft hievon haben könnten, alle ihr zweckmaßig scheinenden Erkundigungen einzuziehen, wodurch sie glaubt, über das Daseyn und den zeitlichen Aufenthalt des Conscribirten Gewiß-

wißheit zu erhalten. Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesezes d. d. 18 Juni 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVII. S. 1017. §. 42. — Die Abwesenheit eines Militärpflichtigen, welcher sich zur Einschreibung und bei der Berichtigung der Listen hätte stellen müssen, soll in keinem Falle als ein an und für sich zureichender Grund einer Entschuldigung gelten, indem selbst auch dann, wenn die Ursache der Abwesenheit als gültiger Grund angesehen werden kann, dennoch entweder die Eltern oder Vormünder, oder die sonst hiezu Beauftragten auf die ergangene Bekanntmachung und Vorladung erscheinen müssen, um bei der Anfertigung oder Berichtigung der Listen die nöthige Auskunft zu geben, und den Conscriptions-Beamten in den Stand zu sezen, die weiters geeignete Verfügung eintreten zu lassen. Erscheint also der Militärpflichtige nicht, oder wird er nicht von seinen Eltern, vom Vormünder, oder sonst von einem Dritten vertreten, oder wird von diesen kein gültiger Grund, warum sich derselbe nicht persönlich stellte, oder stellen konnte, beigebracht, so muß er gemäß Art. 26 und 27 Tit. 2. des Loosens verlustig, und als solcher erklärt werden, welcher zuerst einzureihen ist. Diese Erklärung zieht dann auch die weitern gesezlich bestimmten Folgen nach sich. a. a. O. §. 49. — Da Niemand ohne Erlaubniß ausser Landes gehen darf, und, wenn auch dieses nach ganz besondern Verhältnissen und Lokal-Rücksichten eine kurze Zeit einem Militär-Pflichtigen bewilliget würde, derselbe dennoch ver-

bun-

bunden bleibt, sich jedesmal auf die seinen Eltern oder Vormündern zugehende Bekanntmachung bei der Anfertigung und Berichtigung der Listen zu stellen, oder doch durch Jemand, der über alles die nöthigen Aufschlüsse zu geben im Stande ist, vertreten zu lassen, so kann auch um so viel weniger die Abwesenheit eines ohne Erlaubniß sich im Auslande befindenden Militärpflichtigen jemals ein gültiger Grund werden, der einige Rücksicht verdiente, und eine Abweichung von den allgemeinen gesezlichen Bestimmungen zuließe. a. a. O. §. 50. — Wenn sich der Beamte des Conscriptions-Bezirks überzeugt hält, daß die von den Eltern, Vormündern oder einem andern hiezu Beauftragten über die Abwesenheit des Militärpflichtigen angegebenen Gründe als ächt und gültig angenommen werden können, so hat er sich über den eigentlichen Aufenthalt, und die übrigen Verhältnisse desselben, welche ihm vorläufig zu wissen nöthig sind, alle geeigneten Aufschlüsse geben zu lassen, und ohne Verzug mit dem Conscriptions-Beamten des Ortes, wo der abwesende Militärpflichtige zur Zeit sich aufhält, ins Benehmen zu sezen, damit er bei diesem auf die nämliche Art, wie derselbe diese Geschäfte in seinem eigenen Bezirke zu besorgen hat, gehörig eingeschrieben, gemessen, auch von der Untersuchungs-Commission besichtiget, und darüber das pflichtmäßige Zeugniß ausgestellt werde. a. a. O. §. 51. — Die Conscriptions-Beamten sollen sich in dieser Hinsicht wechselseitig ihre Geschäfte erleichtern, und einem solchen Ansuchen durch die schleunig-

nigste Besorgung entsprechen, damit die in dem bestimmten Zeitraume zu vollendenden Arbeiten nicht aufgehalten und verzögert werden. Der Conscriptions-Beamte muß daher den abwesenden, zur Zeit aber in seinem Bezirke sich aufhaltenden Militärpflichtigen auf die ihm zugegangene Requisiton alsogleich auffordern, sich bei ihm zu stellen, dann das nöthige besorgen, und den Bogen der Conscriptions-Liste, worin der Abwesende vollständig eingetragen ist, das über seine Größe, und in Bezug auf den Umstand — ob derselbe, wenn er das Maaß noch nicht gänzlich erreicht, nicht so viel Wachsthum nach seiner übrigen körperlichen Beschaffenheit verspricht, daß er solches entweder bis zur Zeit der Ziehung, oder der Aushebung im künftigen Jahre erreichen werde, — abgehaltene Protokoll, so wie auch jenes über seine körperliche Beschaffenheit, in sofern er nicht schon wegen Mangels an Maaß unbrauchbar befunden wird, dem betreffenden Beamten sobald möglich zum nöthigen Gebrauche übersenden. Diese Stücke müssen auf die nämliche, allgemein vorgeschriebene Art mit den erforderlichen Unterschriften versehen seyn, und von dem Beamten des Bezirkes, wozu der abwesende Militärpflichtige gehört, den übrigen Conscriptions-Akten bei deren Einsendung an das General-Kreis-Commissariat beigelegt werden. a. a. O. §. 52. — Würde einem solchen Anschreiben wider Verhoffen nicht entsprochen, so darf sich der Conscriptions-Beamte, welcher solches an den andern erlassen hat, dennoch in seinen übrigen Conscrip-

scriptions-Geschäften keineswegs aufhalten lassen, sondern er hat hierüber seinem vorgesezten General-Kreis- oder Local-Commissariate Anzeige zu machen, welches demnach bei demjenigen des requirirten Beamten, wenn dieser nicht zu seinem Kreise gehört, die nähere Einleitung treffen wird, daß dieser zur Verantwortung, und nach Umständen zur angemessenen Beahndung gezogen werde. a. a. O. §. 53. — Ergibt sich nun durch diese Conscribirung und Untersuchung, daß der Abwesende entweder wegen Mangels an Größe, oder wegen anderer Gebrechlichkeit oder Schwächlichkeit, welche ihn ausser Stande sezen, die Beschwerlichkeiten des Felddienstes zu ertragen, zum Militär gänzlich unbrauchbar ist, so ist in dieser Hinsicht wie bei den übrigen Conscribirten, welche sich im nämlichen Falle befinden, nach den gegebenen Vorschriften zu verfahren; ist er aber diensttauglich, und kann er weder auf Befreiung von der Einreihung, noch auf Zurückstellung einen gesezlich begründeten Anspruch machen, so muß er zu den dienst- und aufrufsfähigen Conscribirten gezählt, und, wenn zur Bezeichnung der Einreihungs-Mannschaft geschritten wird, und seine Abwesenheit ferner noch als begründet gehalten werden kann, verfahren werden, wie es zum 4ten Titel §. 153. vorgeschrieben ist. a. a. O. §. 54. Der §. 153. bestimmt, daß, wenn ein Conscribirter aus gegründeten Ursachen nicht gegenwärtig ist, und sich auch Niemand in der Versammlung befindet, welcher von demselben beauftragt ist, statt seiner zu loosen; — der dritte

von

von den Familien-Vätern für ihn den Zettel ziehen müsse. Siehe Militär-Conscription in der Abtheilung, Ordnung bei der Bestimmung der Conscribirten zur Einreihung, und Verfahren bei dem Loosen. — Die Conscribirten, welche gemäß der durch das Loos erhaltenen Bestimmung zur Ergänzung oder Reserve gehören, bleiben bis zu dem Augenblicke, wo sie zur Einreihung in die Armee für das Militär verpflichtet werden, ihrer Zivil-Obrigkeit in Allem unterworfen. Dieselben, besonders jene von der Ergänzung, dürfen aber, wenn sie ihren Conscriptions-Bezirk auf einige Zeit verlassen wollen, dieses ohne vorgängige Anzeige an den Beamten dieses Bezirkes, und ohne von diesem erhaltene Erlaubniß nicht eigenmächtig thun. Conscriptions-Gesez vom 29 März 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXII. S. 593. Art. 43. — Wenn von dem Beamten des Conscriptions-Bezirks auf Verlangen der Conscribirten, ihrer Eltern oder Vormünder, den ersten die Erlaubniß ertheilt wird, den Conscriptions-Bezirk auf eine kurze Zeit zu verlassen (Art. 43.), so muß in dem hierüber auszustellenden Erlaubniß-Scheine davon ausdrückliche Erwähnung gethan werden, daß sie entweder zur Ergänzung oder Reserve des laufenden Ziehungs-Jahres gehören. Darüber ist zugleich ein besonderes Vormerkungs-Verzeichniß zu halten, damit der Beamte in jedem Falle wisse, an wen er die zu ihrer Einberufung nöthig werdenden Befehle erlassen soll; und wo dieselben im Nicht-Erscheinungs-Falle augenblicklich verfolgt werden können. Vorschrif-

schriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesezes vom 18. Juni 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVII. S. 1017. §. 140. — In dem Falle jedoch, wenn die der Ergänzung oder der Reserve zugetheilten Conscribirten sich freiwillig anwerben zu lassen gedenken (1. Titl. Art. 8.), und solches dem Conscriptions-Beamten entweder selbst, oder durch ihre Eltern, Anverwandten, oder durch den betreffenden Gemeinde-Vorsteher anzeigen, so darf denselben gemäß der Bestimmung des eben angezogenen Art. hiebei nicht das mindeste Hinderniß gelegt werden, indem der Conscriptions-Beamte durch das in der Folge eintreffende Rekruten-Schreiben Kenntniß erhält, ob sie sich wirklich, und bei welchem Regimente oder Bataillon haben anwerben lassen, oder nicht, um dem gemäß das Nöthige nach Umständen zu verfügen. a. a. O. §. 141. — Diejenigen abwesenden Conscribirten, welche als solche, die ohne zu loosen, zuerst marschiren müssen, erklärt sind, so wie diejenigen, deren Abwesenheit zwar gültig begründet ist, welche aber das Loos zur Einreihung getroffen hat, müssen hievon binnen der kürzesten Zeitfrist durch den Conscriptions-Beamten ihres Aufenthaltsortes in Kenntniß gesezt, und denselben der Auftrag ertheilt werden, daß sie bei Vermeidung der gesezlich bestimmten Strafe, wo möglich vor dem Conscriptions-Rathe ihres Bezirkes, oder, wenn es die Kürze der Zeit, oder ihre Entfernung nicht zuläßt, doch ohnfehlbar bei demjenigen Regimente oder Bataillon sich stellen, welchem sie zuge-

getheilt wurden. a. a. O. §. 55. — Widerspenstige, abwesende und ungehorsam ausgebliebene, flüchtig gegangene Conscribirte dürfen in die Artillerie und Kavallerie nicht eingereiht werden, es sey dann, daß solches durch ganz besondere Verhältnisse vom Ministerium des Kriegwesens ausdrücklich genehmiget werde, oder daß ein solcher Conscribirter, wenn er nach der Abgabe an das Militär seine Dienstzeit bei der Infanterie ausgedient, und sich stets gut aufgeführt hat, in der Folge bei der Artillerie oder Kavallerie sich wieder freiwillig anwerben läßt, in welchem Falle er ohne Anstand, in so fern er dazu geeignet befunden wird, angenommen werden kann. a. a. O. §. 72. — Wenn sich die abwesenden Conscribirten, sie mögen nun als solche, welche zuerst marschiren müssen, oder nachdem sie das Loos getroffen hat, zur Einreihung bezeichnet und aufgerufen worden seyn, binnen einem Monate, vom Tage der denselben durch die Conscriptions-Beamten des Bezirkes, worin sie sich aufhalten, zugegangenen Anzeige an gerechnet, nicht bei ihrem Korps gehörig stellen, wozu sie der Beamte ihres Aufenthaltortes mit einer Marschroute versehen muß, oder wenn sie nicht binnen dieser Zeit ergriffen, und an das Regiment oder Bataillon, wozu sie bestimmt sind, abgeliefert werden, oder wenn die aus gültig gegründeten Ursachen Abwesenden, welche zur Erlaubniß, einen Ersazmann einzustellen, besondere Gründe für sich haben, diesen nicht binnen der nämlichen Zeitfrist stellen, so muß der betreffende Conscriptions-Bezirk,

zirk, wozu die Abwesenden gehören, das ihm zugetheilte Kontingent durch die Stellung der durch diese Abwesenheit abgängigen Mannschaft aus der Ergänzung vollzählich machen, gegen die Abwesenden aber verfahren werden, wie es zum 8ten Titel in Beziehung auf die Verurtheilung und Bestrafung der widerspenstigen Conscribirten ausführlich vorgeschrieben ist. (Siehe Militär-Conscription in der Abtheilung, Verurtheilung und Bestrafung der widerspenstigen Conscribirten. — Wenn die aus gegründeten Ursachen Abwesenden durch das Loos zur Ergänzung bezeichnet wurden, so müssen sie nicht allein durch den Conscriptions-Beamten ihres Aufenthaltsortes, sondern auch ihre Eltern oder Vormünder hievon benachrichtiget werden, damit sich die Söhne nie ohne besondere Anzeige entfernen, und die Eltern stets darüber sich Kenntniß verschaffen, um in dem Falle, wenn die abwesenden Söhne wirklich nach der Ordnung ihrer erhaltenen Nummer zur Einreihung aufgerufen werden sollten, dem Conscriptions-Beamten jedesmal die erforderliche Auskunft geben, und ihn in den Stand sezen zu können, die nöthigen Befehle an die Aufgerufenen zu erlassen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, daß ihre Söhne als widerspenstige verurtheilt, und den im 8ten Titel gegebenen Vorschriften gemäß das weitere gesezliche Verfahren eintrete. a. a. O. §. 57. — Wenn die den Regimentern oder Barallons zugetheilten Abwesenden binnen der bestimmten Zeitfrist nicht eintreffen, so müssen dieselben es im Dienstwege mel-

melden, damit durch das General=Commando mit dem General=Kreis=Commissariate wegen Nachstellung des am Kontingent abgängigen Mannes die nöthige Einleitung getroffen werde. a. a. O. §. 58. — Der betreffende Conscriptions=Bezirk muß ersezen: 1. Jeden Conscribirten, welcher anwesend war, als er zur Einreihung bestimmt wurde, aber, um sich derselben zu entziehen, sich nicht gestellt hat, 2. — 3. — 4. — 5. Jeden, einem Regimente oder Bataillon zugetheilten Abwesenden, welcher sich binnen einem Monat, vom Tage der demselben zugegangenen Anzeige an gerechnet, bei demselben nicht gestellt hat. Conscriptions=Gesetz vom 29 März 1812. Art. 50. — Die abwesenden Conscribirten, welche sich binnen einem Monate vom Tage der ihnen zugegangenen Nachricht an gerechnet, bei ihren Korps stellen, ingleichem die Widerspenstigen, wenn sie binnen einem Monate, vom Tage des Abmarsches des Einreihungs=Kontingents aus dem Size des Conscriptions=Rathes an gerechnet, ergriffen, und an das betreffende Regiment abgegeben werden, sollen dem Bezirke auf sein Kontingent zu Guten kommen. Nach Verlauf dieser Zeit muß sie der Bezirk ersezen, und wenn sie späterhin sich einstellen, oder ergriffen, und an das Militär abgegeben werden, so müssen die nachträglich zur Ersezung gestellten Leute dennoch beim Militär verbleiben. Die auf diese Art über das Kontingent gestellten Conscribirten sollen dem Bezirke bei der Vertheilung einer neuen Aushebung zu Guten gerechnet werden. a. a. O.

D. Art. 53. — Wenn die im Art. 50. Tit. 4. wegen der nachträglichen Ergänzung der Kontingente durch die betreffenden Conscriptions-Bezirke bemerkten Fälle (Siehe Militär-Conscription, Ergänzung der Kontingente) eintreten, so muß in dem unter Zifer 1. angegebenen Falle der Conscriptions-Beamte, wenn die Entfernung des Conscribirten, ehe das Kontingent abgegangen war, bekannt wurde, gleich den zum Einrücken ersten Mann aus der Ergänzung aufrufen, welcher indessen, wenn der erste sich noch in Zeiten wieder stellen würde, zurückzuschicken ist. In den übrigen Fällen unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 hat das betreffende General-Commando auf die deshalb eingegangene Meldung das einschlägige General-Kreis-Commissariat davon in Kenntniß zu sezen, welches dem Conscriptions-Beamten die Weisung ertheilt, den an der Ordnung zum Einrücken in der Ergänzung stehenden Conscribirten innerhalb acht Tagen zum betreffenden Regimente zu schicken. Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes vom 18 Juni 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVII. S. 1017. §. 167. — Gemäß der im Art. 53. enthaltenen nähern Bestimmung sollen die über das Kontingent gestellten Conscribirten bei der Vertheilung einer neuen Aushebung zu gut gerechnet werden. Die Regimenter und Bataillons müssen daher über diejenigen Conscribirten, welche als Abwesende oder Widerspenstige sich binnen der vorgeschriebenen Zeit nicht

stellten, und nach Inhalt des eben angezogenen Art. an das Militär abgegeben werden, eine nach dem Formular in der Anlage Zifer 21. auszufertigende Bescheinigung dem einschlägigen Bezirke ausstellen, damit dieser sich vermittels derselben gehörig ausweisen, und die auf solche Weise unter die Fahnen Aufgenommenen demselben bei der Vertheilung einer neuen Aushebung in der im §. 143. vorgeschriebenen Art zu gut gerechnet werden. a. a. O. §. 169. — Die sämmtlichen Regimenter und Bataillons werden hiemit angewiesen, über alle jene von den Bezirken gestellten, und unter die Fahnen aufgenommenen Conscribirten überhaupt, welche diese sich gesezlich zu gut rechnen dürfen, denselben jedesmal eine solche Bescheinigung nach dem im vorstehenden §. erwähnten Formular auszufertigen. Die Beamten der Conscriptions-Bezirke müssen aber dagegen mit jenen Leuten, welche in den vorgeschriebenen Fällen ausser dem Kontingent an das Militär abgegeben werden, demselben zugleich einen Auszug nach allen Rubriken, wie sie in dem Verzeichnisse (§. 157.) eingetragen sind, übersenden, um daraus die Ausfertigung dieser Bescheinigung bewerkstelligen zu können. a. a. O. §. 170. Die Formularien siehe unter Militär-Conscription, Ergänzung der Kontingente.

Abwesende Conscriptionspflichtige, derselben besondere öffentliche Vorladung ist keineswegs nothwendig, und soll nicht mehr statt haben. Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-

Ge-

Gesetzes vom 18 Juni 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVII. S. 1017. §. 241. —

Abwesende Conscribirte, welche einen Ersatzmann einstellen wollen. Wenn der Conscribirte, welcher für sich einen Ersatzmann einstellen will, abwesend ist, so kann er denselben durch seine Eltern, Verwandten, oder sonst durch einen hiezu Beauftragten vorstellen lassen, welche das oben vorgeschriebene (siehe Militär-Conscription, Einstellung eines Ersatzmannes) eben so, als wenn der Conscribirte selbst gegenwärtig wäre, zu besorgen haben, ohne daß jedoch auf die Vorstellungen und Einwendungen des Conscribirten für den Fall, daß derjenige, wer nur immer die Einstellung eines andern Mannes für ihn zu besorgen hat, seinen Auftrag nicht genau erfüllte, irgend einige Rücksicht genommen werde, indem es ihm überlassen ist, und obliegt, hierwegen von selbst die gehörige Vorsorge zu treffen. Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes vom 18. Juni 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVII. S. 1017. §. 210. —

Abwesende Conscriptionspflichtige, wann dieselben als Widerspenstige erklärt, und wie bestraft werden. Siehe Conscribirte, Widerspenstige. —

Abwesende Conscriptionspflichtige, derselben Auslieferung von Staaten, mit welchen Militär-Carteln bestehen, siehe Militär-Carteln.

Abwesende Militärpflichtige, siehe Abwesende Conscriptionspflichtige.

Abwesende, Verfahren gegen dieselben bei Verbrechen. Wenn ein Verdächtiger abwesend ist, oder vor oder nach seiner Verhaftung die Flucht ergriffen hat, so hat der Untersuchungs-Richter unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um denselben vor Gericht zu stellen, wozu derselbe nach Verschiedenheit der Umstände sich der Haussuchung, gerichtlichen Nacheile, des Erlasses von Hülfsschreiben oder Steckbriefen zu bedienen hat. Str. G. B. Th. II. Art 410. S. 35. — Ist der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Gerichtsbezirke selbst irgendwo verborgen, so ist nöthige Fürsorge zu treffen, um einerseits dessen Flucht über die Gerichtsgrenze zu verhindern, andererseits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Haussuchung sich dessen Person zu versichern. a. a. O. Art. 411. — Hält sich der Angeschuldete ausser dem Gerichts-Bezirke an einem dem untersuchenden Gericht bekannten Orte auf, so sollen sogleich die nöthigen Hülfsschreiben (Requisitorialien) an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes erlassen werden. Sind gegen den abwesenden Angeschuldeten diejenigen rechtlichen Bedingungen vorhanden, aus welchen derselbe in Verhaft genommen werden darf, so geht das Hüflsschreiben darauf, daß derselbe ergriffen, und dem Untersuchungs-Richter gefänglich ausgeliefert werde, wobei das Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig, im Allgemeinen zu benennen ist, ohne daß es jedoch, wenn das Hülfsschreiben an ein inländisches Gericht erlassen wird, einer Darlegung der wider denselben vorhandenen Verdachts-Grün-

Gründe oder Beweise bedarf. Ist es zweifelhaft, ob der Abwesende flüchtig sey, oder aus rechtmäßigen Ursachen in fremdem Gerichtsbezirke sich aufhalte, und sind noch zur Zeit keine rechtlichen Ursachen zu dessen Gefangennehmung vorhanden; so wird das Hülfsschreiben bloß darauf gerichtet, daß demselben die gerichtliche Ladung bekannt gemacht, und wegen deren Befolgung die nöthige Fürsorge getroffen werde. Der auf diese Art requirirte Richter ist nichts destoweniger befugt, den Vorgeladenen, sobald sich derselbe entweder ungehorsam bezeigt, oder besondere Umstände eintreten, welche dessen Flucht besorgen lassen, zu ergreifen, und dem untersuchenden Richter gefänglich zu überliefern. a. a. O. Art. 412. — Wenn mit Grund zu erwarten ist, einen flüchtig gewordenen Angeschuldeten durch Nacheile zu erreichen, so hat der Richter ungesäumt den Verhaftsbefehl wider denselben auszufertigen, und ihn nach allen Richtungen, oder doch nach der Gegend hin, nach welcher er seinen Weg genommen, durch Gerichtsdiener oder Mannschaft eiligst verfolgen zu lassen, wobei die verfolgenden nicht bloß auf ihren Gerichtssprengel beschränkt, vielmehr alle königlichen Obrigkeiten, Gerichte und Unterthanen denselben hülfreich beizustehen verpflichtet sind. a. a. O. Art. 413. — Steckbriefe dürfen nur gegen flüchtige Angeschuldete, gegen bloß Abwesende hingegen, deren Aufenthalts-Ort unbekannt, nur in den Fällen erlassen werden, in welchen auch gegen einen Anwesenden die Verhaftung verfügt werden darf. In solchen Steck-

Brie-

Briefen ist das Verbrechen, dessen der Angeschuldigte verdächtig geworden, im Allgemeinen zu benennen, und jede Obrigkeit aufzufordern, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem in der Unterschrift benannten Gerichte auszuliefern, wobei zugleich der Verdächtige nach allen seinen äussern Kennzeichen, nach Gestalt, Gesichtsbildung, Sprache und Kleidung genau zu beschreiben ist. a. a. O. Art. 414. — Steckbriefe werden durch Eil-Boten, oder durch die Postämter, oder sonst auf die durch besondere Verordnung bestimmte Weise schleunigst an die umliegenden Gerichte und Polizeibehörden verbreitet, und nach Umständen in öffentlichen Blättern des Kreises und der Hauptstadt, wie auch in ausländischen öffentlichen Blättern durch den Druck bekannt gemacht. a. a. O. Art. 415. — Jede inländische Gerichts- oder Polizei-Behörde, welcher ein Steckbrief zukommt, ist verbunden, denselben nicht nur ihren ihr untergebenen Dienern, sondern auch den Vorstehern der in ihrem Bezirke befindlichen Landgemeinden mitzutheilen, und die Gemeindevorsteher sind schuldig, ihre Gemeinde von dem Inhalte des Steckbriefes in Kenntniß zu setzen. a. a. O. Art. 416. — Einem Abwesenden kann, jedoch nur durch königliches Rescript, auf eingeholtes Gutachten des betreffenden Kriminalgerichts, ein sicheres Geleit in so weit ertheilt werden, daß derselbe während der Untersuchung bis zur Verkündung eines Straferkenntnisses nicht gefangen genommen werden soll. Es kann dasselbe entweder unbeschränkt ertheilt werden, oder nach

Be-

Beschaffenheit der Umstände unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen, als z. B. daß der Angeschuldete sich an einem gewissen Orte aufhalten, von gewissen Orten entfernt bleiben, Sicherheit leisten solle, und dergleichen. In jedem Falle aber ist der Geleitete, soweit es unbeschränkt der persönlichen Freiheit geschehen kann, unter polizeilicher Aufsicht zu halten. a. a. O. Art. 417. — Ein Geleitsbrief äussert seine rechtliche Wirkung nur in Ansehung desjenigen Verbrechens, für welches er namentlich ertheilt worden ist. Derselbe erlischt unter gleichen Voraussetzungen, unter welchen ein für geleistete Sicherheit vom Gefängnisse Befreiter in gefängliche Haft gezogen werden darf. (Art. 140.) a. a. O. Art. 418. — Während der Angeschuldete durch Nacheile, Steckbriefe und andere dergleichen Anstalten verfolgt wird, hat das untersuchende Gericht mit Untersuchung der Sache, so weit diese ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, ungehindert fortzufahren. Bleiben alle Mittel den Angeschuldeten vor Gericht zu bringen, fruchtlos, und ist die Untersuchung geschlossen, so werden die Akten dem Criminalgerichte eingesendet, damit von diesem nöthigenfalls das Ungehorsamsverfahren eingeleitet werde. a. a. O. Art. 419. — Findet das Criminalgericht keinen vollkommen hinreichenden Verdacht, weswegen wider den Angeschuldeten auf Specialinquisition erkannt werden dürfte, so werden die Akten dem Untersuchungsgerichte zurückgesendet, und bis sich neue Verdachtsgründe oder Beweise ergeben, in der Gerichtsregistratur verwahrt.

wahrt. a. a. O. Art. 420. — Im entgegengesetzten Falle schreitet das Criminalgericht zur Einleitung des Ungehorsamsverfahrens wider den Abwesenden oder Flüchtigen. In Gemäßheit dessen, wird derselbe nach Erkenntniß des Criminalgerichts von dem Untersuchungsgerichte durch Ediktalcitation vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen, welche im Allgemeinen zu benennen, zu verantworten. Diese Ediktalcitation wird nicht nur an dem Sitze des Criminal-Gerichts, des untersuchenden Gerichts, und des Wohnortes des Angeschuldeten öffentlich angeschlagen, sondern auch in einem öffentlichen Blatte des Kreises, worin das Criminalgericht seinen Siz hat, und bei besonders wichtigen Fällen, in einem oder anderm ausländischen Blatte, dreimal, jederzeit nach einem monatlichen Zwischenraume, durch den Druck bekannt gemacht. a. a. O. Art. 421. — Stellt sich der Angeschuldete nicht auf die erste Ladung, so wird er mit demselben Termine und auf dieselbe Weise zum zweitenmal öffentlich vorgeladen, nunmehr aber zur Gerichtsstellung mit der Warnung aufgefordert, daß nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. a. a. O. Art. 422. — In der Zwischenzeit von dem ersten Edikt bis zum Ablauf des zweiten Termins darf ein Jeder für den Abwesenden vor Gericht auftreten, um entweder dessen Unschuld zu vertheidigen, oder um zu

zei-

zeigen, daß er aus rechtmässiger Ursache abwesend sey, und ohne sein Verschulden vor Gericht zu erscheinen verhindert werde. a. a. O. Art. 423. — Stellt sich der Angeschuldete auf die erste oder zweite Ladung, oder wird derselbe ergriffen; so wird gegen ihn im Wege des ordentlichen Criminalprozesses weiter verfahren. Verstreicht aber die letzte Frist, ohne daß der Angeschuldete vor Gericht erscheint, und ohne daß seine Abwesenheit hinreichend gerechtfertiget worden, und ist nach vollendeter Untersuchung und geführter Vertheidigung nicht nur die That, sondern auch, daß er der Thäter sey, durch glaubwürdige Zeugnisse oder aus dem Zusammentreffen der Umstände vollkommen erwiesen; so wird derselbe, als wäre er anwesend, auf den Inhalt der Akten in die gesezliche Strafe verurtheilt. a. a. O. Art. 424. — Das in Gemäßheit des Art. 424. geschöpfte Straferkenntniß wird an denselben Orten und auf dieselbe Art, wie die erlassenen Ediktalladungen, jedoch nur einmal öffentlich bekannt gemacht. Dem Vater, Ehegatten oder Vormunder des Verurtheilten, so wie jedem Unterthan ist es gestattet, innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils, dagegen das Rechtsmittel der Revision zu dem Oberappellationsgerichte zu ergreifen, dessen Erkenntniß sodann ebenfalls öffentlich bekannt gemacht wird. a. a. O. Art. 425. — Das zur Rechtskraft gediehene Ungehorsamserkenntniß wird, so weit dieses in Abwesenheit des Schuldigen geschehen kann, sowohl in der Hauptsache, als auch was den Ersaz des Schadens

dens und der Prozeßkosten betrifft, seinem ganzen Umfange nach vollzogen, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 428. rücksichtlich des bürgerlichen Todes verordnet ist. a. a. O. §. 426. — Von dem Tage an, wo die Frist der zweiten öffentlichen Vorladung fruchtlos verstrichen ist, wird der Ungehorsame so angesehen, als wäre er für verschollen erklärt; es wird daher sein Vermögen der Verwaltung untergeben, mit der Verbindlichkeit, dem Abwesenden davon nichts verabfolgen zu lassen. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage des verurtheilenden oder die Untersuchung einstellenden Erkenntnisses, wird das Vermögen seinen gesezlichen Erben zum Rechte des vollen Nießbrauches gegen Sicherheit ausgeliefert. Nach Verlauf von weitern zehn Jahren erlischt diese Sicherheit, und das Vermögen wird den gesetzlichen Erben als Eigenthum zuerkannt, vorbehaltlich der wegen Verschollenheit bestehenden privatrechtlichen Bestimmungen. a. a. O. Art. 427. — Ein Ungehorsams-Erkenntniß, welches eine Strafe erkennt, die den bürgerlichen Tod zur Folge hat, geht, so weit es die rechtlichen Wirkungen des bürgerlichen Todes betrifft, nicht eher in Rechtskraft über, als nachdem vom Tage des bestätigenden Urtheils des Oberappellationsgerichts angerechnet fünf Jahre verflossen sind, ohne daß sich der Verurtheilte während dieser Zeit vor Gericht gestellt hat, oder ergriffen worden ist. Doch kommt während des Laufes dieser fünfjährigen Gnadenzeit dasjenige zur Anwendung, was im Art. 427. verordnet ist. a. a. O. Art. 428. — Wenn

ein

ein abwesend Verurtheilter wieder ergriffen wird, oder sich freiwillig stellt, so wird er über die wider ihn vorhandene Beschuldigungen durch ordentliches Verhör gerichtlich vernommen, und mit seiner Vertheidigung gehört, worauf sodann von Neuem in rechtlicher Ordnung erkannt wird. a. a. O. Art. 429. — Wird derselbe entweder für unschuldig erkannt, oder in eine mildere Strafe verurtheilt, so wird dasjenige, was in Folge des früheren Straferkenntnisses verfügt worden ist, wieder aufgehoben. Doch bleiben für das Vergangene die privatrechtlichen Wirkungen in Kraft, welche gemäß Art. 427. aus seinem Ungehorsam bereits entstanden waren. a. a. O. Art. 430. — Wird im Falle des Art. 428. der Verurtheilte nach Ablauf der fünf Gnadenjahre vor Gericht gestellt, und durch das neue Erkenntniß entweder losgesprochen, oder zu einer Strafe verurtheilt, welche den bürgerlichen Tod nicht zur Folge hat; so tritt er für das Künftige von dem Tage an, wo er vor Gericht erschien, in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder ein. Doch bleiben für das Vergangene alle diejenigen Wirkungen bestehen, welche in der Zwischenzeit von dem Ablauf erwähnter fünf Jahre bis zum Tage seines Erscheinens vor Gericht, durch den bürgerlichen Tod begründet worden sind. Uebrigens erhält der vom bürgerlichen Tode Losgesprochene die Substanz seines Vermögens, jedoch nur in so weit und in dem Zustande wieder zurück, als es sich noch im Besitz seiner Erben wirklich befindet. a. a. O. Art. 431. — Ob bei dem Verfah-

ren wider abwesende Verbrecher, falls Niemand für deren Vertheidigung freiwillig auftritt, ein Defensor von Amtswegen zu bestellen sey? ist durch den Art. 424. Th. II. entschieden, welcher ein Straferkenntniß nicht anders, als nach geführter Vertheidigung zuläßt, woraus die Nothwendigkeit erhellet, im vorgedachten Falle einen Defensor von Amtswegen zu bestellen. Allg. Verordn. vom 30. Juli 1814, die Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuches btr. Rggsbl. vom J. 1814. St. LIII. S. 1401. Ziff. III. — I. Im Verfahren wider abwesende oder flüchtige Verbrecher sind die Unschulds-Lossprechungs- und Verurtheilungs-Erkenntnisse durch öffentliche Bekanntmachung auf die im Strafgesetzbuche Th. II. Art. 425. vorgeschriebene Weise zu verkünden. Bei diesen öffentlichen Bekanntmachungen sollen die Entscheidungsgründe der Erkenntnisse hinweggelassen, jedoch dem Vater, Ehegatten, Vormund oder Defensor des Verurtheilten ꝛc. wie jedem, der sich für denselben zur Ergreifung des Rechtsmittels meldet, auf Verlangen eröffnet werden. II. Erkenntnisse auf Entlassung von der Instanz sind dagegen nicht öffentlich, sondern nur an den Vertheidiger, und die im Art. 425. §. 2. benannten Verwandte des Angeschuldigten sammt Entscheidungsgründen zu verkünden. III. Bei Habhaftwerdung des von der Instanz entlassenen Abwesenden wird das Verfahren gegen denselben nicht nach Th. II. Art. 399. des Strafgesetzbuches, sondern nach Vorschrift des Art. 429. bemessen. IV. Wenn ein Angeschuldigter während

der Untersuchung flüchtig wird, so kommen die Bestimmungen des Strafgesezbuches über das Verfahren wider abwesende Verbrecher in analoge Anwendung, und zwar in folgender Art: 1.) Entweicht ein Angeschuldigter nach angefangener, aber vor geschlossener Untersuchung, so wird ganz nach den Vorschriften über das Ungehorsams-Verfahren eingeschritten, mit der einzigen Ausnahme, daß derselbe in der Ediktalladung mit der abgeänderten Formel „zur weitern Verantwortung" aufzufordern ist. 2) Entweicht er nach geschlossenen Untersuchungs-Akten, so wird das Urtheil erster Instanz, ohne vorgängige Ediktalladung, gefällt, und in vorgeschriebener Art verkündet. 3.) Eben dieses geschieht, wenn der Angeschuldete während der Anhängigkeit der Sache bei der Revisions-Instanz entweicht. 4.) Lauten die Erkenntnisse erster und zweiter Instanz auf Verurtheilung: so werden mit denselben zugleich Steckbriefe und die sonstigen gesetzlichen Mittel zur Habhaftwerdung des Thäters verbunden. 5.) Die Erkenntnisse gegen Verbrecher, welche nach vollkommen geschlossener Untersuchung entwichen sind, haben nebst den im Art. 427. bestimmten Folgen alle Wirkungen eines wider anwesende Verbrecher gefällten Erkenntnisses. Daher wird bei der Habhaftwerdung der Verurtheilte zwar über die Ursachen und Umstände seiner Flucht vernommen, demselben auch das Straferkenntniß selbst ordentlich verkündet, dieses aber an demselben ohne weiters vollzogen, wenn er nicht Umstände vorbringt, welche nach Th. II. Art. 396. des Strafgesezbuches die

Wie-

Wiederaufnahme der Untersuchung begründen. 6.) Liegt die Sache bei Entweichung des Inquisiten in erster oder zweiter Instanz, und wird von dieser eine Anweisung oder ein Urtheil auf Ersetzung wesentlicher Förmlichkeiten oder Lücken erlassen, so ist in dem Falle, daß über die Ersetzung der Inquisit noch vernommen werden müßte, nach Num. 1. zur Ediktalladung zu schreiten, diese aber im entgegengesezten Falle zu unterlassen. Die Anweisungen oder Erkenntnisse auf Ersetzungen hingegen werden nicht verkündet. vom 3 Oct. 1815. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Str. G. B. S. 231. Lithogr. Sammlung Novelle 105. —

Abwesende, Verfahren gegen dieselbe bei Vergehen. Ist der Angeschuldete abwesend, so werden Hülfsschreiben an den Richter seines Aufenthalts-Ortes erlassen, um denselben zur Gerichtsstellung aufzufordern. Ediktalcitationen, richterliche Nacheile, Steckbriefe können wider den Abwesenden nur in den im Art. 461. bestimmten Fällen Statt finden. Ueberdies kann eine Ediktalcitation, wie auch die Einrückung eines Steckbriefes in öffentliche Blätter nur durch das Civilstrafgericht beschlossen werden. Str. G. B. Th. II. B. II. Tit. I. Art. 465. S. 377. — Ist der Angeschuldete zur Zeit der an ihn ergangenen Ladung entweder in öffentlichen Geschäften, oder in eigenen Angelegenheiten aus rechtmässiger Ursache abwesend, so kann ihm auf Verlangen gestattet werden, einstweilen durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und seine Unschuld auszuführen. Bringt der Bevollmächtigte

te hinreichende Beweisgründe der Unschuld vor, so kann mit ihm die Untersuchung bis zum Schlusse fortgeführt, und sodann zum Spruche eingesendet werden. Ausser diesem Falle aber, oder wenn der Bevollmächtigte nicht hinreichend in der Sache unterrichtet oder bevollmächtiget ist, oder wenn aus andern Gründen eine zweckmässige Fortführung des Prozesses mit demselben nicht erwartet werden kann, hat die Untersuchung bis zum persönlichen Erscheinen des Abwesenden, und so weit dazu dessen Gegenwart erforderlich ist, zu beruhen. a. a. O. Art. 466. — Das Gesez stellt im Th. II. Art. 465 und 466. das Verfahren gegen Abwesende unter jene Gegenstände, worin bei Vergehen eine Ausnahme vom Verfahren bei Verbrechen statt findet, ohne mit einem Worte auf jenes umständliche Verfahren sammt dessen wichtigen Folgen hinzuweisen, welches gegen Abwesende bei Verbrechen vorgeschrieben ist. Hiedurch ist deutlich genug erklärt, daß bei Vergehen gegen Abwesende, worunter auch die Flüchtigen begriffen sind, wie die im Art. 465. §. 2. vorkommenden Steckbriefe beweisen, außer den in den Art. 465 und 466 vorgezeichneten Mitteln kein weiteres Ungehorsams-Verfahren statt finden soll. Wegen Vergehen ist die Verfolgung eines Beschuldigten mit der bei Verbrechen angeordneten Strenge weder nothwendig, noch zweckmäßig. Am deutlichsten tritt dieser Geist des Gesezes aus den Art. 465. §. 2. hervor, worin Ediktalladungen, ohne welche sich kein Ungehorsams-Verfahren denken läßt, nur in einigen besondern Fällen

zu-

zugelassen werden, welches eine widersprechende Bestimmung wäre, wenn überhaupt bei Vergehen gegen Abwesende das bei Verbrechen angeordnete förmliche und folgenreiche Ungehorsams-Verfahren statt fände. Wir erklären daher, daß wegen Vergehen wider abwesende oder flüchtige Angeschuldigte zwar im Falle des Art. 465. §. 2. zu Ediktalladungen Nacheile oder Steckbriefen, niemals aber weiter zu jenem förmlichen Ungehorsams-Verfahren geschritten werden könne, welches im Strafgesezbuche Th. II. Art. 422 bis 427. nur bei Verbrechen angeordnet ist. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Str. G. B. S. 255. Lithogr. Sammlung Novelle 77. —

Abwägen der Metalle, siehe Silber-Gewicht. —

Abzählung der Colli und Fastasgen, siehe Besichtigung äußere der Ladung.

Abzehrungen unheilbare (tabescentiæ) machen zu allen Waffen- und Dienstes-Gattungen gänzlich und für immer untauglich. Beylage 14 zu den Vorschriften zur Anwendung des Conscriptions-Gesezes vom 18. Juni 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVIII. S. 1249. —

Abzeichen, das Tragen derselben von Studierenden auf Universitäten. Das Tragen der auf Verbindungen dieser Art (nämlich geheime Verbindungen) hinweisenden Abzeichen an den Hüten, Müzen, Kleidern, Tobackspfeifen, Uhren u. s. w., wenn solches nach vorhergegangener Warnung und Bestrafung dennoch fortgesetzt worden ist, ist für dergleichen Anzeigen zu halten (nämlich für solche,

wo-

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 1

Augsburg 1823

Bavar. 193-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370839-7